

Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2013

Elfte Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs

(mit besonderer Berücksichtigung der an Fischen begangenen Tierschutzverstösse)



Nora Flückiger¹ / Christine Künzli² / Andreas Rüttimann³ / Michelle Richner⁴

Zürich, 26. November 2014

Die vorliegende Studie wurde von der Charlotte und Nelly Dornacher Stiftung verdankenswerterweise mit einem namhaften Betrag unterstützt.

¹ MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

MLaw, Rechtsanwältin und stellvertretende Geschäftsleiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

³ lic. iur., rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

⁴ Dr. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

Inhaltsverzeichnis

I. Analyse Fallmaterial 2013	6
1. Einleitung	6
2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982-2013	8
2.1. Gesamtbild 1982-2013	8
2.2. Berichtsjahr 2013	9
2.2.1. Gesamtschweizerische Entwicklung	9
a) Überblick	10
b) Zunahmen	10
c) Abnahmen	10
2.2.2. Analyse	11
a) Überblick	11
b) Konstant hohes Niveau in den Kantonen Bern, St. Gallen und Zürich	11
c) Bemerkenswerter Anstieg der Fallzahlen in einigen Kantonen	12
aa) Graubünden	12
bb) Luzern	13
cc) Tessin	13
dd) Basel-Stadt und Basel-Landschaft	14
ee) Wallis	14
d) Konstant schlechtes Niveau in der Innerschweiz und im Kanton Genf	15
aa) Innerschweiz	15
bb) Genf	16
e) Rücklauf in den Kantonen Solothurn und Neuenburg	16
3. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner und Jahr	18
3.1. Berichtsjahr 2013	19
3.2. Entwicklung der letzten drei Jahre	19

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

	4. Gliederung nach Lebensbereich und Tierart	20
	4.1. Lebensbereiche	20
	4.2. Tierarten und Tierkategorien	21
	4.2.1. Heimtiere	21
	4.2.2. Nutztiere	22
	5. Entscheidformen	24
	6. Sanktionshöhe	26
	6.1. Höhe der ausgesprochenen Sanktionen	26
	6.1.1. Übertretungen	26
	6.1.2. Vergehen	29
	6.2. Fazit	31
II.	. Spezialanalyse: Fische	32
	1. Vorbemerkungen	32
	2. Kategorisierung	32
	2.1. Überblick	32
	2.2. Der Fisch als Nutztier	34
	2.3. Der Fisch als Heimtier (Zierfische)	35
	3. Biologische Gegebenheiten	35
	4. Leidensfähigkeit und Schmerzempfinden	37
	5. Einzelne Problembereiche	38
	5.1. Ungenügende tierschutzrechtliche Erfassung	38
	5.1.1. Bestimmungen bezüglich Haltung und Umgang mit Fischen	38
	5.1.2. Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)	40
	a) Zweckbestimmung und Inhalt	40
	b) Verhältnis zum Schweizer Tierschutzgesetz	41
	5.1.3. Ausbildung	42
	5.1.4. Forderungen	42

5.2. Unbefriedigende Tierschutzstrafpraxis in Bezug auf Fische	43
5.2.1. Problematik	43
a) Vergleich der Rinder und Fische betreffenden Strafverfahren	44
b) Hohe Dunkelziffer der an Fischen verübten Tierschutzwidrigkeiten	44
5.2.2. Forderungen	45
5.3. Analyse der an Fischen begangenen Straftaten	46
5.3.1. Einteilung nach Fallgruppen	46
5.3.2. Vergleich der zur Anwendung gebrachten Straftatbestände	47
5.3.3. Verwendung von Angeln mit Widerhaken	48
a) Kasuistik	48
b) Problematik	48
c) Forderungen	49
5.3.4. Nichtvornahme der unverzüglichen Tötung / qualvolle Tötung	50
a) Kasuistik	50
b) Problematik	51
c) Forderungen	51
5.3.5. Verstoss gegen die Haltungsvorschriften / Zurücklassen von Fischen	51
a) Kasuistik	51
b) Problematik	52
c) Forderungen	52
5.4. Zu niedrige Strafen für an Fischen begangene Tierschutzverstösse	53
5.4.1. Durchschnitts- und Mittelwerte	53
a) Vergehen	53
b) Übertretungen	54
5.4.2. Problematik	55
5.4.3. Forderungen	56
5.5. Tierschutz in Fischzuchten	56
F. F. 1. Drahlamatile	EC

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

5.5.2. Forderungen	58
5.6. Fische im Kosmetikbereich / Kangalfische	58
5.6.1. Problematik	58
5.6.2. Forderungen	59
5.7. Qualzuchten	59
5.7.1. Problematik	59
5.7.2. Forderungen	60
5.8. Fischhaltung in der Gastronomie	60
5.8.1. Problematik	60
5.8.2. Forderungen	62
6. Fazit	62
III. Rechtspolitische Forderungen	64
1. Griffige kantonale Strukturen	64
2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung	64
3. Fachkompetenz und Ausbildung	64
4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden	65
5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen	65
6. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung	65
7. Griffige Vorschriften zur Haltung von Zier-, Speise- und Besatzfischen	66
8. Konsequente Ahndung von an Fischen begangenen Delikten	66
V. Zusammenfassung	67

I. Analyse Fallmaterial 2013

1. Einleitung

Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung)⁵ und Art. 212b der Tierschutzverordnung (TSchV)⁶ verpflichten die kantonalen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden sowie die kantonalen Veterinärdienste, sämtliche Strafentscheide und Einstellungsverfügungen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu melden. Soweit die Behörden dieser Pflicht nachkommen, verfügt das BLV damit über das vollständige Fallmaterial zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis⁷.

Tierschutzdelikte werden aufgrund der im Tierschutzgesetz (TSchG)⁸ verankerten Straftatbestände geahndet. Der strafrechtliche Tierschutz lässt sich dabei in die beiden Hauptkategorien Tierquälereien (Art. 26 TSchG) und übrige Widerhandlungen (Art. 28 TSchG) unterteilen. Während die Tatbestände der Misshandlung, der Vernachlässigung, der unnötigen Überanstrengung, der Würdemissachtung, der qualvollen oder mutwilligen Tötung, des Veranstaltens quälerischer Tierkämpfe, der Durchführung vermeidbar quälerischer Tierversuche und des Aussetzens oder Zurücklassens von Tieren als Tierquälereien qualifiziert werden, gelten sämtliche anderen Verstösse gegen das Tierschutzrecht als übrige Widerhandlungen. Dazu gehören etwa das Missachten der Haltungsvorschriften, das jeweils vorschriftswidrige Züchten, Transportieren und Schlachten von Tieren, die Vornahme von Tierversuchen und anderen Eingriffe an Tieren sowie das Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren⁹.

Seit 2003 erhält die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit Bewilligung der Bundesanwaltschaft sämtliche kantonalen Strafentscheide in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten zugestellt. Jedes Jahr erfasst sie das ihr vom BLV zur Verfügung gestellte Fallmaterial des Vorjahrs in einer eigens hierfür entwickelten Datenbank, analysiert es und fasst die wichtigsten Erkenntnisse in einem

Verordnung vom 10.11.2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung; SR 312.3).

⁶ Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV; SR 455.1).

Die Meldepflicht wird im Vergleich zu früher zwar ernster genommen, jedoch werden noch immer vorschriftswidrig nicht sämtliche Straffälle weitergeleitet. So widersprechen die in den Jahresberichten einzelner kantonaler Veterinärdienste aufgeführten Zahlen bezüglich der vorgenommenen Beanstandungen und der eingereichten Strafanzeigen den der TIR vorliegenden Zahlen teilweise massiv (siehe nachfolgend zur entsprechenden Problematik im Kanton Genf Seite 15).

⁸ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455).

Zu den Tierschutzstrafnormen gehört ausserdem Art. 27 TSchG (Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten). Diese werden jedoch nicht durch die Kantone, sondern durch das BLV untersucht (vgl. Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Zürich/Basel/Genf 2011 228). Weil die entsprechenden Fälle nicht publiziert werden, bleiben sie für vorliegende Studie unberücksichtigt. Obwohl für das Berichtsjahr mehrheitlich noch nicht von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453) Art. 27 Abs. 1 TSchG m 1.10.2013 aufgehoben wurde. Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3.3.1973 [SR 0.453]) sind seither nicht mehr vom Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes erfasst. Relevant ist somit lediglich noch die von Art. 27 Abs. 2 TSchG erfasste Missachtung von Art. 14 TSchG, die etwa Verstösse gegen das Verbot der Einfuhr von an Ohren oder Rute kupierten Hunden oder von Hunde- und Katzenfellen beinhaltet.

STIFTUNG FÜR DAS

ausführlichen Bericht zusammen¹⁰. Der Fokus liegt dabei jeweils auf den allgemeinen Entwicklungen im Vollzug des Tierschutzstrafrechts im Berichtsjahr, der Durchsetzung in den einzelnen Kantonen und der Analyse der betroffenen Tierkategorien.

Grundlage der vorliegenden Auswertung bildet der Stand der Datenbank im Oktober 2014. Im Zentrum der Analyse steht das Fallmaterial 2013¹¹. Das Zahlenmaterial weicht teilweise von jenem der TIR-Analyse der Vorjahre ab¹². Da verschiedene Kantone dem BLV regelmässig Fälle aus den Vorjahren nachreichen, können diese jeweils erst nach Erscheinen des TIR-Berichts in die Datenbank integriert werden¹³.

Sämtliche der mittlerweile 12'816 erfassten Tierschutzstraffälle können auf www.tierimrecht.org eingesehen werden. In verkürzter und anonymisierter Form sind neben Angaben zum jeweiligen Straftatbestand, zu den verletzten Bestimmungen und zum tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem auch Informationen über die ausgesprochene Sanktion, Urteilsbegründungen, Strafminderungsgründe oder Zusammenhänge zu anderen Fällen aufgeführt. Besonders interessante oder nach Meinung der TIR materiell falsche Entscheide werden kurz kommentiert. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidjahr, typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, die auch kombiniert angewendet werden können.

_

Seit 2008 veröffentlicht das BLV ebenfalls eine jährliche Kurzanalyse der kantonalen Tierschutzstrafpraxis. Die entsprechenden Berichte sind auf www.blv.admin.ch abrufbar. Beim Zahlenmaterial kann es zu Abweichungen mit jenem der TIR-Datenbank kommen. Grund dafür ist u.a., dass die TIR seit Beginn der Auswertungen jene Fälle nicht berücksichtigt, die sich ausschliesslich mit dem kantonalen Hunderecht, der Tierseuchen- oder der Lebensmittelgesetzgebung befassen. Weil dem BLV die Fälle im Gegensatz zur TIR in nicht anonymisierter Form vorliegen, konnte es in seiner Analyse aufschlüsseln, dass 501 der im Jahr 2013 wegen eines Tierschutzdelikts beschuldigten Personen weiblich und 1006 männlich waren; in 15 Fällen war der Täter unbekannt. Ausserdem geht aus dem Bericht hervor, dass die Mehrzahl der Beschuldigten zwischen 40 und 49 Jahren alt war (344). Am zweithäufigsten wurden Tierschutzstrafverfahren gegen Personen zwischen 50 und 59 Jahren eingeleitet (336), gefolgt von jenen zwischen 19 und 29 Jahren (247) und den zwischen 30- und 39-Jährigen (207) (BLV, Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2013 2).

Besonderen Dank verdienen Jennifer Marti, Ivana Blazanović, Tanja Probst, Angelina Casutt und Tatjana Merz für das Einlesen des Fallmaterials 2013 in die TIR-Straffälledatenbank und umfassende Recherchearbeiten.

Bisher erschienen sind: Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Die Schweizer Strafgerichtspraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004 (unter besonderer Berücksichtigung der Fälle 2004), Zürich 2005; Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005, Zürich 2006; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006, Zürich 2007; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2007, Zürich 2008; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008, Zürich 2009; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2009, Zürich 2010; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen/Gieri Bolliger, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2010, Zürich 2011; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Christine Künzli, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2011, Zürich 2012; Michelle Richner/Nora Flückiger/Andreas Rüttimann/Christine Künzli, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2012, Zürich 2013.

So bspw. wurden aus Bern vier und aus den Kantonen Aargau, Luzern sowie Tessin je ein Fall aus dem Jahr 2012 nachgereicht.



2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982-2013

2.1. Gesamtbild 1982-2013

Die Übersicht zeigt, wie sich die insgesamt 12'816 seit 1982 landesweit durchgeführten und in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren auf die 26 Kantone verteilen.

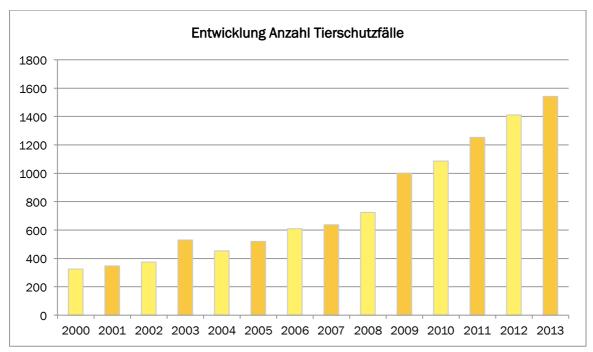
	Anzahl Tierschutzstrafverfahren																				
Kt.	82- 95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	Total	%
AG	41	7	18	27	53	30	23	28	34	57	48	67	53	52	84	130	93	108	97	1050	8.2
Al	1	2	2	1	0	0	6	0	1	2	2	0	2	6	8	8	9	8	12	70	0.5
AR	3	0	0	5	3	3	12	5	6	7	4	6	4	7	1	14	15	20	17	132	1.0
BE	97	14	16	23	26	31	25	26	35	32	49	58	92	133	196	220	255	252	298	1877	14.6
BL	4	0	0	4	0	2	5	4	10	4	15	12	7	7	15	12	18	35	33	187	1.5
BS	11	2	12	24	12	8	7	22	22	7	11	2	9	10	12	17	5	25	30	248	1.9
FR	6	0	1	1	7	13	7	12	24	13	39	20	8	12	35	20	28	26	32	304	2.4
GE	4	0	1	0	2	1	0	1	0	0	1	0	0	2	6	8	2	3	3	34	0.3
GL	4	1	2	2	0	0	1	1	0	0	2	1	1	2	0	2	4	5	2	30	0.2
GR	22	8	4	5	4	12	6	9	10	10	15	13	10	6	14	16	55	70	89	378	2.9
JU	17	1	2	1	3	5	8	7	6	15	7	2	4	6	7	3	4	10	6	114	0.9
LU	86	23	15	28	35	26	26	23	31	18	16	15	38	37	7	34	17	50	70	595	4.6
NE	23	1	1	3	2	0	3	1	0	0	17	9	13	14	9	12	4	28	2	142	1.1
NW	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	0	2	3	3	1	4	9	28	0.2
ow	2	2	2	0	0	4	0	0	0	0	0	3	3	4	5	2	6	11	15	59	0.5
SG	69	19	12	17	9	36	67	74	158	84	113	145	137	146	244	182	236	248	214	2210	17.2
SH	22	2	8	5	0	7	6	3	25	12	4	11	6	4	10	6	7	8	13	159	1.2
so	44	5	6	4	9	4	2	1	3	5	7	24	27	21	31	62	80	52	55	442	3.4
sz	14	2	1	7	3	4	2	0	4	1	2	7	7	7	7	16	20	24	21	149	1.2
TG	18	2	2	2	4	1	4	3	5	0	8	14	18	12	22	21	31	36	47	250	2.0
TI	4	0	1	0	1	2	2	1	1	2	0	0	7	2	18	22	4	28	39	134	1.0
UR	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	5	3	1	4	3	6	10	34	0.3
VD	34	7	4	12	24	25	38	27	37	36	26	43	39	35	36	82	118	89	110	822	6.4
vs	3	0	1	1	3	5	0	1	0	2	2	0	0	1	1	3	6	9	26	64	0.5
ZG	13	8	1	3	2	0	3	1	4	4	4	2	6	3	13	15	25	19	19	145	1.1
ZH	426	85	71	124	160	106	92	124	113	142	127	152	141	190	216	172	207	237	273	3158	24.6
Total	969	191	183	299	362	325	347	374	530	453	520	609	637	724	1001	1086	1253	1411	1542	12816	100

Tierschutzverfahren 1982-2013 nach Kantonen.

Ausgenommen 1997, 2000 und 2004 hat seit 1996 die Zahl der gesamtschweizerisch untersuchten Tierschutzstraffälle kontinuierlich zugenommen. Ein Grund für diese positive Entwicklung im Tierschutzstrafvollzug dürfte mitunter auch der von der TIR mit ihren jährlichen Analysen auf

die Straf- und Veterinärbehörden ausgeübte Druck sein. Bemerkenswert ist zudem die beachtliche Zunahme im Jahr 2009 (277 Fälle mehr als im Vorjahr), die hauptsächlich auf die Inkraftsetzung der neuen Tierschutzgesetzgebung im September 2008 und die damit verbundene erhöhte Präsenz des Tierschutzrechts in der öffentlichen Diskussion, in den Medien und insbesondere bei den Straf- und Verwaltungsbehörden zurückzuführen sein dürfte. Die zwischen 1982 und 1995 geführten 968 Tierschutzstrafverfahren stammen grösstenteils aus den 1990er Jahren.

Die folgende Grafik veranschaulicht den Anstieg der Fallzahlen zwischen 2000 und 2013:



Entwicklung Anzahl Tierschutzstraffälle 2000-2013.

2.2. Berichtsjahr 2013

2.2.1. Gesamtschweizerische Entwicklung

Im Jahr 2013 haben Schweizer Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden gesamthaft 1542 Entscheide in Tierschutzstrafsachen gefällt. Diese Zahl beinhaltet allerdings nicht nur Verurteilungen, sondern auch Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Überweisungsverfügungen, Freisprüche sowie Abtretungsverfügungen. Die 1542 Fälle stellen erneut einen absoluten Höchstwert dar. Insgesamt hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren mhr als verdreifacht (2004 lagen 453 Fälle vor) und in den letzten 15 Jahren verfünffacht (1998 lagen 299 Fälle vor).

2.2.2. Entwicklung in den einzelnen Kantonen

a) Überblick

Die obige Tabelle zeigt, dass die kantonalen Unterschiede im Tierschutzstrafvollzug noch immer beträchtlich sind. Mit 298 Fällen wurden 2013 in Bern am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt – dies entspricht 19.3 % des gesamten Fallmaterials des Berichtsjahrs. Dicht hinter Bern folgen die Kantone Zürich (273 Fälle, 17.7 %) und St. Gallen (214 Fälle, 13.9 %). Bereits deutlich weniger Entscheide liegen aus den Kantonen Waadt (110 Fälle, 7.1 %), Aargau (97 Fälle, 6.3%), Graubünden (89 Fälle, 5.8%) und Luzern (70 Fälle, 4.5%) vor. Sehr tiefe Zahlen weisen die Kantone Glarus und Neuenburg mit je zwei Fällen (0.1 %) auf, ebenso Genf mit drei (0.2 %), Jura mit sechs (0.4 %) und Nidwalden mit neun (0.6 %) durchgeführten Strafverfahren. Im Kanton Bern und St. Gallen wurden damit 149-mal mehr Fälle beurteilt als in Glarus und Neuenburg.

Während im Jahr 2004 sieben, 2005 drei, 2006 fünf, 2007 drei und 2009 ein Kanton keinen einzigen Fall meldeten, sind seit 2010 keine sogenannten "Nuller-Kantone" mehr zu verzeichnen. Auch 2013 haben sämtliche Kantone mindestens zwei Strafverfahren in Tierschutzangelegenheiten durchgeführt.

b) Zunahmen

Im Jahr 2013 konnten 16 Kantone eine Zunahme der durchgeführten Tierschutzstrafverfahren verzeichnen. Das sind vier Kantone weniger als im Vorjahr, jedoch immer noch weitaus mehr als bspw. im Jahr 2007, in dem nur elf Kantone einen Anstieg vorzuweisen hatten.

Folgende Kantone vermochten im Jahr 2013 ihre Fallzahlen zu erhöhen: Wallis (+17 Fälle, 188.9 %), Nidwalden (+5 Fälle, 125 %), Uri (+4 Fälle, 66.7 %), Schaffhausen (+5 Fälle, 62.5 %), Appenzell Innerrhoden (+4 Fälle, 50 %), Glarus (+20 Fälle, 40 %), Tessin (+11 Fälle, 39.3 %), Obwalden (+4 Fälle, 36.4 %), Thurgau (+11 Fälle, 30.6 %), Graubünden (+19 Fälle, 23.6 %), Waadt (+21 Fälle, 23.6 %), Freiburg (+6 Fälle, 23.1 %), Basel-Stadt (+5 Fälle, 20 %), Bern (+46 Fälle, 18.3 %), Zürich (+36 Fälle, 15.2 %) und Solothurn (+3 Fälle, 5.8 %).

In den Kantonen Genf und Zug entsprechen die Zahlen exakt jenen des Vorjahres. Es wurden im Jahr 2013 dreizehn bzw. neunzehn Tierschutzstrafverfahren geführt.

c) Abnahmen

Eine Reduktion der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr verzeichneten im Jahr 2013 acht Kantone. Es sind dies Neuenburg (-26 Fälle, 92.0 %), Glarus (-3 Fälle, 60 %), Jura (-4 Fälle, 40 %), Appenzell Ausserrhoden (-3 Fälle, 15 %), St. Gallen (-34 Fälle, 13.7 %), Schwyz (-3 Fälle, 12.5 %), Aargau (-11 Fälle, 10.2 %) und Basel-Landschaft (-2 Fälle, 5.7 %).

2.2.2. Analyse

a) Überblick

Die kontinuierliche Zunahme an Strafverfahren ist grundsätzlich sehr positiv zu bewerten. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die steigende Zahl an Strafverfahren darauf zurückzuführen sein sollte, dass Tiere in den letzten Jahren zunehmend schlechter behandelt worden wären. Die höheren Fallzahlen lassen daher nicht auf einen tatsächlichen Anstieg an Tierschutzverstössen, sondern vielmehr auf einen verbesserten Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes schliessen. Sowohl die Gesamtübersicht als auch die prozentual zur Wohnbevölkerung erstellte Auflistung der gemeldeten Tierschutzstraffälle¹⁴ bringen aber grosse kantonale Unterschiede zutage.

Der erneute Höchstwert an gemeldeten Strafverfahren im Jahr 2013 und das positive Abschneiden einiger Kantone sollen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nach wie vor eine Vielzahl von Kantonen gibt, die regelmässig sehr tiefe Fallzahlen ausweisen. Dies obwohl anzunehmen ist, dass das Tierschutzrecht in allen Landesteilen (im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) wohl etwa in gleichem Masse verletzt wird. In Anbetracht der bescheidenen Grösse der Schweiz und der national geringen kulturellen Unterschiede in der Mensch-Tier-Beziehung besteht kein Grund zur Annahme, dass es bezüglich des Umgangs mit Tieren wesentliche Differenzen zwischen den verschiedenen Kantonen gibt. Die grossen kantonalen Unterschiede dürften daher insbesondere auf die bestehenden bzw. fehlenden strukturellen Rahmenbedingungen sowie auf die Sensibilität und Motivation der zuständigen Vollzugsinstanzen zurückzuführen sein.

Nachfolgend werden jene Kantone genauer untersucht, die im Berichtsjahr überdurchschnittlich viele oder nur sehr wenige Tierschutzstrafverfahren durchgeführt haben oder in denen es zu bemerkenswerten Veränderungen kam.

b) Konstant hohes Niveau in den Kantonen Bern, St. Gallen und Zürich

Seit sieben Jahren werden in den Kantonen Bern, St. Gallen und Zürich jedes Jahr die meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Dies dürfte damit zu erklären sein, dass in allen drei Kantonen spezielle Strafverfolgungs- bzw. Vollzugsstrukturen existieren. So ist im Kanton Bern eine bei der Kantonspolizei eigens eingerichtete Spezialabteilung "Tierdelikte" für die konsequente Verfolgung von Tierquälern zuständig¹⁵. In St. Gallen ist – schweizweit einzigartig – ein spezialisierter Staatsanwalt vollamtlich für die Verfolgung von Tierschutzverstössen verantwortlich¹⁶.

Im Kanton Zürich hatte der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen ("Tieranwalt") bis Ende 2010 die Möglichkeit, Parteirechte im Strafverfahren auszuüben und die Interessen der Tiere zu

⁵ Zur Organisation und Vorgehensweise der Fachstelle Tierdelikte siehe Richner/Gerritsen/Bolliger 11f.

Siehe Seite 16ff

Die Ermächtigung zu dieser Tätigkeit wird ihm von der Konferenz der Staatsanwaltschaft erteilt, die unter anderem für die Zuweisung besonderer Aufgabenbereiche zuständig ist (Art. 9 lit. c des Einführungsgesetzes des Kantons St. Gallen zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3.8.2010 [EG-StPO/SG]; sGS 962.1).

STIFTUNG FÜR DAS

vertreten¹⁷. Seit dem 1. Januar 2011 werden diese vom kantonalen Veterinäramt wahrgenommen, das (auch bezüglich der Sanktionshöhe) über eine eigenständige Rechtsmittellegitimation verfügt¹⁸. Nachdem die Fallzahl bereits 2011 um 35 und 2012 um 30 Fälle angestiegen war, liegen aus dem Berichtsjahr erneut 30 Entscheide mehr vor. Das vergleichsweise ohnehin schon hohe Niveau des strafrechtlichen Tierschutzes konnte damit nochmals verbessert werden. Die Wahrung der Parteirechte durch den Veterinärdienst scheint sich als kantonale Vollzugsstruktur damit durchaus zu bewähren.

c) Bemerkenswerter Anstieg der Fallzahlen in einigen Kantonen

aa) Graubünden

Seit 2009 ist in Graubünden die Zahl der durchgeführten Strafverfahren kontinuierlich angestiegen. Während 2008 nur sechs Tierschutzstraffälle verzeichnet wurden, wuchs die Zahl 2009 auf 14 und 2010 auf 16 Entscheide an. In den Folgejahren lässt sich eine ansehnliche Steigerung feststellen: 2011 wurden 55, 2012 insgesamt 70 und 2013 sogar 89 Strafverfahren durchgeführt. Damit wurden im Kanton Graubünden 2013 beinahe 15-mal mehr Tierschutzverstösse beurteilt als noch 2008.

Diese erfreuliche Verbesserung des Tierschutzstrafvollzuges dürfte im Wesentlichen ein Verdienst der im Juli 2010 im Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit geschaffenen Fachstelle für Tierschutz darstellen. Diese Fachstelle arbeitet im Rahmen des Projekts "Animal Grischun" mit verschiedenen Behörden (z.B. mit der kantonalen Tierversuchskommission und dem Tierschutzverein Graubünden) und Beamten zusammen (etwa mit Amtstierärzten oder Kantons-, Regionalund Churer Stadtpolizisten) und trägt damit stark zu einem konsequenteren Vollzug bei¹⁹. Die Fachstelle ist bspw. zuständig für die Überprüfung der Aus- und Weiterbildung von Tierhaltenden, die Aufsicht über die Nutz-, Heim- und Versuchstierhaltung, die Registrierung und die Überwachung von Tierheimen, gewerbsmässigen Tierzuchten und Tierbetreuungsdiensten, die Sicherstellung der tierschutzkonformen Schlachtung von Tieren sowie die Bewilligung von und Aufsicht über Wildtierhaltungen, Tierversuchen, den Handel oder die Werbung mit Tieren.

-

Von 1992 bis Ende 2010 vertrat der Tieranwalt die Anliegen der geschädigten Tiere in Strafverfahren wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Als Amtsträger verfügte er gemäss a§§ 13ff. KTSchV über sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters. Zwar konnte er sich an den Verfahren beteiligen – selbst dann, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten wurden. Er verfügte aber nicht über die Kompetenz, Verfahren selbst einzuleiten. Er hatte somit keinen direkten Einfluss auf die Quantität der Verfahren, infolge seiner Rechtsmittelbefugnis trug er aber zweifellos zu ihrer Qualität bei (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.). Anlässlich der Volksabstimmung vom 7.3.2010 sprach sich das Schweizer Stimmvolk deutlich gegen die Einführung kantonaler "Tierschutzanwälte" aus. Als politische Konsequenz hob der Zürcher Kantonsrat am 10.5.2010 auch das Amt des Zürcher Tieranwalts auf (Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.).

Vgl. § 17 Kantonales Tierschutzgesetz vom 2.6.1991 (TSchG/ZH; LS 554.1).

¹⁹ Vgl. die Website des Kantons Graubündens: http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alt/dienstleistungen/tiergesundheit/tierschutz/Seiten/Tierschutz%20Vollzug.aspx.

bb) Luzern

In den Jahren 2008 bis 2012 verlief die Entwicklung der Fallzahlen des Kantons Luzern sehr unbeständig. Während 2008 insgesamt 37 Strafverfahren wegen Tierschutzwidrigkeiten geführt wurden, waren es 2009 noch sieben. 2010 wurden 34, 2011 nur 17 und im Jahr 2012 wieder 50 Tierschutzdelikte beurteilt. Im Jahr 2013 weist der Kanton Luzern mit 70 Fällen nun einen erneuten Höchstwert aus.

Die rechtswidrige Praxis des ehemaligen Luzerner Kantonstierarztes, Tierschutzstraffälle nicht zur Anzeige zu bringen, sondern in Form von Verwaltungsverfahren abschliessend zu beurteilen²⁰, wurde von der TIR mehrfach kritisiert. Er verletzte damit nicht nur die ihm als Tierschutzvollzugsbeamten nach Art. 24 Abs. 3 TSchG obliegende Anzeigepflicht²¹, sondern verunmöglichte auch einen konsequenten Strafvollzug und vereitelte damit die abschreckende sowie präventive Wirkung des strafrechtlichen Tierschutzes²².

Per 1. April 2012 wurde die Position des Kantonstierarztes infolge Pensionierung des Amtsinhabers neu besetzt. In diesem Jahr kam es mit 50 Fällen zu einem absoluten Höchstwert²³, der im Jahr 2013 mit 70 Fällen erneut überboten wurde – dies obwohl die im Jahr 2012 amtierende Kantonstierärztin Ende Mai 2013 von ihrer Funktion bereits wieder zurückgetreten ist. Der stellvertretende Kantonstierarzt hat das Amt daraufhin weitergeführt und wurde im Herbst 2013 zum leitenden Kantonstierarzt gewählt. Die Fallzahlen zeigen, dass er den Tierschutzstrafvollzug in Luzern weiter gestärkt hat.

cc) Tessin

Der Kanton Tessin nahm zur Umsetzung der am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO)²⁴ im Jahr 2011 grosse Umstrukturierungen im Strafvollzug vor. Dies führte zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Strafverfügungen, sodass dem BLV 2011 lediglich noch vier Tierschutzstraffälle gemeldet wurden, was gegenüber 2010 einem Rückgang um 18 Fälle entsprach. Die Fallzahl stieg 2012 wieder auf 27 und im Berichtsjahr auf 39 Fälle an.

Während in den Vorjahren die meisten Verfügungen von den Staatsanwaltschaften übermittelt wurden, stammen im Berichtsjahr 35 der 39 Fälle vom kantonalen Veterinärdienst. Dieser ist aufgrund einer Regelung im kantonalen Tierschutzgesetz berechtigt, Strafverfügungen zu erlassen²⁵. Nur gerade vier Fälle wurden im Jahr 2013 von den Staatsanwaltschaften gemeldet – dies sind 18 Fälle weniger als im Vorjahr. Damit stellt sich die Frage, ob die zuständigen Staatsanwalt-

²⁰ Bolliger/Richner/Rüttimann 263; Richner/Gerritsen 8.

²¹ Zur Anzeigepflicht von Vollzugsbehörden siehe ausführlich Bolliger/Richner/Rüttimann 232ff.

²² Richner/Gerritsen 8.

²³ Es handelt sich bei den 50 Fällen um 41 Strafbefehle, zwei Urteile, sechs Einstellungs- und eine Nichtanhandnahmeverfügung.

²⁴ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

²⁵ Art. 11 Abs. 2 des Tessiner Tierschutzgesetzes (Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali vom 10.2.1987; RL 8.3.1.1).

schaften die Verfügungen dem BLV pflichtwidrig nicht weitergeleitet haben²⁶ oder ob tatsächlich fast alle Verfahren durch den Veterinärdienst geführt werden. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren zu beobachten sein.

dd) Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Im Jahr 2012 ist die Zahl der durchgeführten Tierschutzstrafverfahren im Kanton Basel-Stadt von fünf auf 25 angestiegen. Im Berichtsjahr kann nun mit 30 Fällen eine erneute Zunahme und ein neuer Höchstwert verzeichnet werden. Erwähnenswert ist ferner auch die Qualität der Entscheide: Bei sämtlichen Fällen handelt es sich um Strafbefehle oder Urteile; es ergingen keinerlei Einstellungs- oder Nichteintretensverfügungen und auch keine Freisprüche. Es ist zu vermuten, dass diese Zunahme der letzten zwei Jahre damit zusammenhängt, dass das Amt des Kantonstierarztes infolge Pensionierung per 1. April 2012 neu besetzt wurde.

Im Kanton Basel-Landschaft kam es zwar zu keinerlei vergleichbaren Umstrukturierungen, die Fallzahl stieg aber im Jahr 2012 dennoch von 18 auf 35 Fälle an. Im Berichtsjahr konnte mit 33 Entscheiden das Niveau des Vorjahres beinahe gehalten werden. Die insgesamt 68 Entscheide in den Jahren 2012 und 2013 stellen Höchstwerte dar; sie machen fast einen Drittel sämtlicher im Kanton Basel-Landschaft seit 1982 beurteilten Fälle (187) aus.

ee) Wallis

Bereits im Vorjahr konnte im Kanton Wallis mit neun Fällen ein Höchstwert verzeichnet werden. Im Berichtsjahr hat sich diese Zahl nun mit 26 Fällen beinahe verdreifacht.

Im Kanton Wallis kam es im Jahr 2013 nicht nur zu einer Professionalisierung und Reorganisierung im Bereich der primären Agrarproduktion, es wurde darüber hinaus auch eine Zusammenarbeit der Veterinärbehörde mit dem Amt für Direktzahlungen, der Dienststelle für Umweltschutz und verschiedenen Kontrollorganen in die Wege geleitet²⁷. Interessanterweise kam es im Berichtsjahr jedoch nicht bei den Nutz-, sondern vielmehr bei den Heimtierfällen zu einer Zunahme. Der Anstieg der Fallzahlen kann somit nicht auf diese Umstrukturierung zurückgeführt werden. Trotzdem ist es erfreulich, dass sich die Tierschutzstrafpraxis auch in diesem Kanton langsam verbessert, auch wenn das Wallis noch weit hinter den führenden Kantonen zurückliegt.

Der Jahresbericht des Veterinäramtes des Kantons Wallis zeigt weiter auf, dass der Veterinärdienst im Jahr 2013 insgesamt 323-mal interveniert hat. Trotzdem wurde nur in 24 Fällen Strafanzeige erstattet²⁸. Die TIR hofft, dass die Veterinärbehörden ihre Anzeigepflicht bei den Strafbe-

Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons Wallis, Jahresbericht 2013 53, abrufbar unter https://www.vs.ch/Press/DS_3/PU-2014-05-27-22023/de/SCAV_de_2013.pdf.

²⁶ Bolliger/Richner/Künzli 13.

Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons Wallis, Jahresbericht 2013 53, abrufbar unter https://www.vs.ch/Press/DS_3/PU-2014-05-27-22023/de/SCAV_de_2013.pdf>.



hörden künftig noch besser wahrnehmen werden, damit das Strafrecht seine general- und spezialpräventive Wirkung entfalten kann.

ff) Waadt

Auch im Kanton Waadt hat die Zahl der durchgeführten Strafverfahren zwischen 2008 und 2011 kontinuierlich zugenommen. Nachdem die Werte 2012 mit 89 Verfahren um 30 Fälle eingebrochen sind, konnten im Berichtsjahr wieder 110 Fälle verzeichnet werden. Damit wurden in der Waadt hinter Bern, Zürich und St. Gallen schweizweit die meisten Tierschutzstrafverfahren geführt.

d) Konstant schlechtes Niveau in der Innerschweiz und im Kanton Genf

aa) Innerschweiz

Seit Jahren besonders schlecht ist der Tierschutzstrafvollzug in der Innerschweiz – allen voran im Kanton Glarus. Während die Fallzahl im Jahr 2012 hier immerhin auf fünf angestiegen ist, liegen im Berichtsjahr erneut nur zwei Fälle vor.

Seit jeher tief sind die Fallzahlen in den Kantonen Uri und Nidwalden – auch im Berichtsjahr liegen nur 10 bzw. 9 Fälle vor. Immerhin ist aber anzumerken, dass dies gegenüber dem Vorjahr in beiden Kantonen einer starken Zunahme entspricht (+125 % in Nidwalden, +66.7 % in Uri). Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden haben mit dem Laboratorium der Urkantone eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Behörde, die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständig ist²9. Es ist daher erstaunlich, dass es lediglich im Kanton Schwyz zu einem kontinuierlichen Anstieg der Entscheide kam. Die seit 2011 von der Staats- und der Oberstaatsanwaltschaft angestrebte Harmonisierung und Verbesserung der Strafrechtspraxis gibt immerhin Anlass zur Hoffnung, dass sich der strafrechtliche Tierschutzvollzug weiterhin positiv entwickeln wird.

Über die Gründe für die tiefen Fallzahlen aus der Innerschweiz kann letztlich nur spekuliert werden. Ein eigentliches System, nach dem Tierquälereien und andere Tierschutzwidrigkeiten verfolgt werden, ist in den genannten Kantonen nicht zu erkennen. Ob die zuständigen Gerichte und Untersuchungsbehörden das Tierschutzrecht zu wenig konsequent anwenden und entsprechende Verstösse entgegen ihres Offizialdeliktscharakters nicht von Amtes wegen verfolgen oder ob sie der Mitteilungsverordnung an das BLV nicht nachkommen, lässt sich nicht abschliessend beurteilen.

²⁹ Vgl. die Website des Laboratoriums der Urkantone: http://www.laburk.ch/tierschutz.

_

bb) Genf

Aus dem Kanton Genf liegen im Berichtsjahr drei und damit fast 100-mal weniger Entscheide als aus Bern vor. Genf hat in den letzten 31 Jahren gesamthaft gerade einmal 34 Fälle gemeldet. Vor 2008 wurden dabei regelmässig gar keine Verfahren geführt.

Die tiefen Fallzahlen erstaunen insbesondere deshalb, weil das Veterinäramt des Kantons Genf ermächtigt ist, in Tierschutzstraffällen direkt Bussen auszusprechen. So verzeichnet der Service de la Consommation et des Affaires vétérinaires in seinem Jahresbericht seit Jahren weitaus höhere Fallzahlen als das BLV. Gemäss dem Jahresbericht führte der Veterinärdienst im Jahr 2013 in insgesamt 250 Fällen Untersuchungen durch, davon betrafen unter anderem 98 Fälle schlechte Haltungsbedinungen, 25 Vernachlässigungen, 47 Tierquälereien und 33 Aussetzungen³⁰. In 162 Fällen wurden gemäss Jahresbericht Bussen in der Höhe von insgesamt 70'100 Franken ausgesprochen³¹. Offenbar kam es bei diesen Entscheiden entgegen der Mitteilungspflicht nicht zu einer Weiterleitung ans BLV. Könnten diese Fälle in vorliegender Statistik mitgerechnet werden, würde der Kanton Genf hinter St. Gallen, Bern und Zürich eine Spitzenposition einnehmen.

e) Rücklauf in den Kantonen Solothurn und Neuenburg

Nachdem es im Kanton Solothurn zwischen 2008 und 2011 zu einem kontinuierlichen Anstieg von 21 auf 80 Tierschutzstraffälle gekommen war, sank das Total der Verfahren 2012 auf 52. Dieser Rückgang erstaunt, weil im Kanton Solothurn in den vergangenen Jahren spezielle Anstrengungen unternommen worden sind, um den Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes zu verbessern. So wurde 2009 die Tierschutz-Fachstelle innerhalb des Veterinärdiensts ausgebaut und sind bei der Staatsanwaltschaft seit 2007 je zwei Staatsanwältinnen und Untersuchungsbeamte speziell mit Tierschutzfällen betraut. Zudem wurde im April 2011 bei der Solothurner Kantonspolizei die Sondergruppe "Tier und Umwelt" geschaffen, die zehn Polizeibeamte umfasst. Zwar beschäftigen sich die Polizisten nicht ausschliesslich mit Tierschutzfällen, sie führen jedoch Ermittlungen und Einvernahmen in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten durch, überprüfen Tiertransporte oder begleiten den Veterinärdienst bei Kontrollen von Tierhaltungen³². Im Jahr 2013 konnte gegenüber dem Vorjahr mit 55 Fällen nun wieder eine minime Zunahme registriert werden. Gegenüber den 80 Fällen aus dem Jahr 2011 stellt dies aber noch immer einen massiven Rückgang dar. Trotzdem bleibt zu hoffen, dass die neu geschaffenen Strukturen sich langfristig bewähren und zu einer konstanten Verbesserung des strafrechtlichen Tierschutzes führen werden.

Vgl. den Jahresbericht 2013 des Service de la Consommation et des Affaires vétérinaires 12, abrufbar unter http://ge.ch/dares/SilverpeasWebFileServer/l:/SCAV/01.ADMIN_ORG/01.01.Docs_constitutifs/01.01.02.Rapp ort_d_activite/2013/XI_Affaires_veterinaires-vf.pdf?ComponentId=kmelia704&SourceFile=1396603628831.pdf &MimeType=application/pdf&Directory=Attachment/Images/>.

Gemäss Jahresbericht erging zudem in 126 Fällen ein verwaltungsrechtlicher Entscheid, d.h. dem Tierwohl direkt dienende Massnahmen, wie bspw. an den Tierhalter gerichtete Auflagen, Beschlagnahmungen von Tieren oder Tierhalteverbote (vgl. den Jahresbericht 2013 des Service de la Consommation et des Affaires vétérinaires 20, abrufbar unter).

³² Bolliger/Richner/Künzli 12.

Ein Einbruch der Fallzahlen lässt sich auch im Kanton Neuenburg feststellen. Waren hier der entsprechende Wert im Jahr 2012 noch sprunghaft von vier auf 28 gestiegen, sind es im Berichtsjahr wiederum nur zwei Fälle. Allerdings ist auch das Hoch im Jahr 2012 insofern zu relativieren, als dass es sich praktisch bei allen Fällen um Verfahren wegen des Nichterbringens der Sachkundenachweise für die Hundehaltung oder um sicherheitspolizeiliche Verfahren infolge von Vorfällen mit Hunden und damit nicht im eigentlichen Sinne um Tierschutzstraffälle handelte³³.

Erstaunlich ist zudem, dass das Veterinäramt des Kantons Neuenburg in seinem Jahresbericht von 121 verwaltungsrechtlichen und von 15 strafrechtlichen Untersuchungen spricht³⁴. Ob diese Zahl korrekt ist und die Verfahren dem BLV in pflichtwidriger Weise nicht gemeldet wurden, kann nicht abschliessend eruiert werden.

Fälle, in denen Hundehaltende die Aufsichtspflichten über ihre Hunde verletzt haben und in denen es zur Gefährdung von Menschen oder Tieren gekommen ist, werden in der Regel von Art. 77 TSchV erfasst. Gemäss dieser Norm hat wer einen Hund hält oder ausbildet, Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Dabei handelt es sich eigentlich jedoch nicht um eine tierschützerisch, sondern um eine sicherheitspolizeilich motivierte Norm, die nicht vom Tierschutzartikel 80 BV, der den Bund zur Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes ermächtigt, umfasst ist. Vielmehr fällt der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Kantone, weshalb der Bund eigentlich gar nicht befugt gewesen wäre, Art. 77 TSchV in seiner jetzigen Form zu erlassen. Ausführlich zur mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden siehe Bolliger/Richner/Künzli 21ff.

³⁴ Vgl. Jahresbericht des "Service de la Consommation et des Affaires vétérinaires" 8, abrufbar unter http://www.ne.ch/autorites/DDTE/SCAV/organisation/Documents/RapportAnnuel2013.pdf.



3. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner und Jahr

Noch aussagekräftiger als die absoluten Fallzahlen ist die Auswertung des Datenmaterials der einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung³⁵. Pro 10'000 Einwohner weisen die Kantone folgende Fallzahlen auf:

Kanton	Wohnbevölkerung 2012	2010		2011		2012		2013	
AG	636'362	2.13	130	1.50	93	1.72	108	1.52	97
Al	15'778	5.10	8	5.72	9	5.09	8	7.61	12
AR	53'691	2.64	14	2.81	15	3.74	20	3.17	17
BE	1'001'281	2.25	220	2.59	255	2.54	252	2.98	298
BL	278'656	0.44	12	0.65	18	1.27	35	1.18	33
BS	189'335	0.92	17	0.27	5	1.33	25	1.58	30
FR	297'622	0.72	20	0.98	28	0.89	26	1.08	32
GE	469'433	0.17	8	0.04	2	0.06	3	0.06	3
GL	39'593	0.52	2	1.02	4	1.27	5	0.51	2
GR	194'959	0.83	16	2.84	55	3.61	70	4.57	89
JU	71'738	0.43	3	0.57	4	1.41	10	0.84	6
LU	390'349	0.90	34	0.45	17	1.30	50	1.79	70
NE	176'402	0.70	12	0.23	4	1.60	28	0.11	2
NW	41'888	0.73	3	0.24	1	0.96	4	2.15	9
OW	36'507	0.56	2	1.67	6	3.05	11	4.11	15
SG	491'699	3.80	182	4.88	236	5.09	248	4.35	214
SH	78'783	0.79	6	0.91	7	1.03	8	1.65	13
S0	261'437	2.43	62	3.11	80	2.01	52	2.10	55
SZ	151'396	1.09	16	1.35	20	1.60	24	1.39	21
TG	260'278	0.85	21	1.23	31	1.41	36	1.81	47
TI	346'539	0.66	22	0.12	4	0.82	28	1.13	39
UR	35'865	1.13	4	0.85	3	1.68	6	2.79	10
VD	749'373	1.15	82	1.63	118	1.21	89	1.73	110
VS	327'011	0.10	3	0.19	6	0.28	9	0.80	26
ZG	118'118	1.33	15	2.17	25	1.63	19	1.61	19
ZH	1'425'538	1.25	172	1.49	207	1.68	237	1.92	273
Durchschnitt		1.29	1086	1.52	1253	1.86	1411	2.10	1542

Tierschutzstrafverfahren 2010-2013 pro 10'000 Einwohner.

_

Die Daten beruhen auf den jährlichen kantonalen Einwohnerzahlen des Bundesamts für Statistik http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/bevoelkerungsstand/02.html; Stand 31.12.2013).

3.1. Berichtsjahr 2013

Gemessen an der Einwohnerzahl wurden 2013 im bevölkerungsschwachen Kanton Appenzell Innerrhoden (7.61 Verfahren pro 10'000 Einwohner) und in den vergleichsweise bevölkerungsstarken Kantonen Graubünden (4.57) und St. Gallen (4.35) am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Dahinter folgen Obwalden mit 4.11, Appenzell Ausserrhoden mit 3.17 und Bern mit 2.98 Fällen.

Durchschnittlich ergingen in den 26 Schweizer Kantonen 2.10 Tierschutzstrafentscheide pro 10'000 Einwohner³⁶. Zum Teil deutlich unter diesem Wert liegen die Kantone Genf (0.06), Neuenburg (0.11), Glarus (0.51), Wallis (0.80), Jura (0.84), Freiburg (1.08), Tessin (1.13) und Basel-Landschaft (1.18). Wie jedes Jahr positionieren sich verschiedene kleine, einwohnerschwache Kantone wie Appenzell Innerrhoden (7.61), Appenzell Ausserrhoden (3.17) oder Obwalden (4.11) mit nur wenigen Fällen weit vorne in dieser Rangliste und liegen viele bevölkerungsstarke Kantone wie Aargau (1.52), Zürich (1.92) oder Waadt (1.73) mit sehr hohen absoluten Fallzahlen unter dem Durchschnittswert.

Es zeigt sich, dass die Kantone St. Gallen (4.35), Bern (2.98) und Graubünden (4.57), die im Jahr 2013 die meisten Entscheide aufweisen³⁷, auch gemessen an der Wohnbevölkerung sehr gute Werte erzielen. Umgekehrt liegen die bei den absoluten Fallzahlen die hintersten Ränge einnehmenden Kantone Genf (3 Fälle; 0.06), Neuenburg (2 Fälle, 0.11), Glarus (2 Fälle, 0.51) und Jura (6 Fälle, 0.84) auch hier ausnahmslos weit unter dem Durchschnitt von 2.10.

3.2. Entwicklung der letzten drei Jahre

Eine Gegenüberstellung der Jahre 2010 bis 2013 zeigt, dass die Kantone Appenzell Innerrhoden (5.10, 5.72, 5.09, 7.61) und St. Gallen (3.80, 4.88, 5.09, 4.35) konstant die höchsten Werte vorweisen. 2013 zum ersten Mal eine Spitzenreiterrolle eingenommen hat der Kanton Graubünden (0.83, 2.84, 3.61, 4.57). Elf Kantone haben seit 2010 mindestens einmal mehr als zwei Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner innerhalb eines Jahres durchgeführt: Aargau (2010: 2.07), Appenzell Innerrhoden (2010: 5.10, 2011: 5.72, 2012: 5.09, 2013: 7.61), Appenzell Ausserrhoden (2010: 2.64, 2011: 2.81, 2012: 3.74, 2012: 3.74, 2013: 3.17), Bern (2010: 2.25, 2011: 2.59, 2012: 2.54, 2013: 2.98), Graubünden (2011: 2.84, 2012: 3.61, 2013: 4.57), Nidwalden (2013: 2.15), Obwalden (2012: 3.05, 2013: 4.11), St. Gallen (2010: 3.80, 2011: 4.88, 2012: 5.09, 2013: 4.35), Solothurn (2010: 2.43, 2011: 3.11, 2012: 2.01, 2013: 2.10), Uri (2013: 2.79) und Zug (2011: 2.14).

Es handelt sich dabei um den Durchschnitt sämtlicher kantonaler Werte. Diese Zahl entspricht nicht dem anhand der gesamten Schweizer Bevölkerung (8'139'631) und aller im Jahr 2013 ergangen Tierschutzstrafentscheide (1542) auf 10'000 Einwohner herunter gerechneten Wert von 0.53.

³⁷ Siehe Seite 8ff.



Neun Kantone haben seit 2010 zumindest einmal weniger als 0.5 Fälle pro 10'000 Einwohner innerhalb eines Jahres verzeichnet: Basel-Landschaft (2010: 0.44), Basel-Stadt (2011: 0.27), Genf (2010: 0.17, 2011: 0.04, 2012: 0.06, 2013: 0.06), Jura (2010: 0.43), Luzern (2011: 0.45), Neuenburg (2011: 0.23, 2013: 0.11), Nidwalden (2011: 0.24), Tessin (2011: 0.12) und Wallis (2010: 0.10, 2011: 0.19, 2012: 0.28).

4. Gliederung nach Lebensbereich und Tierart

4.1. Lebensbereiche

	82-95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	82-13
Heimtiere	364	63	53	99	111	119	137	132	189	191	242	331	379	433	561	593	744	885	961	6'587
Nutztiere	467	110	105	163	221	172	185	184	293	229	237	232	215	223	292	330	397	397	445	4'897
Hobby- und Sporttiere	22	6	9	9	17	6	3	7	24	20	15	12	17	17	91	30	22	47	71	445
Versuchs- tiere	20	1	1	2	2	2	5	2	2	4	3	4	2	3	0	5	1	0	3	62
Wildle- bende Tiere	110	14	9	9	26	15	10	38	44	42	47	68	29	37	55	108	99	88	107	955
keine Angabe	82	12	17	35	26	28	16	42	43	19	31	33	20	39	44	48	28	37	29	629
Total	1'065	206	194	317	403	342	356	405	595	505	575	680	662	752	1'043	1'114	1'291	1'454	1'616	13'575

Gliederung nach Lebensbereichen der von Straftaten betroffenen Tiere 1982-2013.

Vergleicht man das gesamte Fallmaterial, so überwiegt die Zahl der wegen Delikten an Heimtieren durchgeführten Verfahren³⁸. In 62.3 % aller 1542 im Jahr 2013 registrierten Fälle war mindestens ein Heimtier von einer Tierschutzwidrigkeit betroffen. Der Anteil an Nutztierfällen beträgt 28.8 %. Wesentlich seltener wurden wildlebende Tiere (6.9 %) sowie Hobby- und Sporttiere (4.6 %) Opfer von Tierschutzverstössen. Verfahren wegen an Versuchstieren verübten Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht wurden 2013 lediglich drei durchgeführt. Diese Verteilung der Lebensbereiche entspricht ungefähr derjenigen des Vorjahrs.

_

Weil in einem Verfahren gleichzeitig Delikte an Tieren unterschiedlicher Lebensbereiche zur Beurteilung kommen und dementsprechend verschiedene Tierarten in der TIR-Datenbank aufgeführt sein können, weicht das Total der einzelnen Rubriken (1616) von der Gesamtzahl der im Jahr 2013 registrierten Fälle (1542) ab.



4.2. Tierarten und Tierkategorien

4.2.1. Heimtiere

	82- 95	96	97	98	99	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	82-13
Hunde	197	35	35	61	64	77	95	75	101	126	154	216	301	357	435	491	626	739	801	4986
Katzen	77	6	8	12	21	19	22	26	49	30	43	54	39	55	78	78	66	82	89	854
Reptilien	9	1	3	4	7	6	5	8	12	15	14	22	20	15	21	20	21	17	26	246
Vögel	21	∞	6	4	9	11	2	11	19	12	14	27	12	9	19	14	18	41	42	299
Fische	2	2	0	5	1	1	7	2	1	1	5	3	5	13	8	6	5	10	6	83
Amphibien	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	4
Kleinsäuger*	57	10	8	14	10	16	21	26	31	38	42	53	24	38	65	42	77	61	74	707
keine Angabe	2	0	3	0	0	2	2	1	1	3	1	1	0	1	3	0	1	6	3	30
Total	367	62	63	100	112	132	154	149	214	225	273	376	401	488	629	653	814	956	1041	7209

Heimtierstrafverfahren 1982-2013 nach Tierarten und -kategorien.

Unter Berücksichtigung der von Tierschutzstraftaten betroffenen Heimtiere³⁹, lässt sich feststellen, dass Hunde auch 2013 erneut die häufigsten Opfer waren: In 801 Fällen – und damit in 51.9 % sämtlicher in der TIR-Datenbank erfassten Entscheide aus dem Berichtsjahr (1542) – waren Hunde betroffen. Allerdings ist zu beachten, dass es dabei 265 Mal – also in rund 33 % aller Hundeverfahren – um die mangelhafte Beaufsichtigung von Hunden ging⁴⁰. Bei den in der entsprechenden Kategorie verzeichneten Entscheiden handelt es sich somit nicht um eigentliche Tierschutzfälle, sondern um sicherheitspolizeiliche Sanktionierungen der vom Hund ausgehenden Gefährdung von Menschen oder Tieren⁴¹.

Katzen waren gerade mal in 5.8% (89) aller Entscheide von Tierschutzwidrigkeiten betroffen, gefolgt um Kleinsäugern (Chinchillas, Frettchen, Hamster, Kaninchen, Mäuse, Ratten, Meerschweinchen etc.) mit 4.8% (74), Vögeln mit 2.7% (42), Reptilien mit 1.7% (26) und Fischen mit in 0.4% (6). In keinem einzigen Fall ging es um Amphibien.

^{*} Bei den Kleinsäugern wurden Chinchillas, Frettchen, Hamster, Kaninchen, Mäuse, Ratten, Skunks und Meerschweinchen berücksichtigt.

Weil in einzelnen Heimtierfällen gleichzeitig Handlungen an verschiedenen Tierarten zur Beurteilung stehen können, weicht das Total der Fälle der einzelnen Heimtierarten (1041) von der Gesamtzahl der Heimtierverfahren (961) ab.

⁴⁰ Vgl. Fn 33.

Von den insgesamt 12'816 in der Datenbank enthaltenen Entscheiden betreffen 1447 die mangelhafte Beaufsichtigung von Hunden. Das sind bedeutend mehr Fälle als jene, die die Misshandlung (849) oder die mangelhafte Haltung von Hunden (1138) zum Gegenstand hatten.



4.2.2. Nutztiere

	82- 95	96	97	98	99	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	82-13
Rinder	144	39	34	76	126	77	70	69	128	81	87	71	60	95	90	86	94	83	126	1636
Kühe	194	30	34	79	126	51	57	70	144	58	52	57	57	80	101	65	98	103	132	1588
Kälber	94	33	26	41	91	30	50	49	126	57	47	52	45	53	64	60	74	88	94	1174
Stiere	19	6	3	10	8	4	10	4	70	4	7	8	5	12	11	14	8	13	13	229
Ochsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1	5
Schweine	95	33	19	25	30	42	39	26	56	40	40	42	31	44	42	64	63	76	72	879
Schafe	34	14	13	10	17	18	26	24	28	24	28	33	30	33	42	65	58	65	74	636
Ziegen	11	3	4	5	2	7	4	3	6	4	8	8	8	10	19	26	17	25	28	198
Kaninchen	28	2	5	7	3	7	6	11	28	6	18	18	17	18	25	28	32	21	11	291
Esel	3	0	0	1	4	3	2	1	2	3	3	3	7	3	7	4	6	4	5	61
Gänse	5	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	1	4	19
Hühner	17	2	10	6	5	9	2	7	14	10	11	15	18	6	17	17	17	25	18	226
Total	644	163	148	260	413	249	266	264	602	289	302	312	278	354	418	429	467	506	578	6942

Nutztierstrafverfahren 1982-2013 nach Tierarten.

Mit der Aufschlüsselung nach Tierarten wird deutlich, dass Strafverfahren wegen Nutztierdelikten mit Abstand am häufigsten wegen betroffenen Tieren der Rindergattung durchgeführt wurden⁴². 2013 wurde in 366 Fällen mindestens ein Rind, eine Kuh, ein Kalb, ein Stier oder ein Ochse Opfer einer Tierschutzwidrigkeit, was einem Anteil von 23.7 % sämtlicher im Berichtsjahr durchgeführter Verfahren (1542) entspricht. Deutlich seltener ging es im Berichtsjahr um Schweine (72 Fälle; 4.7 % aller Fälle aus dem Jahr 2013), Schafe (74; 4.8 %), Kaninchen (11; 0.7 %), Ziegen (28; 1.8 %), Hühner (18; 1.2 %) oder als Nutztiere gehaltene Esel (5; 0.3 %).

Weil in einzelnen Nutztierfällen gleichzeitig verschiedene Tierarten betroffen sein können, weicht das Total (578) von der Gesamtzahl der Verfahren im Nutztierbereich (107) ab.



4.2.3 Wildtiere

	82- 95	96	97	98	99	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	82- 13
Fische	7	2	1	0	3	0	1	14	2	9	4	2	4	4	22	60	62	37	42	276
Vögel	31	3	1	2	5	5	3	5	12	12	10	18	9	14	7	17	13	18	18	203
Hirsch / Reh	6	3	2	3	12	2	2	2	6	2	4	12	5	4	11	16	8	22	31	153
Fuchs	3	0	0	0	1	0	0	2	2	3	3	1	0	3	4	1	3	1	2	29
Igel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	4	2	2	2	2	13
Maus / Ratte	2	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	1	2	2	1	0	1	1	1	14
Marder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	1	4	9
Bär	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	4
Wolf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Reptilien	20	0	1	2	5	4	0	5	8	12	12	19	5	9	3	8	6	0	5	124
Amphibien	4	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	0	0	0	1	0	0	9
Total	75	8	5	7	26	11	6	29	30	43	37	54	26	36	54	104	96	82	120	849

Wildtierstrafverfahren 1982-2013 nach Tierarten.

Die Analyse des Fallmaterials in Bezug auf Wildtiere zeigt, dass Fische mit 42 Fällen bzw. 2.8 % des gesamten Fallmaterials 2013 (1542) wie bereits in den letzten vier Jahren die am stärksten betroffene Wildtiergruppe darstellen⁴³. Offenbar funktioniert der Strafvollzug bei Tierschutzdelikten an wildlebenden Fischen besser als bei jenen, die als Heimtiere gehalten werden. So machten als Heimtiere gehaltene Fische im Berichtsjahr lediglich 0.6 % der erfassten Fälle aus. In den vergangenen Jahren ebenfalls stark zugenommen haben die Fälle, in denen Rehe bzw. Hirsche Opfer von Tierschutzdelikten wurden (2013 waren es 31 Fälle, was 2.0 % entspricht). Dabei handelt es sich in erster Linie um Verkehrsunfälle, bei denen die Fahrer es unterlassen haben, zum Wohl des angefahrenen Wildtieres unverzüglich Hilfe zu rufen. Da nicht anzunehmen ist, dass in den letzten Jahren kontinuierlich mehr Wild dem Strassenverkehr zum Opfer fiel, ist der bessere Strafvollzug in diesem Bereich positiv hervorzuheben. An dritter Stelle folgen die Vögel mit 18 Fällen, was 3.2 % des gesamten Fallmaterials ausmacht.

Weil in einigen Wildtierfällen gleichzeitig verschiedene Tierarten betroffen sein können, weicht das Total (120) von der Gesamtzahl der Verfahren im Nutztierbereich (445) ab.



5. Entscheidformen

Kanton	Total	Einstellungs-, Nichtein- tretens-, Aufhebungs-, Überweisungs- und Sis- tierungsverfügungen	Strafbefehle	Urteile, Entsche	eide, Beschlüsse	Bestrafung d	der Täter in %		
				Freisprüche	Verurteilungen	2013	2012		
AG	97	15	74	2	6	82.5	90.7		
Al	12	0	12	0	0	100.0	85		
AR	17	6	11	0	0	64.7	100		
BE	298	31	254	8	5	86.9	88.6		
BL	33	12	21	0	0	63.6	100		
BS	30	0	29	0	1	100.0	94.4		
FR	32	1	30	1	0	93.8	88.5		
GE	3	0	3	0	0	100.0	100		
GL	2	1	1	0	0	50.0	80		
GR	89	17	68	0	4	80.9	90		
JU	6	0	6	0	0	100.0	100		
LU	70	4	65	0	1	94.3	83.7		
NE	2	0	2	0	0	100.0	96.4		
NW	9	1	8	0	0	88.9	100		
ow	15	2	13	0	0	86.7	72.7		
SG	214	38	170	0	6	82.2	100		
SH	13	0	13	0	0	100.0	82.3		
S0	55	4	49	0	2	92.7	94.2		
SZ	21	5	15	0	1	76.2	91.7		
TG	47	9	37	0	1	80.9	97.2		
TI	39	5	34	0	0	87.2	70.4		
UR	10	1	9	0	0	90.0	83.3		
VD	110	3	106	0	1	97.3	96.6		
VS	26	7	19	0	0	73.1	88.9		
ZG	19	4	14	0	1	78.9	73.7		
ZH	273	31	237	1	4	88.3	89.5		
Total	1542	197	1300	12	33	86.4	88.5		

Tierschutzstraffälle 1982-2013 nach Entscheidform.

Mit der Inkraftsetzung der StPO am 1. Januar 2011 wurde das Strafprozessrecht vereinheitlicht. Seither gelten für Straftaten in der gesamten Schweiz die gleichen prozessualen Regeln für deren Verfolgung und Beurteilung. Strafverfahren werden sowohl begrifflich als auch bezüglich der damit verbundenen verfahrenstechnischen Eigenheiten mit einem Strafbefehl (Art. 352ff. StPO), einem Urteil (Art. 348ff. StPO) oder einer Einstellungsverfügung (Art. 319ff. StPO) abgeschlossen.

Von vornherein aussichtslose Anzeigen werden durch eine Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO) erledigt.

2013 wurden 1300 Strafbefehle in Tierschutzstrafsachen erlassen, also 100 mehr als im Vorjahr und 278 mehr als noch 2011. Der Strafbefehl stellt damit die weitaus häufigste Entscheidform dar. Die Zahl der Urteile stieg 2013 im Vergleich zu 2012 von 53 auf 55. Auch die Quote der Freisprüche ist dabei von 18.7 % auf 21.8 % angestiegen.

Eingestellt, aufgehoben, abgetreten, sistiert oder mit einer Nichtanhandnahme- / Nichteintretensverfügung abgeschlossen wurden im Berichtsjahr gesamthaft 197 Verfahren. Das sind 68 mehr als im Vorjahr und 51 mehr als noch 2011. Gesamtschweizerisch kam es damit 2013 in 86.4 % der Verfahren zu einer Bestrafung des Täters – was gegenüber 2012 eine leichte Zunahme darstellt. In neun Kantonen (AG, AR, BL, GL, SG, SZ, TG, VS, ZG) liegen die entsprechenden Werte darunter. Quoten von 100 % weisen die Kantone Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Genf, Jura, Neuenburg und Schaffhausen auf. Hier führten sämtliche eröffneten Tierschutzstrafverfahren zu Verurteilungen. Es handelt sich dabei jedoch um Kantone, in denen mit zwölf (AI), drei (GE), sechs (JU), zwei (NE) und 13 (SH) Fällen gesamthaft nur sehr wenige Verfahren durchgeführt wurden. Bemerkenswert ist hingegen die 100 %-Quote des Kantons Basel-Stadt, in dem es in allen 30 Fällen zu einer Verurteilung kam.

Repräsentativ sind vor allem die Quoten jener Kantone, die hohe absolute Werte aufweisen. Besonders hervorzuheben ist dabei der Kanton Waadt: Bei 110 Fällen kam es nur zu drei Einstellungen, was einer Quote von 97.3 % entspricht. Damit konnte der Kanton Waadt seine schon im Vorjahr gute Quote von 96.6 % bestätigen. Positiv hervorzuheben sind aber auch die Kantone Bern und Zürich, die nicht nur absolut die meisten Verfahren vorweisen konnten, sondern mit 86.9 % bzw. 88.3 % auch sehr gute relative Werte aufweisen. Erfreulich ist ebenfalls die Entwicklung im Kanton Luzern, in dem nicht nur die absolute Fallzahl um 20 Entscheide angestiegen ist, sondern sich auch die Verurteilungsquote um 10.6 % auf neu 94.3 % verbessert hat.

Die schlechteste Quote weist der Kanton Glarus auf, in dem es gerade einmal in jedem zweiten Fall zu einer Verurteilung gekommen ist – allerdings ist zu bemerken, dass im Kanton Glarus ohnehin nur zwei Fälle gemeldet wurden, womit der Wert nicht aussagekräftig ist. Besonders schlecht schneidet auch der Kanton Basel-Landschaft ab, in dem von 33 Fällen 12 eingestellt oder nichtanhand genommen wurden. Dies entspricht einer Verfolgungsquote von nur 63.6 %. Basel-Landschaft liegt damit weit hinter dem Schlusslicht des Vorjahres, dem Kanton Tessin, der damals eine Quote von 70.4 % aufgewiesen hatte. Sehr tiefe Quoten liegen auch in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden (64.7 %), Schwyz (76.2 %) und Wallis (73.1 %) vor.

6. Sanktionshöhe

6.1. Höhe der ausgesprochenen Sanktionen

Für die Untersuchung der ausgesprochenen Sanktionen wurden nur jene Fälle berücksichtigt, in denen sich die Strafen ausschliesslich auf das Tierschutzgesetz bezogen. Nicht beachtet wurden somit sämtliche Verfahren, in denen zusätzlich noch weitere Delikte (aus anderen Rechtsgebieten wie bspw. dem Strassenverkehrsrecht, Tierseuchengesetzgebung oder andere strafrechtrechtliche Delikte) zur Beurteilung standen. Unberücksichtigt blieben auch all jene Fälle, in denen infolge mangelhafter Beaufsichtigung (Art. 77 TSchV) Angriffe von Hunden auf Menschen stattgefunden haben. Dabei liegen streng genommen keine tierschutzrechtlichen Fälle, sondern vielmehr sicherheitspolizeiliche Verfahren vor⁴⁴.

6.1.1. Übertretungen

Folgende Tabelle zeigt auf, in welcher Höhe sich die für Widerhandlungen (Art. 28 TSchG) in den Jahren 2011 bis 2013 ausgesprochenen Bussen bewegten⁴⁵. Dabei wurde jeweils der Durchschnitts- und der Mittelwert berechnet.

44 Zu Art. 77 TSchV vgl. Fn 33.

Vorsätzlich begangene übrige Widerhandlungen können gemäss Art. 28 Abs. 1 TSchG mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden. Fahrlässige Verstösse sind nach Art. 28 Abs. 2 TSchG mit Busse bedroht, die sich mangels Präzisierung nach Art. 106 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21.12.1937 (StGB; SR 311.0) richtet und maximal 10'000 Franken beträgt. Für fahrlässige Tierquälereien gemäss Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG war bis Ende 2012 ebenfalls eine Busse bis zu 20'000 Franken möglich. Seit dem Inkrafttreten der Teilrevision des Tierschutzgesetzes am 1.1.2013 ist eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vorgesehen. Damit stellt die fahrlässige Tierquälerei neu ein Vergehen und nicht mehr eine Übertretung dar.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

	20	11	20	12	20	13
	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel
AG	382	300	372	300	422	400
Al	300*	300*	300*	300*	280	300
AR	338	300	445	500	300*	300*
BE	334	300	345	300	341	300
BL	1050*	1050*	408	300	396	300
BS	-	-	263	200	262	200
FR	388	300	327	400	383	400
GE	-	-	-	-	-	-
GL	-	-	210*	210*	-	-
GR	302	300	197	200	232	250
JU	-	-	475*	500*	500*	500*
LU	1100	1050	356	425	406	400
NE	-	-	141	100	1000*	1000*
NW	-	-	-	-	650*	650*
ow	-	-	600*	600*	-	-
SG	502	450	562	300	516	300
SH	275*	250*	250*	250*	211	200
so	194	175	459	200	285	200
sz	400*	400*	500*	500*	850	300
TG	287	300	317	250	433	400
TI	233*	200*	292	300	139	100
UR	-	-	400*	400*	400*	400*
VD	703	300	373	300	401	300
vs	425	400	500*	500*	375	400
ZG	264	250	350*	350*	200	225
ZH	487	300	452	300	544	300
Total	399	300	388	300	414	300

Höhe der Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz 2011 bis 2013.

Gesamtschweizerisch betrachtet liegen die für Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz gemäss Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 TSchG ausgesprochenen Bussen im Mittel seit 2011 konstant bei 300 Franken. Die Durchschnittswerte haben im Jahr 2013 mit 414 Franken leicht zugenommen, was darauf schliessen lässt, dass zumindest vereinzelt höhere Bussen ausgesprochen wurden. Angesichts der gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge von 20'000 bzw. 10'000 Franken bewegen sich die Bussen damit im unteren Bereich der Sanktionsmöglichkeiten.

Im Mittel sprachen 2013 von denjenigen Kantonen, bei denen mehrere Fälle berücksichtigt werden konnten, die Kantone Wallis, Thurgau und Aargau mit 400 Franken die höchsten Bussen aus.

^{*} In diesen Fällen verblieben aufgrund der einschränkenden Kriterien (nur Tierschutzdelikte, keine Fälle gemäss Art. 77 TSchV) für die Berechnung weniger als fünf Fälle. Die Werte sind daher nur beschränkt aussagekräftig.

STIFTUNG FÜR DAS

Die fallstärksten Kantone Zürich, Bern und St. Gallen setzten die Bussen im Mittel bei 300 Franken an, was dem gesamtschweizerischen Durchschnitt und dem Wert des Vorjahres entspricht. Sogar unter dem Durchschnitt liegt der Kanton Graubünden, der zwar sehr viele Strafverfahren geführt, jedoch im Mittel nur Bussen von 250 Franken ausgesprochen hat. Die Durchschnittswerte liegen in allen drei Jahren fast in allen Kantonen immer leicht über den Mittelwerten, was sich dadurch erklären lässt, dass in einzelnen Entscheiden sehr hohe Bussen ausgesprochen wurden, die den Durchschnittswert gegenüber dem Mittelwert nach oben gezogen haben. Hervorzuheben sind hier vor allem die Kantone Zürich und Schwyz, die mit 544 bzw. 850 Franken im Jahr 2013 hohe Durchschnittswerte vorweisen konnten. Allerdings ist anzumerken, dass sich im Kanton Schwyz die mittlere Bussenhöhe im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr von 500 auf 300 Franken reduziert hat.

Besonders tief waren die Bussen im Jahr 2013 im Mittel in den Kantonen Tessin mit 100 Franken sowie in Basel-Stadt, Schaffhausen und Solothurn mit je 200 Franken. Besonders bedauerlich ist die Entwicklung im Kanton Tessin, in dem sich die Bussenhöhe gegenüber dem Vorjahr im Mittel von 300 auf 100 Franken, im Durchschnitt von 292 auf 139 Franken reduziert und auch gegenüber dem Jahr 2011 einen Tiefststand erreicht hat. Eine rückläufige Entwicklung lässt sich ebenso in den Kantonen Schaffhausen, Zug und Appenzell Ausserrhoden beobachten.



6.1.2. Vergehen⁴⁶

	2011		2012		2013	
	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel
AG	44	30	60	60	37	25
Al	35*	35*	50*	50*	15	15
AR	-	-	18	15	27*	30*
BE	18	20	29	22	22	15
BL	30*	30*	33*	20*	50	60
BS	47*	20*	25*	25*	-	-
FR	22	25	150*	150*	20*	20*
GE	120*	120*	25*	25*	47*	50*
GL	25*	25*	15*	15*	30*	30*
GR	30	15	39	40	37	30
JU	40*	40*	13*	13*	21	20
LU	-	-	-	-	22	15
NE	-	-	20*	20*	-	-
NW	-	-	25*	25*	20*	20*
ow	-	-	17*	10*	13*	5*
SG	38*	30*	44	25	42	30
SH	-	-	14*	14*	-	-
so	11	10	17	15	20	18
sz	-	-	30	30	90*	90*
TG	25	25	23	25	23	30
TI	-	-	20*	20*	8*	8*
UR	-	-	10*	10*	20*	20*
VD	40*	40*	20*	20*	150*	150*
vs	25*	25*	27*	30*	18*	18*
ZG	55*	55*	-	-	22*	22*
ZH	73	35	28	30	36	43
Total	39	25	34	25	30	20

Höhe der Sanktionen (Tagessätze) für Vergehen 2011 bis 2013.

* In diesen Fällen verblieben aufgrund der einschränkenden Kriterien (nur Tierschutzdelikte, keine Fälle gemäss Art. 77 TSchV) für die Berechnung nur drei oder weniger Fälle. Die Werte sind daher nur beschränkt aussagekräftig.

Seit dem 1.1.2013 gilt auch die fahrlässige Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 2 TSchG als Vergehen, während diese bis 2012 als Übertretung qualifiziert und mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft wurde. Die vorliegende Auswertung bezieht sich auf bedingt ausgesprochene Geldstrafen – somit wurden für die Jahre 2011 und 2012 lediglich vorsätzliche Tierquälereien berücksichtigt, während ab 2013 auch die fahrlässigen Tierquälereien aufgenommen werden konnten. Nicht separat ausgewertet wurden die bis 2012 im Rahmen von Art. 26 Abs. 2 TSchG für fahrlässige Tierquälereien ausgesprochenen Bussen. Vgl. für entsprechende Zahlen Richner/Flückiger/Rüttimann/Künzli 24ff.

STIFTUNG FÜR DAS

Tierquälereien können gemäss Art. 26 Abs. 1 und 2 TSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden⁴⁷. Die Geldstrafe richtet sich dabei nach Art. 34 Abs. 1 StGB und beträgt höchstens 360 Tagessätze.

Im Mittel wurden für vorsätzliche Tierquälereien in den Jahren 2011 und 2012 jeweils 25 Tagessätze ausgesprochen, während es im Berichtsjahr nur noch 20 waren. Aufgrund der jeweils leicht höheren Durchschnittswerte (2011: 39, 2012: 34, 2013: 30) ist darauf zu schliessen, dass immerhin in einzelnen Fällen sehr viel höhere Strafen ausgesprochen wurden. Bedauerlicherweise bestätigen auch die Durchschnittswerte der letzten Jahre eine eher rückläufige Tendenz. Einen höheren Mittelwert wiesen wie schon in den Vorjahren die Kantone Zürich (43 Tagessätze), Graubünden (30 Tagessätze) und Aargau (25 Tagessätze) auf. Diese Kantone schöpfen auch bei den Bussen den Strafrahmen besser aus als andere⁴⁸. Für Tierquälereien ebenfalls höhere Strafen ausgesprochen haben im Berichtsjahr zudem die Kantone Basel-Landschaft (60 Tagessätze), St. Gallen (30 Tagessätze) und Thurgau (30 Tagessätze). Besonders tief waren die Strafen in Bern und Luzern mit jeweils 15 Tagessätzen und in Solothurn (18 Tagessätze), wobei sowohl Bern als auch Solothurn bereits in den beiden Vorjahren unter dem schweizweiten Mittelwert lagen. Die Zahl der für reine Tierschutzdelikte ausgesprochenen Geldstrafen ist mit 198 Fällen gegenüber 2011 (159) und 2012 (130) wieder angestiegen. In 19 Fällen wurde eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen - dies ist etwas mehr als im Vorjahr (14), aber noch immer bedeutend weniger als 2011 (42).

Wie in den Vorjahren kam es auch 2013 zu keinen Freiheitsstrafen. Von sämtlichen 12'816 in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren wurde nur gerade in 110 Fällen eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen, wobei es sich aber in lediglich 20 davon um ausschliessliche Tierschutzfälle handelt (in den restlichen 90 Fällen standen damit auch Sachverhalte aus anderen Rechtsgebieten zur Beurteilung). Die höchste unbedingte Freiheitsstrafe für ein reines Tierschutzdelikt liegt bei drei Monaten (zwei Fälle)⁴⁹. In weiteren zwei Fällen wurde ausserdem eine Strafe von einem Monat verhängt50. Die Dauer der übrigen unbedingten Freiheitsstrafen betrug jeweils weniger als 30 Tage.

⁴⁷ Dies gilt gemäss Art. 26 Abs. 2 seit dem 1. Januar 2013 auch für fahrlässige Tierquälereien.

⁴⁸ Vgl. 6.1.1.

Siehe das Urteil des Kreisgerichts Chur vom 30.4.1998, mit dem ein Hundehalter wegen der Misshandlung schuldig gesprochen wurde, der einen Hund so heftig getreten hatte, dass dieser schliesslich den Verletzungen erlag (GR98/002). Mit dem Urteil vom 15.8.1991 verurteilte zudem das Tribunal de Police du district de Neuchâtel einen Täter wegen Misshandlung, der eine Katze in eine Geschirrspülmaschine gesteckt und diese in Gang gesetzt hatte. Die Katze erlitt dabei so schwere Verletzungen, dass der Tierhalter sie euthanasieren liess (NE91/003).

Siehe zum einen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 15.4.1992, mit dem die Halterin von rund 100 Gebets- oder Tempelhunden wegen starker Vernachlässigung verurteilt wurde, weil sie die Tiere unter schlimmen hygienischen Verhältnissen gehalten hatte, sodass die teils apathisch oder aggressiven Tiere total verwahrlost waren und schliesslich beschlagnahmt wurden (S092/001). Siehe weiter das Urteil des Tribunal de Police du district Moudon vom 15.10.1986, mit dem ein bereits vorbestrafter Täter, der seinen Hund mit Heizöl übergossen und anschliessend angezündet hatte, der Misshandlung sowie der qualvollen und mutwilligen Tötung für schuldig befunden wurde (VD86/001).

6.2. Fazit

Auch wenn eine exakte Berechnung der durchschnittlich für Tierschutzwidrigkeiten ausgesprochenen Strafen kaum möglich ist, insbesondere weil in der Regel verschiedene Strafen kombiniert werden⁵¹ bzw. oftmals gleichzeitig auch Widerhandlungen gegen andere Gesetze zur Beurteilung stehen, zeigen die in diesem Kapitel dargelegten Zahlen, dass der gesetzliche Strafrahmen bei der Beurteilung von Tierschutzdelikten bei Weitem nicht ausgeschöpft wird. Die Sanktionshöhen sind im Berichtsjahr sogar rückläufig.

Angesichts des gesetzlich vorgesehen Strafrahmens von 360 Tagessätzen sind die für Tierquälereien verhängten Strafen noch immer unverhältnismässig tief. Zudem werden Geldstrafen in über 90 % der Fälle lediglich bedingt ausgesprochen; Freiheitsstrafen werden so gut wie nie verhängt. Weil die Strafbehörden damit die Durchsetzung des gesetzgeberischen Willens verweigern, entsteht der Eindruck, dass es sich bei Tierschutzwidrigkeiten nach wie vor um Kavaliersdelikte handelt⁵². Die ausgesprochenen Strafen verfehlen damit oftmals ihren general- und spezialpräventiven Zweck, weil sie nicht genügend schwer wiegen, um eine abschreckende Wirkung entfalten zu können.

So werden in den meisten Fällen die bedingten, teilweise auch die unbedingten Geldstrafen mit einer Busse und / oder einer Verbindungsbusse kombiniert. Sowohl diese "kombinierten Bussen" als auch die Verbindungsbussen wurden in der diesjährigen Studie nicht berücksichtigt.

⁵² Bolliger/Richner/Rüttimann 291f.

II. Spezialanalyse: Fische

1. Vorbemerkungen

Aquarienfische sind mit rund sieben Millionen die am häufigsten gehaltenen Tiere in der Schweiz⁵³. Das sind fünf- bzw. dreizehnmal so viele Tiere wie hierzulande Katzen⁵⁴ bzw. Hunde⁵⁵ leben. Zudem werden in der Schweiz pro Jahr ca. 1200 Tonnen Speisefisch⁵⁶ – das bedeutet ungefähr fünf Millionen Tiere – produziert⁵⁷. Der Fangertrag der Berufsfischerei beträgt jedes Jahr rund 1700 Tonnen und jener der Angelfischerei rund 300 Tonnen⁵⁸.

Fische sind leidens- und empfindungsfähige Lebewesen. Als Wirbeltiere werden sie genauso vom Geltungsbereich des Schweizer Tierschutzrechts erfasst wie bspw. Hunde, Katzen, Vögel oder Rinder. Entsprechend gilt der tierschutzrechtliche Grundsatz, wonach das Wohlergehen und die Würde des Tieres⁵⁹ zu schützen ist, auch für sie. Je nach Nutzungsart gelten Fische rechtlich betrachtet entweder als Heim-⁶⁰, als Nutz-⁶¹ oder als Versuchstiere⁶². Trotz der enormen Zahl der in der Schweiz – sowohl im Privatbereich als auch im Rahmen der gewerblichen Nutzung – gehaltenen Fische enthält das Tierschutzrecht kaum verbindliche Bestimmungen über deren Haltung und den Umgang mit ihnen. Nachfolgend soll ein Überblick über die ungenügende Erfassung des Fisches durch die Tierschutzgesetzgebung, die mangelhafte Verfolgung von an Fischen begangenen Tierschutzwidrigkeiten durch die Strafbehörden und über jene belastenden Umgangsformen, für die das Recht den Fischen gar keinen Schutz bietet, gegeben werden.

2. Kategorisierung

2.1. Überblick

Tiere lassen sich aufgrund ihres Domestikationsgrades in die beiden Kategorien Haustiere und Wildtiere einteilen. Unter Domestikation ist der Prozess des Wandels von Wild- zu Haustieren bzw. der jahrtausendlange Vorgang, bei dem Tiere genetisch verändert werden, zu verstehen. Domestizierte Tiere unterscheiden sich genetisch und äusserlich von ihren wilden Vorfahren. Durch

⁵³ BLV, Informationsbroschüre Aquarienfische, Bern 2008 4 (abrufbar unter: <www.nutztiere.ch>).

⁵⁴ BLV, Informationsbroschüre Katzen, Bern 2013 7 (abrufbar unter: <www.meinheimtier.ch>).

Gemäss dem Geschäftsbericht 2013 der ANIS (Animal Identity Service) waren per 31.12.2013 in der Schweiz 536'528 Hunde registriert (http://www.anis.ch/uploads/media/Geschaeftsbericht_2013.pdf).

Die Daten über die inländische Fischproduktion sind über <www.bafu.admin.ch abrufbar>.

Die Tierschutzorganisation fair-fish rechnet pro Kilogramm Fisch mit ca. 3,5 Tieren. Ausserdem geht sie aufgrund ihrer Recherchen davon aus, dass in der Schweiz jedes Jahr zwischen sieben und zehn Millionen Fische von der Speise- und Besatzfischzucht betroffen sind.

⁵⁸ Sämtliche Daten sind unter <www.bafu.admin.ch> abrufbar.

Der Schutz der Tierwürde ist seit 2008 ausdrücklich im Tierschutzgesetz verankert. Dieses umschreibt den Begriff der Tierwürde als "Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm zu achten ist (Art. 3 lit. a TSchG).

Als Heimtiere gelten Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 lit. b TSchV).

Nutztiere sind Tiere, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 lit. a TSchV).

Versuchstiere sind Tiere, die in Tierversuchen eingesetzt werden oder zur Verwendung in Tierversuchen vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 lit. c TSchV).

STIFTUNG FÜR DAS

Zuchtauswahl werden sie den Bedürfnissen des Menschen angepasst. Eine wichtige Voraussetzung für die Domestikation bildet demnach die fortwährende, kontrollierte Fortpflanzung in Gefangenschaft⁶³. Allerdings kann der jahrtausendlange Domestikationsprozess von Haustieren wie Hunden, Schweinen oder Pferden nur bedingt mit demjenigen von Fischen verglichen werden. Die frühesten Berichte über Fischhaltung stammen aus Mesopotamien, 4000 v. Chr. Ab 2000 v. Chr. hielten Ägypter und später auch Römer Tilapia, Aale und Karpfen zu rein dekorativen Zwecken. Die ersten eindeutig domestizierten Fische sind Goldfische, die in China um 200 bis 400 n. Chr. in Tempeln gehalten wurden, sowie Tilapia in Ägypten⁶⁴. Heute existieren ungefähr 50 mehr oder weniger domestizierte Fischarten im Aquaristikbereich, die in rund 300 Varietäten vorkommen⁶⁵. Bekannt sind etwa Goldfische, Guppys, Paradiesfische, Kampffische, Mollys, Platys und Schwertfische⁶⁶. Die klassische Domestikation wurde aber nur bei Karpfen, Forellen, Lachsen, Tilapias und Welsen erreicht ⁶⁷.

Der rechtliche Haustierbegriff wird allerdings wesentlich enger gefasst. So gelten gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a TSchV ausschliesslich domestizierte Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattungen, domestizierte Yaks und Wasserbüffel, Lamas, Alpakas, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen sowie Haustauben und Hausgeflügel als Haustiere. Alle anderen Wirbeltiere (sowie Kopffüsser und Panzerkrebse) werden den Wildtieren zugeordnet. Das bedeutet, dass das Schweizer Tierschutzrecht sämtliche Fische – unabhängig vom jeweiligen Grad ihrer Domestikation – als Wildtiere einstuft.

Neben ihrem Domestikationsstatus können Tiere auch nach dem Zweck ihrer Verwendung unterschieden werden. Die Tierschutzverordnung differenziert in Art. 2 Abs. 2 entsprechend zwischen Nutz- (lit. a), Heim- (lit. b) und Versuchstieren (lit. c). Aufgrund seiner vielfältigen Nutzung (z.B. als Zier-, als Speise- oder als Versuchsfisch) fällt der Fisch in alle drei Kategorien. Nachfolgend wird aber nur die rechtliche Erfassung des Fisches als Nutz- oder Heimtier im Detail betrachtet.

Typische Folgen einer fortgeschrittenen Domestikation sind u.a. die Veränderung der Sinnesorgane, verändertes Flucht- und Aggressionsverhalten, schnelleres Wachstum, Veränderung im Körperbau, reduzierte Stressanfälligkeit oder Farbänderungen (STS-Report 11).

Vgl. Bilio Martin, Controlled reproduction and domestication in aquaculture – the current state of the art, Part I-IV. In: Aquaculture Europe 32 (1+3), 33 (1+2), 2007/2008 sowie Feddersen-Petersen Dorit Urd, Hundepsychologie, Stuttgart 2004 32.

Fosså Svein A., Man-made fish: domesticated fishes and their place in the aquatic trade and hoppy. In: Ornamental Fish International Journal 44/2004, S. 1, 3-4, 6-10 und 12-16. Vgl. dazu auch ausführlich Schweizer Tierschutz STS, STS-Report, Tierwohl in Nutzfischzuchten, Basel 2012 8ff.

⁶⁵ Fosså 3ff., STS-Report 10.

Die Meinungen zum Domestikationsstatus der Lachse sind in Expertenkreisen jedoch durchaus geteilt (Suquet Marc et al., La domestication des Gadidés: Le cas de la morue et du lieu jaune. In: INRA Productions Animales 17 (3), S. 177ff.).

2.2. Der Fisch als Nutztier

Als Nutztiere gelten nach Art. 2 Abs. 2 lit. a TSchV jene Tiere, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind. Nutztiere werden somit – im Gegensatz zu den Heimtieren – nicht aus emotionalen, sondern vielmehr aus wirtschaftlichen Gründen gehalten⁶⁸.

Der Fisch bildet heute eine wichtige und beliebte "Ressource". Weil er als gesundes Lebensmittel propagiert wird, nimmt der Fischkonsum in der Schweiz und weltweit trotz der alarmierenden Überfischungsproblematik laufend weiter zu. Als Alternative zum klassischen Fischfang erlebt die Aquakultur – also die Zucht von Fischen in menschlicher Obhut – seit 1970 einen regelrechten Boom. Gemäss FAO (Food and Agriculture Organization of the United Nations) werden weltweit rund 64 Millionen Tonnen Fische in der Aquakultur produziert, das sind etwa zwei Drittel der Bestände, die die Fischerei weltweit jährlich den Meeren entnimmt (90 Millionen Tonnen). Gemäss FAO ist die Fischzucht der am schnellsten wachsende Sektor der Nahrungsmittelproduktion⁶⁹.

In der Schweiz wurden 2013 pro Kopf 9,1 Kilogramm Fisch (total rund 75'000 Tonnen) verspeist. Davon stammen 94 % aus dem Ausland und sind rund 50'000 Tonnen noch immer Wildfänge⁷⁰. Die rund 90 Speisefischzüchter in der Schweiz produzieren über 1200 Tonnen Speisefisch pro Jahr. Zudem erreichen Berufs- sowie Angelfischer zusammen in der Schweiz jährlich einen Fangertrag von ungefähr 2100 Tonnen Fisch⁷¹. Mit der Überfischung der Meere und dem wachsenden Bewusstsein der Menschen für diese ökologische Problematik wird der Konsum von Zuchtfischen weiter steigen. Auch in der Schweiz wird die Fischzucht als neuer landwirtschaftlicher Nebenerwerb zunehmend propagiert⁷².

Fische werden aber nicht nur im Bereich der Lebensmittelproduktion, sondern auch zu medizinischen Zwecken genutzt. Ein berühmtestes Beispiel dafür sind Kangalfische. Da diese neben ihren natürlichen Futterquellen auch Hautschuppen von Patienten mit Psoriasis, Neurodermitis oder anderen Hautkrankheiten abraspeln, werden sie auch in der Schweiz vermehrt zur Therapie eingesetzt⁷³. Zunehmend werden die Kangalfische auch zu kosmetischen Zwecken im Wellness-Bereich verwendet. Das BLV empfiehlt allerdings den kantonalen Tierschutzfachstellen, Gesuche um die Bewilligung zur Verwendung von Kangalfischen zu rein kosmetischen Zwecken abzulehnen, da es diese Form der Nutzung als eine Missachtung der Tierwürde (übermässige Instrumentalisierung) i.S.v. Art. 3 lit. a TSchG qualifiziert⁷⁴.

⁶⁸ Bolliger/Richner/Rüttimann 57.

Referat von Sara Wehrli anlässlich der Tagung "Fische als Nutztiere: Wo bleibt der Tierschutz?" des Schweizer Tischutz STS vom 28. November 2013 in Olten 1.

Die Daten über den Fischimport sowie über den inländischen Konsum sind über <www.bafu.admin.ch> abrufbar.

Die Daten über die inländische Fischproduktion sind über <www.bafu.admin.ch> abrufbar.

⁷² Vgl. dazu die Ausführungen zur Aquakultur und der damit zusammenhängenden Tierschutzproblematik nachfolgend unter Ziffer 2.5.

⁷³ BLV, Fachinformation Tierschutz, Nutzung von Kangalfischen 1 (abrufbar unter: <www.nutztiere.ch>).

⁷⁴ BLV, Fachinformation Tierschutz, Nutzung von Kangalfischen 1.

2.3. Der Fisch als Heimtier (Zierfische)

Als Heimtiere gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b TSchV jene Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind. Heimtiere können sowohl Haus- als auch – wie dies bspw. bei Fischen der Fall ist – Wildtiere sein. Entscheidend für die Einteilung eines Haus- oder Wildtieres als Heimtier ist stets, dass mit der Haltung nicht in erster Linie wirtschaftliche Absichten verfolgt werden, sondern vielmehr emotionale Motive im Vordergrund stehen⁷⁵. Wenn das Tierschutzrecht auf Fische, die als Heimtiere gehalten werden, Bezug nimmt, verwendet es den Begriff Zierfische. In der Folge werden die Begriffe Zier- und Aquarienfische verwendet.

Aquarienfische sind die am häufigsten in der Schweiz gehaltenen Heimtiere. Rund sieben Millionen dieser Tiere leben hierzulande in privaten Haushalten. Etwa 2000 verschiedene Fischarten werden weltweit in Aquarien gehalten. Ungefähr 1000 davon sind in der Schweiz erhältlich⁷⁶. Die Haltung von Zierfischen (Aquaristik) hat denn auch eine lange Tradition. In Asien, insbesondere China und Japan, werden schöne Fische – insbesondere Goldfische und Zierkarpfen – bereits seit mehreren Jahrhunderten gepflegt und zur Schau gestellt. Lange wurden die Fische in Tonkrüge eingesetzt und von oben beobachtet. Seit dem 19. Jahrhundert werden Fische hinter Glas gehalten⁷⁷.

Die Aquaristik ist sehr anspruchsvoll und erfordert viel Tier- und Fachwissen. Die Bedürfnisse und der natürliche Lebensraum von Aquarienfischen sind sehr unterschiedlich. Die Vielfalt der Arten und ihrer Ansprüche an ihre Umwelt sind enorm. Dieser Umstand muss in der Aquarienhaltung unbedingt berücksichtigt werden, denn viele Fische haben sich an ganz bestimmte Umgebungen angepasst und tolerieren in einem Aquarium nur geringe Unterschiede bezüglich Wasserqualität, insbesondere etwa was Säuregrad, Wasserhärte oder Sauerstoffgehalt betrifft⁷⁸. Ein Aquarium ist also nicht ein blosses Dekorationselement im eigenen Wohnzimmer, sondern bildet vielmehr den Lebensraum der Fische. Es ist folglich wichtig, dass die Halter sich über die Bedürfnisse und Eigenarten ihrer Fische informieren und im Aquarium möglichst optimale Umweltbedingungen für ihre Tiere schaffen, damit diese sich arttypisch verhalten können.

3. Biologische Gegebenheiten

Fische sind eine äusserst vielfältige Gruppe von Wirbeltieren. Sie leben im Wasser, atmen durch Kiemen, ihre Haut besteht in der Regel aus Schuppen und sie bewegen sich mit Flossen fort. Im Verlaufe der Fischevolution hat sich eine bemerkenswerte Vielfalt an Formen, Farben und Grössen entwickelt. Und so unterschiedlich die Fressgewohnheiten der verschiedenen Fischarten und ihre Ansprüche an ihren Lebensraum sind, so unterschiedlich ist auch ihr Sozialverhalten. Viele

⁷⁵ Bolliger/Richner/Rüttimann 58.

⁷⁶ BLV, Informationsbroschüre Aquarienfische 4.

BLV, Informationsbroschüre Aquarienfische 8.

⁷⁸ BLV, Informationsbroschüre Aquarienfische 4.

STIFTUNG FÜR DAS

Arten leben in Gruppen oder Schwärmen, andere leben solitär oder in Paarbindungen. Bei der Haltung von Fischen muss das natürliche Sozialverhalten berücksichtig werden. Viele der hierzulande populären Zierfische, wie bspw. Barben, Guppys und Goldfische, sind Schwarmfische und sollten deshalb niemals einzeln gehalten werden⁷⁹.

Die aktuelle Forschung vermittelt ein differenziertes Bild vom Fisch, das stark von der gängigen Vorstellung eines stummen, empfindungslosen Tieres abweicht. Fische sind hochentwickelte Lebewesen mit vielfältigen Verhaltensweisen, Bedürfnissen und Fähigkeiten. Das Gehirn des Fisches weist bezüglich Aufbau und Funktion Ähnlichkeiten mit jenem von Säugetieren auf. So können Fische anspruchsvolle kognitive Leistungen erbringen. Sie verfügen insbesondere über ein Langzeitgedächtnis, das mit jenem anderer Wirbeltiere vergleichbar ist, sowie über eine gute räumliche Orientierung und eine kulturelle Traditionen. Fische sind ausserdem in der Lage, Werkzeuge zu gebrauchen und besitzen die Fähigkeit, Artgenossen zu erkennen und deren soziales Ranking einzuschätzen⁸⁰. Sie können aus Erfahrungen lernen und dadurch ihr Verhalten auch anpassen. Ihr ausgezeichnetes Orientierungsvermögen hilft ihnen, sich in ihrem Lebensraum zurecht zu finden⁸¹.

Fische sind weder stumm noch taub, auch wenn ihre Hörfähigkeit im Vergleich zu jener von Landwirbeltieren weniger gut entwickelt ist. So verfügen Fische zwar über keine äusseren Gehörstrukturen, aber über ein Innenohr, das in Aufbau und Funktion demjenigen anderer Wirbeltiere ähnelt⁸². Fische hören Frequenzen bis maximal sieben Kilohertz. Einige Fische können jedoch auch Ultraschallwellen von über 20 Kilohertz wahrnehmen⁸³. Viele Fische sind zudem in der Lage, Laute zu erzeugen. Bei über 500 Arten ist diese Fähigkeit nachgewiesen. Die Methoden der Schallerzeugung sind vielfältig und reichen vom Aneinanderreiben von Zähnen und Flossen bis hin zum Trommeln auf der Schwimmblase⁸⁴.

Fische sind wechselwarme Tiere. Ihre Körpertemperatur entspricht der Temperatur des Wassers. Im Allgemeinen tolerieren sie nur geringe Temperaturunterscheide. Sie sehen Farben, sind mit einem Geruchssinn ausgestattet und können Futter ertasten. Ausserdem verfügen sie über einen speziellen Ferntastsinn, das sogenannte Seitenlinienorgan. Mit dessen Hilfe registrieren die Fische schwache Wasserbewegungen und Druckunterschiede. Einige Arten nehmen sogar elektrische Felder wahr. Die verschiedenen Sinne liefern dem Fisch wichtige Informationen für sein Überleben⁸⁵.

⁷⁹ BLV, Informationsbroschüre Aquarienfische 7.

Wild Markus, Fische. Kognition, Bewusstsein und Schmerz – eine philosophische Perspektive, in: Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH und Ariane Willemsen (Hrsg.), Beiträge zur Ethik und Biotechnologie, Band 10, Bern 2012 37.

⁸¹ Information zur Fischbiologie abrufbar unter: <www.fischwissen.ch>.

Holm Patricia, Faszinierende Fische. Biologie, Bedeutung und Zukunft. Bern/Stuttgart/Wien 2010 38.

⁸³ Holm 38

Diese dient dem Fisch als Trommel, die durch die Kontraktionen eines Trommelmuskels angeschlagen wird (Holm 38).

⁸⁵ Holm 42.

4. Leidensfähigkeit und Schmerzempfinden

Fische sind empfindungs- und leidensfähige Lebewesen. Die Leidensfähigkeit ist im Gegensatz zur Schmerzfähigkeit bei allen Wirbeltieren – also auch bei den Fischen – anerkannt⁸⁶. Als Leiden gelten sämtlich nicht bereits vom Schmerzbegriff umfassten Beeinträchtigungen des tierlichen Wohlergehens, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen. Leiden stellen das Gegenteil des Wohlergehens dar und treten immer dann auf, wenn Gesundheit und Leben der Tiere durch Einwirkung in die Wesensart, die Instinkte oder in den Selbst- und Arterhaltungstrieb gefährdet sind⁸⁷. Eine auch bei Fischen auftretende Erscheinungsform von Leiden ist Stress. Dieser ist auf einen Reizzustand zurückzuführen, der angeborenen oder erworbenen Eigenschaften zuwiderläuft und von physiologischen Begleitumständen und Verhaltensformen gekennzeichnet wird. Dies kann sich etwa durch eine erhöhte Atem- und Pulsfrequenz oder ein ungewöhnliches Bewegungsbedürfnis äussern, wie es bei Fischen insbesondere bei der Lebendhälterung im Setzkescher deutlich feststellbar ist⁸⁸.

Als Schmerzen gelten negativ empfundene, sensorische oder gefühlsmässige Erfahrungen, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von charakteristischen Symptomen begleitet werden⁸⁹. Die Schmerzfähigkeit von Fischen wird heute – zu Unrecht – teilweise immer noch bestritten. Das biologische Hauptargument, das gegen ihre Schmerzfähigkeit sprechen soll, ist die ihnen fehlende Grosshirnrinde. Sämtliche übrigen anatomischen und physiologischen Strukturen, die das Schmerzempfinden voraussetzt, sind bei Fischen jedoch vorhanden⁹⁰. Neue wissenschaftliche Studien bestätigen, dass das Schmerzempfinden von Fischen durchaus mit jenem anderer Wirbeltiere verglichen werden kann. Zwar fehlt ihnen die Grosshirnrinde der Säugetiere, sie weisen aber wie Vögel Hirnregionen auf, die Funktionen der Grosshirnrinde ausüben können. Zudem wurde nachgewiesen, dass Fische schmerzempfindliche Nervenzellen (sogenannte Nozizeptoren) von der gleichen Art wie Säugetiere besitzen, die auf schädliche Reize reagieren und damit die Funktion der Grosshirnrinde übernehmen. Aufgrund der neusten wissenschaftlichen Ergebnisse ist entsprechend davon auszugehen, dass Fische nicht einfach reflexartig auf Schmerzreize reagieren, sondern dass sie über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen verfügen, um Schmerzen auch zu empfinden⁹¹.

[.]

Hirt Almuth/Maisack Christoph/Moritz Johanna, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2007 § 1 N 23. Zur Stressanfälligkeit und der damit erwiesenen Leidensfähigkeit von Fischen siehe Binder Regina/von Fircks Wolf-Dietrich, das österreichische Tierschutzrecht – Tierschutzgesetz & Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung, 2. Aufl., Wien 2008 43 sowie Sauer Norbert, Tierschutz bei Fischen, Diss. Aachen 1997 27 ff.

Lorz Albert/Metzger Ernst, Tierschutzgesetz: Tierschutzgesetz mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und Übereinkommen, Kommentar, 6. Aufl., München 2008 § 1 N 43.

⁸⁸ Lorz/Metzger § 1 N 38.

Binder/von Fircks 42; Lorz/Metzger § 1 N 20.

⁹⁰ Bernatzky Günther, Schmerz bei Tieren, in: Sambraus Hans Hinrich/Steiger Andreas (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997, S. 40-56 48.

⁹¹ Wild 52ff. sowie 156ff. Vgl. zum Ganzen auch Segner Helmut, Fish. Nociception and pain. A biological perspective. In: Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH und Ariane Willemsen (Hrsg.), Beiträge zur Ethik und Biotechnologie, Band 9, Bern 2012.



5. Einzelne Problembereiche

5.1. Ungenügende tierschutzrechtliche Erfassung

5.1.1. Bestimmungen bezüglich Haltung und Umgang mit Fischen

Obwohl in der Schweiz rund sieben Millionen Aquarienfische leben und in Zuchten nochmals ungefähre 1200 Tonnen Fisch pro Jahr produziert wird, was ungefähr fünf Millionen Tieren entspricht⁹², ist die Haltung von Fischen und der Umgang mit ihnen durch die Tierschutzgesetzgebung nur ungenügend reglementiert. So bestehen lediglich einige wenige Haltungs- und Managementvorschriften in den Bereichen Aquarienhaltung und kommerzielle Produktion von Forellen und Karpfen.

Fische sind Wirbeltiere und fallen entsprechend unter den Schutzbereich des Schweizer Tierschutzrechts. Somit hat jede Person, die mit Fischen umgeht, deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und für ihr Wohlergehen zu sorgen (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b TSchG). Zudem darf niemand einem Fisch ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, ihn in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Weiter sind beim Umgang mit Fischen natürlich auch die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung, wie bspw. Art. 3 – 16 TSchV zu beachten. Demnach sind Fische bspw. so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV).

Gestützt auf Art. 15 TSchV, der die Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung bei bestimmten Handlungen an Tieren regelt, dürfen Fische von fachkundigen Personen ohne Schmerzausschaltung markiert werden⁹³. Art. 23 TSchV umschreibt bestimmte verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen. Ausdrücklich untersagt sind demnach das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen (sog. "Catch and Release", lit. a), die Verwendung lebender Köderfische (lit. b), die Verwendung von Angeln mit Widerhaken (lit. c) und der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser (lit. d). Die Fischereiverordnung (VBGF) sieht in den Artikeln 3 (Sonderfänge) und 5b Abs. 3 und 4 (Tierschutz bei der Fangausübung) Ausnahmen vom Verbot der Verwendung lebender Köderfische und von Angeln mit Widerhaken sowie von jenem des Lebendtransports von Fischen auf Eis oder in Eiswasser vor. So sind die Kantone bemächtigt, den

9

⁹² Vgl. Fn 56

Gemäss Art. 11 der Verordnung vom 24.11.1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) haben die Kantone im Rahmen von fischereispezifischen Erhebungen sämtliche Fischmarkierungen beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu melden. Dabei müssen sie Angaben über den Zweck der Markierung, die Markierungsart, die Anzahl der markierten Tiere, über Beginn und Dauer der Erhebung sowie über die Organisation und Auswertung machen. Das Markieren von Fischen gilt zudem in der Regel als Tierversuch im Sinne von Art. 3 lit. c TSchG und unterliegt damit der Bewilligungspflicht gemäss Art. 18 TSchG. Die Fischereiverordnung sieht in Art. 11 Abs. 2 vor, dass das BAFU zusammen mit dem BLV Richtlinien über die Markierungsmethoden erlässt, die nicht der Bewilligungspflicht nach Art. 18 TSchG unterliegen. Gemäss der Richtlinie Tierschutz 4.03 Anhang 3 des BLV und BAFU sind dies die Kältemarkierung, die Farbmarkierung mittels nadelloser Injektionsspritze, Coded Wire Tags (Metallstifte, die als interne Markierung verwendet werden), PIT-Marken (Passiv Integrated Transponder) sowie chemische Farbstoffe. Für Salmoniden zusätzlich nicht bewilligungspflichtige Markierungsmethoden sind das Schneiden der Fettflossen, Kiefermarken und Visible Implant. Art. 11 Abs. 3 VBGF sieht zudem vor, dass die für Erhebungen verwendeten – und aus Tierschutzsicht kritisch zu betrachtenden – Elektrofanggeräte nur mit Gleichoder Impulsstrom betrieben werden dürfen.

STIFTUNG FÜR DAS

Einsatz lebender einheimischer Köderfische für den Fang von Raubfischen durch Berufsfischer sowie durch Angler, die über einen Sachkundenachweis verfügen, in Gewässern oder in Teilen von Gewässern zuzulassen, in denen Raubfische anders kaum gefangen werden können. Die lebenden Köderfische dürfen dabei nur am Maul befestigt werden. Weiter haben die Kantone die Möglichkeit, Berufsfischern und Anglern, die über einen Sachkundenachweis verfügen, in Seen und Stauhaltungen das Angeln mit Widerhaken zu gestatten⁹⁴.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b TSchV gelten Fische als Wildtiere⁹⁵. Bezüglich ihrer Haltung sind somit die Anforderungen an die Wildtierhaltung zu beachten (Art. 85 – 88 TSchV). Die private Haltung von Fischen wird in Art. 89 TSchV geregelt. Werden Fische gewerbsmässig gehalten, gelten die Bestimmungen über die gewerbsmässige Wildtierhaltung (Art. 90 – 96 TSchV). Als gewerbsmässige Fischhaltung gilt bspw. die Haltung von Fischen in Zoos oder Schauaquarien oder ihre Haltung im Rahmen der Aquakultur. Nicht als gewerbsmässig nach Art. 90 Abs. 3 TSchV gelten hingegen Haltungsbecken im Gastronomiebereich (lit. a) oder die Unterbringung in einzelnen Aquarien zu Zierzwecken, auch wenn sie in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen stehen (lit. b). Für den gewerbsmässigen Umgang mit Fischen – insbesondere im Zusammenhang mit Werbung und dem Handel mit Fischen – ebenfalls relevant sind die Art. 101 – 111 TSchV über den gewerbsmässigen Umgang mit Wildtieren.

Gewerbsmässige Wildtierhaltungen sind bewilligungspflichtig (Art. 90 Abs. 1 TSchV). Ebenso genehmigungsbedürftig ist die private Haltung von Fischen, die in der Freiheit mehr als einen Meter lang werden, ausgenommen sind einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung (Art. 89 Abs. 1 lit. e TSchV). Für die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung ist das kantonale Veterinäramt desjenigen Kantons zuständig, in dem die Fische gehalten werden.

Im Besonderen zu beachten sind die Bestimmungen im Abschnitt 4 der Tierschutzverordnung (Art. 97 – 100 TSchV), der sich explizit den Fischen und Panzerkrebsen widmet. Hier werden die Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen (Art. 97 TSchV⁹⁶), die Haltung von Fischen (Art. 98 TSchV), der Umgang mit Fischen (Art. 99 TSchV) sowie der Fang von Fischen (Art. 100 TSchV) geregelt. Art. 98 TSchV äussert sich in Abs. 1-3 in grundsätzlicher Weise zur erforderlichen Wasserqualität bei der Haltung bzw. der kurzfristigen Hälterung von Fischen (Abs. 1-3). Abs. 4 legt fest, dass Fische nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden dürfen. Der Umgang mit Fischen ist gemäss Art. 99 Abs. 1 TSchV auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten. Weiter sind das Sortieren von Speise- und Besatzfischen sowie die Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten durch Personen mit den not-

So gestattet bspw. der Kanton Bern in seiner Direktionsverordnung vom 22. September 1995 über die Fischerei (FiDV BE; BSG 923.111.1) in Art. 12 ("Freiangelei") das Fischen mit Widerhaken und Köderfischen vom Ufer des Brienzer-, Thuner- und Bielersee, sofern der Angler über ein Patent und einen Sachkundenachweis verfügt. Der Kanton Solothurn erlaubt das Angeln mit Widerhaken im Burgäschi- und im Inkwilersee, sofern der Angler über einen Sachkundenachweis verfügt (§ 16 Abs. 2 Fischereiverordnung des Kantons Solothurn vom 25. August 2008, FiVO SO; BGS 625.12). Wer im Kanton St. Gallen über einen Sachkundenachweis verfügt, darf im Rahmen der Hegenen- und Schleppangelfischerei Widerhaken verwenden (Art. 10 Abs. 2 Fischereiverordnung des Kantons St. Gallen vom 2. Dezember 2008, FV SG; sGS 854.11). Eine weitere Ausnahme sieht der Kanton Zürich vor, der Patent- und Karteninhabern mit Sachkundenachweis das Angeln mit Widerhaken in bestimmten Gewässern ebenfalls erlaubt (§ 19 Fischereireglement des Kantons Zürich vom 22. September 2008).

⁹⁵ Siehe die Ausführungen oben unter Ziffer 1.

⁹⁶ Vgl. die Ausführungen nachfolgend unter Ziffer 2.1.3.

wendigen Kenntnissen und mit dazu geeigneten Einrichtungen und Methoden durchzuführen (Art. 99 Abs. 2 TSchV). Zudem müssen Fische während des Sortierens immer im Wasser oder zumindest ausreichend befeuchtet sein (Art. 99 Abs. 3 TSchV).

Art. 100 TSchV schreibt insbesondere vor, dass der Fang von Fischen schonend zu erfolgen hat; Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen (Abs. 1). Weiter wird festgehalten, dass zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten sind (Abs. 2). Auch von diesem Grundsatz sieht Artikel 5b VBGF bestimmte Ausnahmen vor. So müssen Fische, die von Berufsfischern sowie von Anglern, die über einen Sachkundenachweis verfügen, kurzfristig gehältert werden, nicht unverzüglich getötet werden, sofern sie durch die Hälterung nicht leiden (Abs. 1 lit. a). Fische, die von Berufsfischern gefangen werden, deren unverzügliche Tötung wegen widriger Witterungsverhältnisse oder Massenfang jedoch nicht möglich ist, dürfen lebend auf Eis oder in Eiswasser transportiert werden und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens im Betrieb zu töten (Abs. 1 lit. b). Ferner bestimmt Abs. 2, dass zum Verzehr gefangene Fische, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen, nicht getötet werden dürfen und sofort zurückversetzt werden müssen, falls sie als noch lebensfähig beurteilt werden.

Selbstverständlich gelten zudem die allgemeinen Bestimmungen über das Töten und Schlachten von Tieren (Art. 177 – 179 TSchV) auch in Bezug auf Fische. Art. 184 und 187 TSchV enthalten überdies besondere Vorgaben zur Betäubung und Entblutung von Fischen. Im Weiteren finden sich fischspezifische Vorschriften in den Art. 112 TSchV (Anwendung der Tierversuchsbestimmungen auf Fische im Larvenstadium) und Art. 156 TSchV (Transport von Speise- und Zierfischen).

In Tabelle 7 des Anhangs 2 der Tierschutzverordnung sind Mindestanforderungen an die Besatzdichte und die Wasserqualität für die Haltung und den Transport von Forellen- und Karpfenartigen aufgeführt. Bezüglich der Haltung von Fischen zu Zierzwecken stellt Tabelle 8 des Anhangs 2 gewisse Mindestanforderungen an die Grösse und die Ausstattung der Aquarien. So dürfen diese bspw. nicht allseitig direkt einsehbar und müssen in Teilen des Aquariums Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die Fische vorhanden sein.

5.1.2. Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)⁹⁷

a) Zweckbestimmung und Inhalt

Das Fischereigesetz bezweckt, die Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wieder herzustellen. Weiter zielt es darauf ab, bedrohte Fisch- und Krebsarten zu schützen, eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände sicherzustellen und die Fischereiforschung zu fördern. Daneben stellt es insbesondere Grundsätze auf, nach denen die Kantone den Fisch- und den Krebsfang zu regeln haben (Art. 1 BGF).

Bundesgesetz vom 21.6.1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0).

b) Verhältnis zum Schweizer Tierschutzgesetz

Gemäss Art. 2 Abs. 2 TSchG sind dem Tierschutzgesetz die Bestimmungen verschiedener anderer Bundesgesetze vorbehalten. Im Einzelnen sind dies das Jagdgesetz (JSG)98, das Tierseuchengesetz (TSG)99, das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)100, das Berufsbildungsgesetz (BBG)101 und das Fischereigesetz (BGF). Das Tierschutzgesetz anerkennt die in den genannten Erlassen geregelten Formen des Umgangs mit Tieren damit als grundsätzlich legitim¹⁰². Der Vorbehalt bezieht sich aber lediglich auf die Normen der erwähnten Bundesgesetze, nicht hingegen auf jene der zugehörigen Ausführungsverordnungen oder des kantonalen Rechts. So bezieht sich der Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 TSchG im Bereich des Fischereirechts ausschliesslich auf das eidgenössische Fischereigesetz. Nicht in den entsprechenden Geltungsbereich fällt hingegen die eidgenössische Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF). Der Bundesrat dürfte in der VBGF nur dann eine dem Tierschutzgesetz entgegenstehende Bestimmung erlassen, wenn ihn das Fischereigesetz hierzu ausdrücklich ermächtigen wurde. Andernfalls käme der TSchG-Norm Vorrang zu, und zwar gestützt auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach Gesetzesrecht dem Verordnungsrecht übergeordnet ist. Ebenfalls nicht vom Vorbehalt erfasst sind die Vorschriften der kantonalen Fischereirechte. Stehen sich kantonales Recht und Bundesrecht entgegen, geht das Bundesrecht aufgrund seiner sogenannt derogatorischen Wirkung vor 103.

Art. 2 Abs. 2 TSchG bedeutet jedoch keinen generellen Vorrang der genannten Bereiche vor den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung. Vielmehr greifen die verschiedenen Gesetze ineinander über und ist in jedem Einzelfall zu ermitteln, ob ein Erlass allein oder in Verbindung mit dem anderen zur Anwendung kommt. So sind die zwar verschiedenen, sich teilweise aber überschneidenden Zwecke und Anwendungsbereiche von Tierschutz- und Fischereirecht nebeneinander anzuwenden 104. Der Zweck des Vorbehalts liegt darin, eine klare Regelung für Situationen zu schaffen, in denen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes mit jenen der anderen Gesetze kollidieren. Die Tierschutzgesetzgebung besitzt somit auch im Bereich des Fischereirechts uneingeschränkte Geltung. Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 TSchG kann das Fischereigesetz aber Vorschriften enthalten, die dem Tierschutzrecht zuwiderlaufen und denen im Falle einer Kollision Vorrangstellung zukommt. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass Verletzungen des Tierschutzrechts im Bereich der Fischerei nur dann gerechtfertigt sind, wenn eine gemäss TSchG oder TSchV verbotene Handlung durch eine konkrete Norm des Fischereigesetzes für zulässig erklärt wird 105.

⁹⁸ Bundesgesetz vom 20.6.1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0).

⁹⁹ Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40).

Bundesgesetz vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).

Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Berufsbildung (BBG; 412.10).

Goetschel Antoine F./Bolliger Gieri, Das Tier im Recht - 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 94.

Bolliger Gieri/Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Schriften zum Tier im Recht, Band 10, Zürich/Basel/Genf 2012 25f.

¹⁰⁴ Zum Ganzen siehe Bolliger/Richner/Rüttimann 62f.

¹⁰⁵ Vgl. dazu Bolliger/Rüttimann/Gerritsen 31.

5.1.3. Ausbildung

Art. 97 TSchV regelt die Ausbildungsvorschriften für Personen, die mit Fischen umgehen. So muss gestützt auf Abs. 1 über eine Ausbildung in einem Fischereiberuf¹⁰⁶ verfügen, wer Berufsfischerei betreibt. Das gewerbsmässig Züchten oder Halten von Speisefischen, Besatzfischen oder Panzerkrebsen erfordert eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Art. 197 TSchV. Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Art. 5a VBGF oder nach Art. 198 TSchV erbringen. Das bedeutet, dass auch Hobbyfischer einen Sachkundenachweis absolvieren müssen. Allerdings ist das Fangen und Töten ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einer Dauer von einem Monat erforderlich ist (Art. 97 Abs. 3 TSchV)¹⁰⁷. In Betrieben, die ausschliesslich mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen oder Panzerkrebsen handeln, muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person gestützt auf Art. 103 Abs. 1 lit. e TSchV mindestens über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Art. 197 TSchV verfügen.

Für Personen, die privat Zierfische halten, sieht die Tierschutzverordnung keine Ausbildungspflicht vor. Eine Ausnahme gilt jedoch für Fische, deren Haltung eine Bewilligung des kantonalen Veterinärdiensts erfordert. Diese müssen gestützt auf Art. 85 Abs. 1 TSchV von einer Tierpflegerin oder einem Tierpfleger betreut werden. Gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. e TSchV betrifft dies jene Fische, die in freier Natur länger als einen Meter lang werden – ausgenommen einheimische Arten nach Fischereigesetzgebung sowie sämtliche Haie und Rochen.

5.1.4. Forderungen

Die Übersicht der tierschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend die Haltung und den Umgang mit Fischen zeigt auf, dass die Erfassung der Fische durch die Schweizer Tierschutzgesetzgebung ungenügend ist. So gibt es etwa kaum spezifische Normen über die Haltung von Zierfischen, obwohl diese äusserst anspruchsvoll ist. In seiner Broschüre über die Haltung von Aquarienfischen betont das BLV mehrfach die unterschiedlichen Bedürfnisse der Zierfische sowie das hohe Mass an Fachwissen, das eine entsprechende Haltung voraussetzt. Dennoch hat es der Verordnungsgeber unterlassen, detaillierte Haltungs- und Umgangsvorschriften zu den Aquarienfischen zu erlassen. Ebenso fehlt es – von wenigen Ausnahmen abgesehen – an einer Ausbildungspflicht für

Als Ausbildung in einem Fischereiberuf gelten gemäss Art. 196 TSchV die Ausbildung als Berufsfischerin oder Berufsfischer mit eidgenössischem Fachausweis; die Ausbildung als Fischereiaufseherin oder Fischereiaufseher mit eidgenössischem Fachausweis oder eine gleichwertige von der zuständigen kantonalen Stelle bestätigte Ausbildung oder praktische Erfahrung von mindestens drei Jahren.

Im Kanton Bern bspw. ist das Fischen vom Ufer aus am Brienzer-, Thuner- und Bielersee mit einer einzigen Angelrute und einer einfachen Angel ohne Patent gestattet (Art. 12 FiDV BE). Im Kanton Freiburg sind Inhaber eines Wochen-, Tages- oder Gastpatents nicht zur Erbringung eines Sachkundenachweis verpflichtet. Den Inhabern des Wochen- oder Tagespatents wird zusammen mit dem Fischereipatent ein Faltblatt über ein tierschutzgerechtes Verhalten beim Fischen abgegeben (Art. 6 Abs. 3 Reglement des Kantons Freiburg vom 21. August 2012 über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2013, 2014 und 2015; SGF 923.12). Im Kanton Glarus darf jedermann ohne Patent vom Ufer des Walen- und Klöntalersees aus fischen (Art. 11 Kantonales Fischereigesetz vom 4. Mai 1997; GS VI E/31/1). Im Kanton Obwalden dürfen Fische im Lungerer-, Sarnen- und Alpnachersee vom 1.4. bis zum 1.10. vom Ufer aus ohne Patent gefangen werden (Art. 3 Abs. 1 Fischereigesetz Kanton Obwalden vom 23. November 1997; GDB 651.2).

Halter von Zierfischen. Der grossen Artenvielfalt und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Tiere wird durch die vorhandenen Bestimmungen in keiner Weise Rechnung getragen. Auch Art. 98 TSchV äussert sich lediglich zur Wasserqualität und enthält keine weiteren Haltungsbestimmungen zu wichtigen Faktoren wie Besatzdichte, Zusammensetzung der Tiere, Platzangebot, Fütterung, Licht, Lärm oder Sozialkontakte.

Ebenso hat es der Verordnungsgeber bisher verpasst, auf den anhaltenden Aquakultur-Trend zu reagieren. Dem Umstand, dass immer mehr Fische als Nutztiere zur Nahrungsmittelproduktion verwendet werden, muss auf rechtlicher Ebene durch den Erlass entsprechender Haltungs- und Umgangsvorschriften – etwa über die Haltungsdichte oder die Fütterung –Rechnung getragen werden. Gegenwärtig ist die gewerbsmässige Haltung und Zucht von Speise- und Besatzfischen nur rudimentär geregelt. Spezifische Haltungs- und Managementvorschriften zu einzelnen Fischarten gibt es bisher lediglich für Forellen- und Karpfenartige, obwohl die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass immer mehr neue Fischarten in der Schweiz gezüchtet werden¹⁰⁸.

Aus Sicht des Tierwohls zu kritisieren sind weiter die Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Widerhaken und lebenden Köderfischen sowie vom Grundsatz, wonach gefangene Fische unverzüglich getötet werden müssen¹⁰⁹. Ein grosses Tierschutzproblem stellt zudem die Ausnahme in Art. 97 Abs. 3 TSchV dar, wonach das Fangen und Töten ohne Sachkundenachweis gestattet ist, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist. Diese Regelung führt dazu, dass in den meisten Kantonen auch ohne Ausbildung geangelt werden darf. Es ist davon auszugehen, dass es durch die fehlende Ausbildung vieler Hobbyfischer zu einer hohen Zahl an nicht tierschutzkonformen Fängen und Tötungen kommt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Verordnungsgeber dem Umstand, dass es sich bei Fischen um empfindungs-, schmerz- und leidensfähige Lebewesen handelt, die eine rechtlich anerkannte Würde haben, bei Weitem nicht angemessen Rechnung trägt. Detaillierte Vorschriften zum Umgang mit Fischen und die Streichung der zahlreichen Ausnahmebestimmungen zugunsten der Angler und Fischer würden wesentlich zu einer erhöhten Sensibilisierung der Bevölkerung und den Behörden und damit zu einem verstärkten Schutz der Tiere beitragen.

5.2. Unbefriedigende Tierschutzstrafpraxis in Bezug auf Fische

5.2.1. Problematik

Obgleich in der Schweiz rund sieben Millionen Aquarienfische gehalten, jährlich etwa fünf Millionen Speise- und Besatzfische produziert werden und Berufs- sowie Angelfischer zusammen im Jahr einen Fangertrag von ungefähr 2'100 Tonnen Fisch erreichen, befassen sich die Strafbehör-

_

Zu nennen sind hier bspw. die Störzucht im Tropenhaus in Frutigen BE, die Flussbarschzucht der Valperca AG in Raron VS oder der Tilapiazucht im Tropenhaus Wolhusen LU.

¹⁰⁹ Vgl. dazu die Ausführungen oben unter Ziffer 2.1.3.



den relativ selten mit an Fischen verübten Tierschutzdelikten. Zudem fallen die ausgesprochenen Strafen auch bei schweren Verstössen meist viel zu milde aus.

a) Vergleich der Rinder und Fische betreffenden Strafverfahren

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Fische	3	10	10	7	8	15	29	65	68	49	48	312
Rindvieh	468	202	193	188	167	240	266	225	274	289	366	2878

Strafverfahren wegen Delikten an Fischen und Rindern 2003-2013.

Um die Zahl der gemeldeten Fischfälle besser einordnen zu können, werden diese in obiger Tabelle den gemeldeten Rinderfällen gegenübergestellt. Dabei zeigt sich, dass wegen Delikten an Rindern (2878) in den vergangenen elf Jahren neunmal mehr Tierschutzstrafverfahren geführt wurden als wegen an Fischen verübten Tierschutzwidrigkeiten (312). Auch wenn die Zahl der Fischfälle heute zwar höher liegt als noch vor elf Jahren, ist sie absolut betrachtet immer noch sehr tief. Seit 2011 sind die Verfahrenszahlen zudem wieder rückgängig. Somit weist die Zahl der Fischfälle im Gegensatz zur Gesamtzahl der Tierschutzstrafverfahren keinen kontinuierlichen Anstieg auf. 2013 waren mehr als siebenmal weniger Fisch- (48) denn Rinderfälle (366) zu verzeichnen.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sich die 366 im Berichtsjahr wegen Verstössen an Tieren der Rindergattung geführten Strafverfahren auf einen landesweiten Bestand von 1.56 Millionen Tiere verteilen¹¹⁰. Demgegenüber leben in der Schweiz Schätzungen zufolge allein sieben Millionen Aquarienfische und gegen zehn Millionen Tiere in der Speise- und Besatzfischzucht. Somit befinden sich rund elfmal mehr Fische in menschlicher Obhut als etwa Tiere der Rindergattung.

b) Hohe Dunkelziffer der an Fischen verübten Tierschutzwidrigkeiten

Es fragt sich, worin die Gründe für diese sehr tiefe Zahl gemeldeter Fischfälle liegen. Ein wesentlicher Faktor ist sicherlich die nur sehr rudimentäre Regelung des Umgangs mit Fischen. Denn wo kaum konkrete Bestimmungen bestehen, ist auch das Potenzial für strafbares Verhalten entsprechend klein. Für eine gesetzeskonforme Haltung von Zier- oder Nutzfischen müssen hierzulande nur sehr wenige Vorschriften beachtet werden. Dies bedeutet jedoch noch keinesfalls, dass die Fische auch tatsächlich tiergerecht gehalten werden. Da die Haltung von Fischen äusserst anspruchsvoll und der Kenntnisstand über ihre Bedürfnisse verglichen mit dem diesbezüglichen Wissen über andere Tierarten sehr tief ist, muss vielmehr angenommen werden, dass zahlreiche Fische schwer unter ihren Haltungsbedingungen leiden, obwohl die Haltung die tierschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt.

Die Daten zur Entwicklung bei den Nutztierbeständen sind über <www.bfs.admin.ch> abrufbar. Vorliegend wurden die Zahlen auf 1000 gerundet.

Hinzu kommt, dass die verankerten Mindeststandards nur schwer kontrollierbar sind. Die TIR stellt im Rahmen ihrer Tätigkeit fest, dass weder Behörden noch die Bevölkerung ausreichend für die Bedürfnisse der Fische sensibilisiert sind. Der Fisch wird zu Unrecht noch immer als stummes Tier mit geringen Anforderungen an seine Umwelt wahrgenommen. Es ist deshalb anzunehmen, dass eine Vielzahl von tierschutzrelevanten Handlungen an Fischen nicht zur Anzeige gebracht bzw. erst gar nicht bemerkt werden und daher eine hohe Dunkelziffer nicht geahndeter Verstösse besteht.

Gesamthaft zeigen die Daten, dass der rechtliche Schutz von Fischen klar ungenügend ist. Vor dem Hintergrund der grossen Zahl in der Schweiz gehaltener und gefangener Fische und dem grossen – nicht nur im Bereich der Haltung, sondern aufgrund der fehlenden Ausbildungspflicht auch bei der Ausübung der Fischerei bestehenden – Potenzial für schwere Belastungszufügungen, ist davon auszugehen, dass es jährlich zu einer Vielzahl von Tierschutzwidrigkeiten an Fischen kommt – seien es tatsächliche Verstösse gegen das Tierschutzrecht oder Verhaltensweisen, die zwar nicht gegen eine konkrete Bestimmung verstossen, den Fischen aber trotzdem Leiden zufügen. Die tiefen Fallzahlen stehen in einem krassen Widerspruch hierzu und lassen nur den Schluss zu, dass das Recht Fischen bei Weitem keinen angemessenen Schutz gewährt.

5.2.2. Forderungen

Um den Fisch als empfindungs- und leidensfähiges Wesen angemessen zu schützen bedarf es griffiger Haltungs- und Managementvorschriften. Das Wissen über die Bedürfnisse der verschiedenen Fischarten muss daher weiter gefördert und die Gesetzgebung den gewonnenen Erkenntnissen angepasst werden. Wichtig ist zudem auch, dass die Bevölkerung stärker für die Anliegen und Eigenheiten der Fische sensibilisiert wird. Von grosser Bedeutung wären in diesem Zusammenhang strengere Ausbildungsvorschriften für Personen, die mit Fischen umgehen, insbesondere für Hobbyfischer.

Gegen Fische gerichtete Tierschutzwidrigkeiten müssen zudem mit der gleichen Sorgfalt untersucht und bestraft werden wie an Menschen begangene Straftaten. Sie sind als Offizialdelikte ebenso von Amtes wegen zu verfolgen wie an anderen Tieren wie bspw. Hunden oder Katzen begangene Verstösse und dürfen von den zuständigen Beamten daher nicht länger bagatellisiert werden. Von der Bevölkerung ist zu fordern, dass beobachtete Tierschutzverstösse an Fischen konsequent der Polizei oder dem kantonalen Veterinärdienst gemeldet werden. Diese können nur tätig werden, wenn sie Kenntnis von entsprechenden Vorfällen haben, wofür sie auf Informationen von Zeugen angewiesen sind.



5.3. Analyse der an Fischen begangenen Straftaten

5.3.1. Einteilung nach Fallgruppen

In der folgenden Übersicht werden die wegen Fischen geführten Strafverfahren entsprechend ihrem Sachverhalt in Fallgruppen unterteilt:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen									1		1	2
Lebendtransport von Fischen auf Eis / in Eiswasser										1		1
Nichtvornahme der unverzüglichen Tötung	1		1	1		1	1	17	22	10	11	65
Verwendung von Angeln mit Widerhaken							17	40	37	21	20	135
Verwendung lebender Köderfische	1							1	2	2	4	10
Fischsterben durch Gewässerverunreinigung		4	2		1			3	4	1	8	23
Anderweitige qualvolle Tötung		4	2	1	1	5	2	2	3	7	1	28
Vernachlässigung			1		3	5	3	1				13
Aussetzen / Zurücklassen				2		1	3		2	1	2	11
Misshandlung						1	1		2	2		6
Verstoss gegen die Haltungsbedingungen	1	2	4	1	2	7	1	3	2	7	6	36
Verstösse im Rahmen von Tierversuchen				2	1				1			4
Tierschutzwidriger Versand								1				1

Strafverfahren an Fischen nach typisierten Fallgruppen 2003-2013.

Bei den Entscheiden, die in den letzten elf Jahren wegen an Fischen verübten Tierschutzdelikten ergingen, stand mit 135 Fällen am häufigsten der Tatbestand des Angelns mit Widerhaken zur Beurteilung. Dahinter folgen die Nichtvornahme der sofortigen Tötung (65 Fälle), anderweitige qualvolle Tötungen (28 Fälle) und Verstösse gegen Haltungsbedingungen (36 Fälle). 23 Verfahren betrafen das Fischsterben durch Gewässerverunreinigung und 13 die Vernachlässigung von Fischen. In jeweils zehn Fällen kam es wegen der Verwendung lebender Köderfische und wegen Aussetzens bzw. Zurücklassens von Fischen zu einem Verfahren und in vier Fällen wegen Verstössen im Rahmen von Tierversuchen. Jeweils einmal in den letzten elf Jahren standen der tierschutzwidrige Versand und der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser zur Beurteilung.



5.3.2. Vergleich der zur Anwendung gebrachten Straftatbestände

In der nachfolgenden Tabelle werden die Fischfälle der letzten sechs Jahre bezüglich der in der Praxis zur Anwendung gebrachten Straftatbestände von Art. 26 TSchG und Art. 28 TSchG dargestellt:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
26 Abs. 1 lit. a	0	8	13	37	16	21	95
26 Abs. 1 lit. b	0	4	18	21	14	14	71
26 Abs. 1 lit. d	0	0	0	1	0	0	1
26 Abs. 1 lit. e	0	0	0	2	0	2	4
26 Abs. 2	0	6	9	5	8	9	37
28 Abs. 1 lit. a	0	6	1	3	9	8	27
28 Abs. 1 lit. b	0	0	0	0	0	0	0
28 Abs. 1 lit. c	0	0	0	0	0	0	0
28 Abs. 1 lit. d	0	0	0	0	0	0	0
28 Abs. 1 lit. e	0	0	0	0	0	0	0
28 Abs. 1 lit. f	0	0	1	2	1	2	6
28 Abs. 1 lit. g	0	6	25	6	5	5	47
28 Abs. 1 lit. h	0	0	0	0	0	0	0
28 Abs. 1 lit. i	0	0	0	0	0	0	0
28 Abs. 3	0	4	10	7	7	2	30
28 Abs. 2	0	1	0	2	4	3	10

Straffälle bei Fischen 2008-2013 nach Straftatbestand.

Die Übersicht zeigt, dass es bei den Fische betreffenden Tierschutzstrafverfahren der vergangenen sechs Jahre mehrheitlich um Verstösse nach Art. 26 Abs. 1 lit. a und lit. b TSchG ging. Misshandlungen, Vernachlässigungen, unnötigen Überanstrengungen und die weiteren Würdemissachtungen (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) machen dabei 20-54 % der Fälle aus. Auch die Anzahl mutwilliger oder qualvoller Tötungen (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG) ist bei den Fischen eher hoch (14-31 %). Wenn es wegen an Fischen verübten Verstössen zu Strafverfahren kommt, handelt es sich dabei also verhältnismässig häufig um schwere Tierquälereidelikte.

Die Tabelle zeigt eine positive Entwicklung auf, wonach schwere Delikte gegen Fische nun auch vermehrt als solche wahrgenommen und unter den Tierquälereitatbestand i.S.v. Art. 26 TSchG subsumiert werden. Dieses Umdenken der Strafverfolgungsbehörden spiegelt sich insbesondere in der rechtlichen Beurteilung des Tatbestands der Verwendung eines Widerhakens wieder¹¹¹. Wurden in den Jahren 2009 und 2010 noch mehr als die Hälfte solcher Delikte lediglich als Übertretungen i.S.v. Art. 28 TSchG qualifiziert, ist seit 2011 ein Paradigmenwechsel zu erkennen, wonach die Verwendung von Widerhaken deutlich häufiger als Tierquälereien gewertet werden.

-

¹¹¹ Vgl. hierzu nachfolgend Ziffer 2.3.3.



Trotzdem wird Art. 26 TSchG bei der Verwendung von Widerhaken nach wie vor nicht konsequent angewendet. So wurden auch im Berichtsjahr sechs von 20 Fälle fälschlicherweise als Übertretung unter Art. 28 TSchG subsumiert.

5.3.3. Verwendung von Angeln mit Widerhaken

a) Kasuistik

Die obige Tabelle zeigt, dass die Misshandlung durch die Verwendung einer Angel mit Widerhaken in den letzten Jahren die häufigste Form der – in einem Strafverfahren festgestellten – Tierquälerei gegen Fische darstellte. Im Berichtsjahr wurden 20 Strafverfahren wegen der Verwendung eines Widerhakens durchgeführt, dies entspricht 42 % aller gemeldeten Fisch-Fälle. In der deutlich überwiegenden Anzahl der Entscheide ging die Verwendung des Widerhakens mit einer fehlenden Ausbildung (Sachkundenachweis) der beschuldigten Person und/oder einer fehlende Angelberechtigung (Patent) einher.

Obwohl hinsichtlich der rechtlichen Einordnung dieses Tatbestands eine grundsätzlich erfreuliche Entwicklung festgestellt werden kann, wurden im Berichtsjahr immer noch sechs Fälle von Angeln mit Widerhaken fälschlicherweise unter Art. 28 TSchG subsumiert¹¹² – in den meisten Fällen unter Abs. 1 lit. g ("Verstoss gegen andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen"). Widerhaken führen bei den betroffenen Fischen jedoch zu erheblichen Schmerzen, weshalb ihre Verwendung klar als Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG einzustufen ist. Positiv zu vermerken ist, dass im Berichtsjahr in drei Fällen die Täter wegen versuchter Misshandlung eines Tieres verurteilt wurden, nachdem sie beim Angeln mit Widerhaken angetroffen worden waren, ohne dass sie aber bereits einen Fisch gefangen hatten¹¹³.

b) Problematik

Der Widerhaken führt beim Fisch zu erheblichen Schmerzen und stellt dementsprechend eine Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG dar. Die Kasuistik belegt jedoch, dass Behörden die Leidensfähigkeit von Fischen teilweise immer noch unterschätzen und die Verwendung eines Widerhakens als Verstoss gegen die Tierschutzvorschriften und nicht als Tierquälerei einordnen. In diesem Zusammenhang sei auf einen Fall hingewiesen, in dem ein Angler in einem

Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 5.9.2013 (AG13/057), mit dem ein Beschuldigter bestraft wurde, der ohne den erforderlichen Sachkundenachweis fischt und dabei Angeln mit Widerhaken verwendet hatte. Nicht nachvollziehbar ist hier ebenso, dass die zuständige Staatsanwaltschaft von einem fahrlässigen und nicht zumindest von einem eventualvorsätzlichen Handeln ausging. Siehe weiter den Strafbefehl der Jugendanwaltschaft See / Oberland vom 20.8.2013 (ZH13/174), mit dem ein Täter bestraft wurde, der ohne erforderliches Patent mit langer Leine und unter Verwendung eines Widerhakens in einem Schongebiet geangelt und seinen Fang nicht fachgerecht getötet hatte. Vgl. auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 16.4.2013 (SO13/019), den Strafbefehl des Kantons Basel-Stadt vom 12.3.2013 (BS13/020), den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Schaffhausen vom 25.2.2013 (SH13/001) sowie den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Hinwil vom 8.2.2013 (ZH13/035).

Siehe die drei Strafbefehle der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 11.3.2013 (BE13/057, BE13/058 und BE13/059).

Pachtgewässer ohne entsprechendes Patent fischte, dabei Angelhaken mit Widerhaken verwendete, die Angelfischerei während der Schonzeit ausübte und bei den gefangenen Fischen den erforderlichen Kiemenschnitt unterliess. Die zuständige Strafbehörde befand Art. 28 Abs. 1 lit. f TSchG für einschlägig und sprach eine Busse von 200 Franken aus¹¹⁴. Nach hier vertretender Meinung hätte jedoch zwingend der Tatbestand der Misshandlung bzw. der qualvollen Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a oder b TSchG angewendet werden müssen.

Weiter irritiert, dass einige Strafverfolgungsbehörden die Verwendung von Widerhaken als fahrlässiges Handeln einstufen¹¹⁵. Weiter irritiert, dass einige Strafverfolgungsbehörden die Verwendung von Widerhaken als fahrlässiges Handeln einstufen¹¹⁶. Durch die Verwendung eines Widerhakens nimmt ein Fischer zumindest billigend in Kauf, dass er dem Fisch schwere Verletzungen zufügt. Somit dürfte jeweils mindestens von eventualvorsätzlichem Handeln auszugehen sein.

c) Forderungen

Der soeben zitierte Fall¹¹⁷ zeigt exemplarisch, dass insbesondere Tierschutzwidrigkeiten bei Fischen von den Behörden oftmals nicht genügend ernst genommen und zu milde beurteilt werden. Weiter weist die durch die Strafbehörden zum Teil falsche Beurteilung der Vorsatzfrage auf die immer noch bestehende Bagatellisierung der an Fischen begangenen Delikte hin. Strafbehörden haben eine gesetzeskonforme und klare Unterscheidung zwischen den Tatbeständen der Misshandlung bzw. der qualvollen Tötung und den übrigen Widerhandlungen gegen die Tierschutzvorschriften gemäss Art. 28 TSchG vorzunehmen. Eine konsequente Umsetzung des Tierschutzgesetzes und die korrekte Anwendung der Tierquälereitatbestände nach Art. 26 Abs. 1 lit. a und b TSchG sowie eine sorgfältige Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit sind dringend angezeigt.

Siehe den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Hinwil vom 8.2.2013 (ZH13/035).

Siehe bspw. den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Dietikon vom 13.9.2013 (ZH13/198), den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 5.9.2013 (AG13/057) oder den Strafbefehl des Statthalteramts Zürich vom 22.5.2013 (ZH13/112).

Siehe bspw. den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Dietikon vom 13.9.2013 (ZH13/198), den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 5.9.2013 (AG13/057) oder den Strafbefehl des Statthalteramts Zürich vom 22.5.2013 (ZH13/112).

¹¹⁷ Siehe Fn 113.



5.3.4. Nichtvornahme der unverzüglichen Tötung / qualvolle Tötung

a) Kasuistik

2013 wurden elf Verfahren gegen Fischer geführt, die es unterlassen haben, einen zum Verzehr bestimmten Fisch umgehend und fachgerecht zu töten¹¹⁸. Auch im Rahmen dieser Tatbestandsvariante wird ersichtlich, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Straftatbeständen immer noch zu wenig genau vornehmen. So fällt es den Behörden vor allem schwer, zwischen der qualvollen Tötung (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG) und dem vorschriftswidrigen Schlachten (Art. 28 Abs. 1 lit. f TSchG) korrekt zu unterscheiden. Im Berichtsjahr liegen mehrere Fälle vor, in denen die zuständige Behörde einen Fischer, der gefangene Fische nicht unverzüglich tötete, nicht wegen einer Tierquälerei, sondern gestützt auf den Tatbestand von Art. 28 TSchG verurteilten. So bspw. bestrafte das Statthalteramt des Bezirks Horgen einen Fischer, der die gefangenen Tiere lediglich mit einer Metallzange zu betäuben versucht und es unterlassen hatte, die Tiere sachgerecht zu töten oder auszunehmen, lediglich mit einer Busse von 300 Franken wegen Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung (Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG)¹¹⁹. Dieser Fall zeigt exemplarisch mit welcher Brutalität mitunter gegen Fische vorgegangen wird. So auch in einem anderen bereits oben genannten Fall, bei dem der Täter einen lebenden Egli, dem er den Bauch aufgeschlitzt hat, ohne ihn vorgängig zu betäuben oder zu töten, als Köder verwendete¹²⁰.

Weiter kam es im Berichtsjahr zu acht Strafverfahren wegen Misshandlung bzw. qualvoller Tötung von Fischen durch die Verunreinigung von Fliessgewässern. Sämtliche der acht Strafverfahren wurden im Kanton Luzern durchgeführt. Exemplarisch sei ein Fall erwähnt, in dem der Beschuldigte eine Anlage mangelhaft kontrolliert hatte, wodurch Gülle aus einem Überdruckventil bei der Güllepumpe austreten konnte und ein Gewässer verunreinigte, was ein Fischsterben auslöste¹²¹.

Siehe dazu bspw. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kanton Bern Region Berner Jura-Seeland vom 5.6.2013 (BE13/133), mit dem ein Täter verurteilt wurde, der während eines Platzwechsel des Bootes, der mehrere Minuten dauerte, einen mit gefangene Karpfen gefüllten Korb aus dem Wasser gezogen und auf das Boot gestellt hatte. Den Fischen wurde dadurch für Minuten der Sauerstoff entzogen, was zum Tode der Tiere durch Ersticken führte. Vgl. auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kanton Bern Region Berner Oberland vom 9.12.2013, mit dem ein Täter bestraft wurde, der einen Fisch aus der Kander gezogen und ihn im Gras ablegt hatte. Anschliessend löste er ohne die Hände anzufeuchten oder ein nasses Tuch zu verwenden den Fisch vom Angelhaken und warf das Tier von der Böschung zurück in die Kander (BE13/288). In den meisten Fällen werden die Fische von den Anglern lediglich betäubt, anschliessend aber nicht fachgerecht durch einen Kiemenschnitt entblutet oder ausgenommen (vgl. dazu den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kanton Bern Region Oberland vom 23.7.2013 [BE13/178] oder den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kanton Bern Region Oberland vom 15.10.2013 [BE13/242]).

Siehe den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Horgen vom 7.11.2013 (ZH13/233). Auch in einem zweiten Fall verurteilte das Statthalteramt Bezirk Horgen mit Strafbefehl vom 10.7.2013 (ZH13/145) einen Täter, der es unterlassen hatte, die gefangenen Fische unverzüglich zu töten, gestützt auf Art. 28 Abs. 3 TSchG, obwohl eine qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG vorliegt. Vgl. zudem den Strafbefehl der Jugendanwaltschaft See / Oberland vom 20.8.2013 (ZH13/174).

Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich vom 28.8.2013 (ZH13/180).

Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Sursee vom 22.5.2013 (LU13/042).

b) Problematik

Der Blick in die Strafpraxis zeigt, dass die korrekte Abgrenzung zwischen den einzelnen Straftatbeständen von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden immer noch nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Konsequenz vorgenommen wird. Dies hat zur Folge, dass viele Delikte zu milde beurteilt werden, was sich – zusätzlich zum bereits tiefen Strafmass – auf die Strafhöhe auswirkt. Durch solche Fehleinschätzungen durch die zuständigen Behörden sowie durch die regelmässig tiefen Strafen wird die präventive Wirkung des Tierschutzstrafrechts vereitelt und der Eindruck erweckt, dass es sich bei Delikten gegen Fische um blosse Kavaliersdelikte handle.

c) Forderungen

Abgrenzungen zwischen den verschiedenen tierschutzstrafrechtlichen Tatbeständen müssen korrekt vorgenommen werden. Im Zweifelsfall sind Sachverhalte als Tierquälereien (und nicht bloss als Übertretungen) zu qualifizieren, was nicht nur Auswirkungen auf den Strafrahmen, sondern auch auf die Verjährungsfristen und einen allfälligen Strafregistereintrag hat. Damit der von einer Strafe erhoffte Effekt eintritt und sich eine abschreckende Wirkung auf Täter und Gesellschaft entfaltet, muss zudem der zur Verfügung stehende Strafrahmen besser ausgeschöpft werden.

An dieser Stelle sei auch auf die durch die TIR im letzten Jahr eingereichte Strafanzeige gegen das Tropenhaus Frutigen hingewiesen. Anfang November 2013 führte ein technischer Defekt zum Erstickungstod von 20'000 Stören. Da allfällige Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz nicht auszuschliessen waren (fahrlässige Begehung einer qualvollen Tötung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG), hat die TIR bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige eingereicht. Das Verfahren ist immer noch hängig. Die TIR will durch die Strafanzeige darauf aufmerksam machen, dass das qualvolle Sterben von 20'000 Fischen keine Bagatelle darstellt, sondern durch die zuständigen Strafbehörden hinreichend geklärt werden muss. Eine konsequente Aufarbeitung solcher Vorfälle trägt massgeblich zu einer Sensibilisierung von Behörden und Bevölkerung für den rechtlichen Schutz von Fischen bei.

5.3.5. Verstoss gegen die Haltungsvorschriften / Zurücklassen von Fischen

a) Kasuistik

In den vergangenen elf Jahren wurden 36 Strafverfahren wegen Missachtung der Vorschriften über die Haltung von Fischen geführt. Im Berichtsjahr kam es zu sechs entsprechenden Verfahren¹²² sowie zu zwei Strafverfahren wegen Vernachlässigung bzw. wegen Aussetzens oder Zurücklassens von Fischen. So etwa hatte sich die Staatsanwaltschaft Limmattal-Albis mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem der Täter seine Wohnung verliess, nachdem ihm der Vermieter we-

Siehe bspw. den Strafbefehl des Staathalteramts Bezirk Hinwil vom 18.10.2013 (ZH13/218), den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 25.6.2013 (SG13/119), den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Emmen vom 19.3.2013 (LU13/033) oder den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Dietlikon vom 24.1.2013 (ZH13/024).

gen unbezahlter Mietzinsen eine Frist zur Räumung der Wohnung gesetzt hatte. Er liess daraufhin 18 Fische und drei Ratten zurück. Den Ratten stellte er das Futter für eine Woche hin. Während die drei Ratten bei der Räumung der Wohnung tot aufgefunden wurden, war das Aquarium während zwei Monaten ohne Strom, wodurch der Wasserfilter, die Heizung und das Licht nicht mehr funktionierten, was bei den Fischen zu einer schweren Überforderung und Verhaltensstörungen geführt hat¹²³.

b) Problematik

Es ist festzustellen, dass es den Behörden teilweise Probleme bereitet, zwischen der mangelhaften Haltung (Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG) und der Vernachlässigung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang sei auf einen Fall verwiesen, in dem der Beschuldigte tote und lebende Fische ungetrennt in einem verdreckten und stinkenden Aquarium hielt, dessen Wasserqualität nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprach¹²⁴. Die zuständige Strafbehörde hat in diesem Fall Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG für einschlägig befunden und eine Busse von 200 Franken ausgesprochen. Hier hätte nach Meinung der TIR zwingend der Vernachlässigungstatbestand gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG angewendet werden müssen.

c) Forderungen

Strafbehörden haben eine gesetzeskonforme und klare Unterscheidung zwischen den Tatbeständen der Vernachlässigung und der mangelhaften Haltung vorzunehmen. Verletzen Halter ihre Pflicht nach Art. 6 Abs. 1 TSchG, gemäss der sie ihre Tiere angemessen betreuen, nähren, pflegen und beschäftigen müssen, ist nach Meinung der TIR der Vernachlässigungstatbestand zur Anwendung zu bringen¹²⁵. Dabei handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt, bei dem das tatbestandsmässige Verhalten in der Nichtvornahme der nach Art. 6 Abs. 1 TSchG gebotenen Handlungen besteht. Nicht erforderlich ist nach der hier vertretenen Ansicht, dass beim Tier tatsächlich Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste oder andere Belastungen auftreten; es genügt die Missachtung der Fürsorgepflicht¹²⁶. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG sollte bei der Verletzung der Tierhalterpflichten nach Art. 6 TSchG nur noch dann zur Anwendung gelangen, wenn dem Verstoss Bagatellcharakter zuzumessen ist¹²⁷. Eine konsequente Umsetzung des Tierschutzgesetzes und die korrekte Anwendung des Tierquälereitatbestands nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG sind dringend angezeigt.

Siehe die Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Limmattal-Albis vom 11.4.2013 und vom 2.7.2013 (ZH13/089 und ZH13/135).

Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 28.5.2013 (S013/022).

¹²⁵ Bolliger/Richner/Rüttimann 113ff.

Bolliger/Richner/Rüttimann 114f. Anderer Meinung ist in seiner neueren Rechtsprechung das Bundesgericht. Während es in seinem Urteil 6B_660/2010 vom 8.8.2011 offensichtlich ebenfalls noch davon ausging, dass der Vernachlässigungstatbestand erfüllt sei, wenn der Halter es unterlässt, sein Tier angemessen zu nähren, zu pflegen und ihm die für sein Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft zu gewähren, vertritt es in seinen neueren Urteilen (Urteile 6B_653/2011 vom 30.1.2012 und 6B_635/2012 vom 14.3.2013) die Ansicht, dass eine Vernachlässigung nur dann vorliegen könne, wenn die rechtswidrigen Haltungsumstände beim Tier zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten führen würde.

¹²⁷ Bolliger/Richner/Rüttimann 116.



5.4. Zu niedrige Strafen für an Fischen begangene Tierschutzverstösse

5.4.1. Durchschnitts- und Mittelwerte

In den nachfolgenden Tabellen werden die Strafen verglichen, die in den Jahren 2011 bis 2013 wegen an Fischen begangenen Tierschutzwidrigkeiten ausgesprochen wurden. Unterschieden wird dabei zwischen Strafen für Vergehen (Art. 26 Abs. 1 TSchG) und solchen für Übertretungen (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 TSchG). Berücksichtigt wurden jeweils nur jene Fälle, in denen die Beschuldigten ausschliesslich wegen einer tierschutzwidrigen Handlung an Fischen bestraft wurden. Nicht beachtet wurden sämtliche Verfahren, die auch Tierschutzverstösse an anderen Tieren betrafen, sowie solche, in denen zusätzlich noch Delikte aus anderen Rechtsgebieten wie bspw. dem Gewässerschutzrecht zur Beurteilung standen. Es wurden jeweils der Durchschnitts- (DS) und der Mittelwert (MW) berechnet. In der Sparte "Allgemein" finden sich die entsprechenden Werte für sämtliche schweizweit durchgeführten Tierschutzstrafverfahren.

a) Vergehen

		Allgemein					
	Geldstraf	e bedingt		fe ausgesprochene sse	Geldstrafe bedingt Tagessätze		
	Tages	sätze	Fran	nken			
	Durchschnitt	Mittelwert	Durchschnitt	Mittelwert	Durchschnitt	Mittelwert	
2011	15	10	268	250	39	25	
2012	7	5	100	115	34	25	
2013	9	10	214	200	30	20	

Ausgesprochene Geldstrafen bei Fischfällen 2011 bis 2013.

Die Höhe der Strafen für an Fischen begangenen Vergehen ist 2013 gegenüber 2011 zurückgegangen, aber dennoch kann seit 2012 wieder ein geringer Anstieg verzeichnet werden. So wurden 2013 bei den bedingten Geldstrafen durchschnittlich 9 Tagessätze ausgesprochen, der Mittelwert beläuft sich auf 10 Tagessätze. Im Jahr 2012 waren es durchschnittlich 7 und im Mittelwert 5 Tagessätze und im Jahr 2011 15 bzw. 10 Tagessätze. Sämtliche Zahlen der vergangenen drei Jahre liegen aber deutlich unter dem allgemeinen Wert. Im Berichtsjahr lag die Anzahl der Tagessätze, die für sämtliche in der Schweiz mit einer bedingten Geldstrafe geahndeten Vergehen durchschnittlich ausgesprochen wurde, bei 20 und damit doppelt so hoch wie bei den reinen Fischfällen.

Die gleiche Entwicklung zeigt sich bei den Verbindungsbussen. So belief sich der Durchschnittswert im Jahr 2013 auf 214 Franken; im Jahr 2011 lag er noch bei 268 Franken und im Jahr 2012 lediglich bei 100 Franken. Ähnlich gestaltet sich die Situation auch beim Mittelwert der kombinierten Bussen. Dieser betrug 2013 200 Franken; 2012 waren es lediglich 115 Franken und 2011 immerhin 250 Franken.

STIFTUNG FÜR DAS

In den Jahren 2011 bis 2013 wurden für an Fischen verübte Delikte gerade einmal sieben unbedingte Geldstrafen ausgesprochen. Bei sechs dieser sieben Fälle handelt es sich aber nicht um ausschliesslich an Fischen begangene Delikte, sondern führten zusätzliche Verstösse gegen das Tierschutzrecht oder gegen andere Rechtserlasse wie bspw. das Strafgesetzbuch oder gegen das Gewässerschutz-, Umweltschutz- oder Strassenverkehrsrecht zu deutlich erhöhten Strafen¹²⁸. Lediglich ein einziger Fall führte im Jahr 2012 zu einer unbedingten Geldstrafe. Der Beschuldigte verwendete beim Fischen einen Widerhaken und verfügte weder über die notwendige Bewilligung noch über den Sachkundenachweis. Die Staatsanwaltschaft Schaffhausen verurteilte den Beschuldigten zu einer unbedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen à 80 Franken sowie zu einer Busse von 100 Franken¹²⁹. Freiheitsstrafen wurden in den vergangenen drei Jahren im Zusammenhang mit Fischen keine ausgesprochen.

b) Übertretungen¹³⁰

	Fisc	che	Allgemein Franken				
	Fran	iken					
	Durchschnitt	Mittelwert	Durchschnitt	Mittelwert			
2011	197	150	399	300			
2012	288	200	388	300			
2013	225	200	414	300			

Ausgesprochene Bussen bei Fischfällen 2011 bis 2013.

Bei den als Übertretungen eingestuften Delikten gegen Fische ist zu differenzieren: Seit dem 1. Januar 2013 werden fahrlässig begangene Tierquälereien durch das Tierschutzgesetz nicht mehr als Übertretungen, sondern als Vergehen eingestuft. Die fahrlässig begangenen Tierquälereien werden für das Jahr 2013 neu also in der Tabelle "Vergehen" berücksichtigt.

Bei der Sichtung des Fallmaterials fällt auf, dass den Strafbehörden die korrekte Abgrenzung der verschiedenen Straftatbestände und der dazugehörigen Strafmasse grosse Schwierigkeiten bereitet. So kommt es mehrfach vor, dass Delikte gegen Fische zwar als Vergehen eingestuft werden, die Strafbehörden sich für das Strafmass aber dennoch am Strafrahmen für Übertretungen orientieren¹³¹.

Siehe etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Emmen vom 4.2.2013 (LU13/018), mit dem ein Täter mit 70 Tagessätzen à 50 Franken unbedingt und 80 Tagessätzen à 50 Franken bedingt sowie mit einer Verbindungsbusse von 600 Franken bestraft wurde, weil er durch das Ablagern von giftigen Stoffen in ein Gewässer ein Fischsterben verursacht hatte. Damit verstiess er gegen das Tierschutz-, das Fischerei-, das Gewässerschutz-, das Umweltschutz- und das Strassenverkehrsgesetz, sowie gegen das Strafgesetzbuch, was zu einer deutlichen Erhöhung des Strafmasses führte.

Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Schaffhausen vom 28.12.2012 (SH12/008).

In der Auswertung berücksichtigt wurden ausschliesslich jene Fälle, bei denen einzig als Tierart Fische betroffen sind und bei denen nicht andere Gesetzesverstösse wie bspw. gegen das Gewässerschutz-, Strassenverkehrsoder Umweltschutzgesetz ins Gewicht fallen. Von den 48 im Jahr 2013 durchgeführten Strafverfahren sind in der Tabelle also nur 32 Fälle berücksichtigt worden.

Vgl. dazu im Jahr 2013 den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofigen-Kulm vom 30.12.2013, mit dem ein T\u00e4ter wegen Verstosses gegen Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG mit einer Busse von 200 Franken verurteilt wurde (AG13/095); siehe weiter die Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Kanton Bern Region Berner Jura-Seeland vom

Bei den wegen reinen Tierschutzübertretungen, die ausschliesslich Fische betrafen, ausgesprochenen Bussen ist im Berichtsjahr im Vergleich zu 2011 eine geringe Zunahme, im Vergleich zu 2012 aber eine leichte Abnahme festzustellen. Der Durchschnittswert stieg im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr von 197 auf 288 Franken. Im Jahr 2013 ist der Durchschnittswert auf 225 Franken gesunken. Der Mittelwert liegt in den Jahren 2012 und 2013 mit je 200 Franken im Vergleich zum Jahr 2011 mit 150 Franken etwas höher. Trotzdem befinden sich die in den letzten drei Jahren ausgesprochenen Bussen deutlich unter den allgemeinen Durchschnitts- und Mittelwerten. Mit 414 Franken ist die allgemeine Durchschnittsbusse also fast doppelt so hoch wie der im Berichtsjahr ermittelte Durchschnittswert von 225 Franken für ausschliesslich Fische betreffende Tierschutzübertretungen.

5.4.2. Problematik

Die bereits im ersten Teil des vorliegenden Gutachtens gewonnene Erkenntnis, wonach der von der Tierschutzgesetzgebung zur Verfügung gestellte Strafrahmen in der Praxis bei Weitem nicht ausgeschöpft wird, bestätigt sich auch bei den an Fischen begangenen Tierschutzverstössen. Folgende Praxisbeispiele sollen die entsprechende Problematik noch veranschaulichen:

Mit Strafbefehl des Statthalteramts des Bezirks Zürich wurde ein Beschuldigter, der beim Angeln einen Widerhaken verwendete, einen lebenden Weissfisch als Köder benutzte, in einem Setzkescher weitere drei lebende Köderfische hälterte und zusätzlich weder über ein Fischereipatent noch über den notwendigen Sachkundenachweis verfügte, nur zu einer Busse von 350 Franken verurteilt¹³². In dem bereits erwähnten Fall, in dem ein Beschuldigter einen Egli, dem er den Bauch aufgeschlitzt hatte, ohne diesen vorgängig zu betäuben oder zu töten, als Köder brauchte, sprach die zuständige Staatsanwaltschaft eine bedingte Geldstrafe von gerade einmal 20 Tagessätzen à 80 Franken und eine Busse von 300 Franken aus¹³³. In einem weiteren Entscheid, in dem der Beschuldigte einen Fisch aus dem Fluss zog, diesen im Gras ablegte und ihn – ohne die Hände anzufeuchten oder ein nasses Tuch zu verwenden – vom Angelhaken löste, um ihn anschliessend von der Böschung wieder in den Fluss zu werfen, betrug die bedingte Geldstrafe 5 Tagessätze à 120 Franken und die Busse 120 Franken¹³⁴.

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern Region Oberland wurde zudem ein Beschuldigter, der eine gefangene Forelle qualvoll getötet hatte, indem er sie nur betäubte, aber nicht vorschriftsmässig entblutet hatte, mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen à 40 Franken und einer Busse von 200 Franken bestraft¹³⁵. In einem weiteren Fall tötete der Beschuldigte die von ihm gefangenen Fische nicht sachgemäss, sondern betäubte diese lediglich mit

^{11.3.2013 (}BE13/057, BE13/058, BE13/059) sowie den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Dietikon vom 13.9.2013 (ZH13/198). In einem Fall hat das Statthalteramt Bezirk Zürich mit Strafbefehl vom 22.5.2013 eine fahrlässig begangene Tierquälerei angenommen, aber trotzdem eine Busse von 350 Franken gesprochen (ZH13/112).

¹³² Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Zürich vom 22.5.2013 (ZH13/112).

¹³³ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28.8.2013 (ZH/180).

¹³⁴ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kanton Bern Region Oberland vom 9.12.2013 (BE13/288).

¹³⁵ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kanton Bern Region Oberland vom 15.10.2013 (BE13/242).

einer Metallzange, wofür er nur zu einer Busse von 300 Franken verurteilt wurde¹³⁶. Die Staatsanwaltschaft Kanton Bern Region Bern-Mittelland belegte zudem einen Beschuldigten, der mit Widerhaken angelte, Fische in Plastiksäcken hälterte und als lebende Köderfische verwendete, das Patent sowie die Fangstatistik nicht auf sich trug und innerhalb eines Schongebietes fischte mit einer bedingten Geldstrafe von zwölf Tagessätzen à 60 Franken, zu einer Verbindungsbusse von 180 Franken und einer Busse von 400 Franken¹³⁷.

5.4.3. Forderungen

Die TIR stellt auch bei den an Fischen begangenen Delikten im Hinblick auf die Strafhöhe fest, dass selbst schwere Tierschutzdelikte oftmals nur mit geringfügigen Strafen geahndet werden. Im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit haben die Strafverfolgungs- und Rechtsprechungsbehörden das Tierschutzstrafrecht nicht nur strikter, sondern auch klarer und einheitlicher anzuwenden. Ansonsten vermögen die ausgesprochenen Strafen weder die Täter ernsthaft zu treffen, noch werden sie den Leiden der Tiere gerecht. Um eine general- und spezialpräventive Wirkung erzielen zu können, muss der gesetzliche Strafrahmen zwingend besser ausgeschöpft werden. Gerade bei Tierquälereien nach Art. 26 TSchG, die im Zusammenhang mit Fischen oftmals eine hohes Mass an Brutalität aufweisen, sind höhere Geldstrafen und vermehrt auch Freiheitsstrafen auszusprechen, um die Täter vor weiteren Taten abzuhalten und einen abschreckenden Effekt auf die Gesellschaft zu erzeugen.

5.5. Tierschutz in Fischzuchten

5.5.1. Problematik

Der weltweite Fischkonsum steigt stetig an; man geht heute von fast vier Fischmahlzeiten pro Mensch und Monat aus¹³⁸. 2013 wurden in der Schweiz 9.1 Kilogramm Fisch pro Kopf verspiesen, was einem Lebendgewicht von ca. 25 Kilogramm entspricht¹³⁹. Der Fang von Wildfischen ist unter Nachhaltigkeitsaspekten höchst kritisch zu betrachten und stellt ein massives Tierschutzproblem dar. Rapide sinkende Fischbestände insbesondere in den Weltmeeren sind immer wieder Gegenstand kritischer Medienberichte, während die mit der Fischerei zusammenhängenden Tierschutzaspekte nur wenig Beachtung finden. Um den steigenden Konsumanspruch zu decken, ist zusätzlich ein enormes Wachstum der Fischzuchtindustrie, das sogenannte Aquafarming¹⁴⁰, zu beobachten¹⁴¹. Die Aquakultur-Branche wächst weltweit um sieben Prozent jähr-

¹³⁶ Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Horgen vom 7.11.2013 (ZH13/233).

Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kanton Bern Region Bern-Mittelland vom 4.3.2013 (BE13/054).

fair-fish-info 48, August 2014 1.

fair-fish, Die Schweiz isst zu viel Fisch, http://www.fair-fish.ch/blog/archive/2010/08/25/die-schweiz-isst-zuviel-fisch.html (zuletzt besucht am 26. November 2014).

Unter Aquafarming versteht man das Züchten und Halten von Wasserlebewesen. Kultiviert werden vor allem Fische wie Karpfen, Lachs und Steinbutt – in diesem Fall spricht man von Fischzucht oder auch Fischfarming (fair-fish, fish-facts 7: Fischzucht 2).

fair-fish-info 48, August 2014 1.

STIFTUNG FÜR DAS

lich. In der Schweiz bestehen heute rund 90 Speisefischzüchter, die jedes Jahr etwa 1200 Tonnen Speisefisch produzieren. Industrie, Regierungen und Wissenschaft konzentrieren sich darauf, das Wachstum zu fördern und lassen dabei die Anliegen des Tierschutzes völlig ausser Acht. Zudem wird die Fischzucht neu als Nebenerwerb für Landwirte propagiert¹⁴².

Das Wissen über die Bedürfnisse von Zuchtfischen ist aber nur rudimentär vorhanden und kann keine artgerechte Tierhaltung gewährleisten. Dies zeigt sich insbesondere in den hohen Mortalitätsraten ausgewachsener Nutzfische von bis zu 20 %143, ein Wert, der bei anderen Nutztieren kaum tolerierbar wäre. Verhaltensbiologische Studien über das Verhalten und die Bedürfnisse der verwendeten Fischarten sind rar, und laufend werden weitere Arten in Aquakulturen eingesetzt, über deren Ethologie noch ein kleineres Wissen besteht als bei Karpfen, Lachsen oder Forellen144. Tierwohl bedeutet mehr als Tiergesundheit. Doch was genau unter einer artgerechten Haltung von Nutzfischen zu verstehen ist und welche Bedürfnisse die Fische in Gefangenschaft haben, entzieht sich grösstenteils unserer Kenntnis. Verschiedene Parameter nehmen Einfluss auf das Wohlbefinden der Fische, etwa die Besatzdichte, Licht, Fliessgeschwindigkeit, Sauerstoff- und CO2-Konzentrationen im Wasser, Futterqualität und -verfügbarkeit, Handling der Tiere und Training der Angestellten in den Fischfarmen, Gesundheit, Transport, Hygiene und Schlachtungsmethoden. Fische sind empfindungs- und leidensfähige Lebewesen. Zu hohe Besatzdichten, eingeschränkter Lebensraum, falsche Fütterung, schlechte Wasserqualität und grobes Handling belasten sie schwer und führen zu Stress und Aggressionen. Oft erkennt man das Leiden der Fische an ihren Flossen, die durch Reibung an Artgenossen, Käfigen, Netzen oder Betonwänden verletzt und von Fäulnisbakterien und Pilzen befallen sind. Dauerstress durch Enge oder Störung schwächt das Immunsystem der Fische; Parasiten und Seuchen sind die Folge145.

Das Schweizer Tierschutzrecht regelt die Rahmenbedingungen der Fischhaltung nur rudimentär. Es bestehen keine Haltungsvorschriften hinsichtlich der Beckengrössen. Die Mindestanforderungen für die Haltung von Nutzfischen beschränken sich auf die Besatzdichte, den Sauerstoff-, Ammoniak-, Nitrat-, Salz- und Kohlendioxidgehalt des Wassers, ph-Werte, die Temperatur und den maximalen Futterentzug in Tagesgraden. Weiter ist problematisch, dass die Tierschutzverordnung nur Vorschriften zur Haltung und zum Transport von Forellen- und Karpfenartigen definiert. Für die Haltung anderer Fische- bspw. von Stören – bestehen somit keine spezifischen Vorschriften.

fair-fish fish-facts 7: Fischzucht 11.

Vgl. dazu die im Kanton Zürich von Martin Farner (FDP) eingereichte Motion KR-Nr. 92/2014 Fischzucht in der Landwirtschaftszone, mit der der Regierungsrat beauftragt werden soll, die gesetzlichen Grundlagen für die Zonenkonformität von Indoor-Anlagen zur Fischzucht in der Landwirtschaftszone zu erarbeiten.

STS-Report 8; fish-facts 16, 6.

So kann in Fischzuchten häufig der graue Star beobachtet werden, der bei den betroffenen Tieren Blindheit verursacht. Fischzuchten in offenen Systemen (Netzkäfige, Durchflussanlagen) sind zudem oft von Fischläusen betroffen, die sich in die Haut der Fische fressen und den Einsatz von Antibiotika notwendig machen. Immer wieder werden Fischzuchten von schweren Seuchen wie der Furunkulose oder der infektiösen Blutarmut getroffen, die zum Tod von Millionen von Fischen führen können (STS Report 26f.).

5.5.2. Forderungen

In der Schweiz werden jährlich rund fünf Millionen Tiere in Aquakultur-Betrieben gezüchtet. Die Tierschutzorganisation fair-fish geht aufgrund ihrer Recherchen davon aus, dass in der Schweiz zwischen sieben und zehn Millionen Fische von der Speise- und Besatzfischzucht betroffen sind. Dennoch hat es der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber bislang verpasst, griffige Vorschriften zur Regelung der Speisefischzucht zu erlassen. Die moderne Aquakultur bedeutet nichts anderes als eine neue Form der Massentierhaltung, die dem einzelnen Tier kaum ein artgerechtes Leben ermöglicht. Der Fisch wird in diesem System zum Produkt degradiert ohne Rücksicht auf seine Bedürfnisse. Um den hohen Anforderungen der Fische an ihre Haltungsumwelt gerecht zu werden braucht es daher verbindliche Bestimmungen, die sich am Wohlergehen und am Schutz der Tierwürde orientieren.

5.6. Fische im Kosmetikbereich / Kangalfische

5.6.1. Problematik

Kangalfische (Garra rufa, rötliche Saugbarbe oder "Doktorfische") sind 12-14 cm lange Karpfenartige mit Saugmaul und Barteln. Die Besonderheit dieser Tiere liegt in ihrer Verwendung im medizinischen bzw. kosmetischen Bereich. Da die Fische neben ihrer üblichen Nahrung auch Hautschuppen von Patientinnen und Patienten mit Psoriasis, Neurodermitis oder anderen Hautkrankheiten abraspeln, werden sie in Heilbädern zu Therapiezwecken eingesetzt. Seit einiger Zeit ist die medizinische Nutzung dieser Fische auch in der Schweiz im Trend¹⁴⁶.

Aber nicht nur die medizinische Nutzung der Kangalfische boomt. Immer häufiger werden die Tiere auch zu rein kosmetischen oder kommerziellen Zwecken gehalten, etwa im Wellnessbereich oder als lebendige Dekoration in Discos und Tanzlokalen. Eine solche Verwendung der Fische ist gewerblicher Natur und unterliegt daher der Bewilligungspflicht durch die kantonalen Veterinärämter. In einer Stellungnahme hat das BLV den Vollzugsbehörden empfohlen, Bewilligungsgesuche für die Nutzung von Kangalfischen für rein kosmetische oder kommerzielle Zwecke abzulehnen. Dabei beruft es sich auf den Würdeschutz (Art. 3 lit. a und Art. 4 Abs. 2 TSchG) und stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich bei der Verwendung der Fische zu rein kommerziellen oder kosmetischen Zwecken um eine übermässige Instrumentalisierung handle, die durch den Nutzen des Menschen nicht gerechtfertigt werden könne. Das BLV wertet die Belastung für die Tiere somit höher als der menschliche Nutzen¹⁴⁷. Die Fische werden im Rahmen der Behandlung grossen Stresssituationen ausgesetzt. Ausserdem besteht ein beträchtliches Verletzungsrisiko – insbesondere beim Umsetzen der Tiere in die entsprechenden Therapiebehälter.

¹⁴⁶ BLV, Fachinformation Tierschutz, Nutzung von Kangalfischen 1.

¹⁴⁷ BLV, Fachinformation Tierschutz, Nutzung von Kangalfischen 1.

5.6.2. Forderungen

Ein Blick ins Internet zeigt, dass entgegen der Empfehlung des BLV viele Kosmetikstudios in der Schweiz die Behandlung mit Kangalfischen anbieten. Einige von ihnen werben sogar mit der durch das kantonale Veterinäramt ausgestellten Bewilligung. Die rein kosmetische oder kommerzielle Nutzung der Kangalfische stellt aber eine übermässige Instrumentalisierung dar, die nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann, womit eine Missachtung der Tierwürde vorliegt. Die TIR fordert daher ein explizites Verbot der Nutzung von Kangalfischen zu kosmetischen oder kommerziellen Zwecken.

5.7. Qualzuchten¹⁴⁸

5.7.1. Problematik

Seit rund einem Jahrhundert werden Heimtierrassen zu Liebhaberzwecken gezüchtet. Solange dabei das Einzeltier und seine natürlichen Bedürfnisse, seine Gesundheit, sein Wohlbefinden und seine Würde stets im Mittelpunkt stehen, ist dies aus tierschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Seit einigen Jahrzehnten orientiert sich die Heimtierzucht jedoch immer mehr an charakteristischen Verhaltensweisen und an der Verstärkung ästhetischer Merkmale, wie bspw. Gefieder, Grösse oder Hautpigmentierung der Tiere. Die Züchtungen führen nicht nur zu bizarren Körperformen, sondern auch zu psychischen oder physischen Leiden beim einzelnen Tier. Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere sind häufig erheblich beeinträchtigt. Ein artgerechtes Leben wird durch die zuchtbedingten Krankheiten oftmals verunmöglicht.

Am häufigsten sind Hunde von züchterischen Auswüchsen betroffen¹⁴⁹. Aber auch bei diversen Zierfischarten (etwa bei Guppys, Segelflossern, Gold-, Diskus- und Kampffischen) gibt es sogenannte Qualzuchten (auch Extrem- oder Defektzucht genannt). Besorgniserregende Zuchtauswüchse sind insbesondere im Bezug auf Körper- oder Schleierformen und Färbung festzustellen. Infolge anatomischer Veränderungen sind die Tiere erheblich in ihrem Schwimm-, Fress- und Fortpflanzungsverhalten beeinträchtigt sowie einer erhöhten Verletzungs- und Infektionsgefahrausgesetzt¹⁵⁰. So etwa verfügen gewisse Zuchtformen der Goldfische nur über eine beschränkte Schwimmfähigkeit, weisen oftmals stark deformierte Wirbelsäulen auf und sind in ihrem Sehver-

148 Vorliegende Ausführungen basieren auf der 2012 erschienenen Studie von Bolliger/Richner/Künzli 36ff.

Zu nennen ist bspw. der Schäferhund, der aufgrund der ihm angezüchteten Hüftgelenkdysplasie erhebliche Probleme beim Gehen hat. Kleingezüchtete, zwergwüchsige Tiere wie der Chihuahua, der Yorkshire Terrier oder der Zwergpudel leiden an Geburtsschwierigkeiten, Sterilitäten, Gebissanomalien und zum Teil an offenen Fontanellen (Schädelknochenlücken). Riesenhunde, wie bspw. Deutsche Doggen, Bernhardiner, Mastiffs oder Irish Wolfhounds, weisen mitunter schwere Gelenk- und Skelettschäden auf. Auf Kurzköpfigkeit (sog. Brachyzephalie) gezüchtete Rassen wie Boxer, Möpse, Pekinesen etc. leiden unter Atemnot, Glotzäugigkeit und weiteren zuchtbedingten Beschwerden. Aufgrund ihrer massigen Schädel ist ein normaler Geburtsvorgang oftmals nicht möglich.
Bestimmte Zuchtfischarten können infolge Maulahnormitäten nur noch durch künstliche Handfütterung am Le-

Bestimmte Zuchtfischarten k\u00f6nnen infolge Maulabnormit\u00e4ten nur noch durch k\u00fcnstliche Handf\u00fctterung am Leben erhalten werden (Steiger, 68; zur Qualzucht von Aquarienfischen, die in asiatischen L\u00e4ndern eine jahrhundertealte Tradition hat, deren Tierschutzrelevanz bislang jedoch nur wenig Beachtung fand, siehe umfassend Not Schl\u00e4pfer 81ff. und Petra K\u00f6lle/Rudolf Hoffmann, Qualzuchten bei Fischen, in: Dtsch. tier\u00e4rztl. Wschr. 104 (1997) 74f.)

mögen¹⁵¹ beeinträchtigt. Der Papageienbuntbarsch (Red Parriot) leidet aufgrund seines gestauchten Körpers und hat insbesondere durch die Mauldeformation Mühe mit Fressen. Die negativen Zuchtmerkmale können sich aber auch auf das charakteristische Verhalten konzentrieren. So kann der Buckelbuntbarsch (Flower Horn) ist wegen seiner aggressiven Eigenart nur einzeln gehalten werden.

Seit der Totalrevision der Tierschutzgesetzgebung im Jahr 2008 sind Qualzuchten explizit untersagt. Gemäss Art. 10 Abs. 1 TSchG ist die Anwendung natürlicher und künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden verboten, wenn bei den Elterntieren und ihren Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen entstehen (Qualzuchtverbot)¹⁵².

5.7.2. Forderungen

Obwohl die entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden wäre und extreme Zuchtformen – nicht nur im Bereich der Fischzucht – nach wie vor alltäglich sind, ist bislang noch keine einzige Verurteilung wegen der Verletzung von Art. 10 TSchG ergangen. Das Qualzuchtverbot wird von den rechtsanwendenden Behörden also schlicht nicht umgesetzt. Um tierquälerischen Zuchtauswüchsen Einhalt zu gebieten, wäre eine konsequente strafrechtliche Verfolgung fehlbarer Züchter jedoch von grosser Wichtigkeit. Es ist zu hoffen, dass die geplante Verordnung über den Tierschutz beim Züchten, die vermutlich im Laufe des Jahres 2015 in Kraft tritt, die Umsetzung des Qualzuchtverbots verbessern wird.

5.8. Fischhaltung in der Gastronomie

5.8.1. Problematik

Die gewerbsmässige Haltung von Fischen ist an eine Bewilligungspflicht sowie an bestimmte Ausbildungs- und Haltungsvorschriften gebunden. In Art. 90 Abs. 3 TSchV hält der Verordnungsgeber allerdings fest, dass Haltungsbecken in der Gastronomie nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten. Allerdings bestehen auch im nicht gewerbsmässigen Bereich verbindliche Regelungen über die Haltung von Fischen und Panzerkrebsen. So haben Personen, die Speisefische nicht gewerbsmässig fangen, markieren, halten, züchten oder töten gestützt auf Art. 97 Abs. 3 TSchV über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a VBGF oder Art. 198 TSchV zu verfügen. Art. 198 TSchV verweist auf Art. 192 Abs. 1 lit. c TSchV, der den Sachkundenachweis als eine durch das BLV anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten defi-

Z.B. werden Goldfische mit senkrecht nach oben gerichteten Augen "Himmelsgucker" genannt oder ist die Rede von "Blasenaugen", wenn sich in der unteren Bindehaut Flüssigkeit ansammelt, wodurch die Augen nach oben gedrückt werden. Das "Teleskopauge" steht seitlich weit aus den Augenhöhlen hervor. Diese Fehlstellungen der Augen beeinträchtigen die Fische nicht nur in ihrer Orientierung, sondern behindern sie auch in ihrem Verhalten und verringern den Schutz des Sehorgans vor Verletzungen.

Art. 25 Abs. 1 TSchV konkretisiert, dass das Züchten stets darauf auszurichten ist, gesunde Tiere zu schaffen, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen.

STIFTUNG FÜR DAS

niert. Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung dann, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und der Umgang mit ihnen vermittelt. Art. 193 Abs. 2 TSchV sieht allerdings vor, dass der Nachweis einer fachspezifischen Berufs- oder Hochschulausbildung von der Pflicht zur Absolvierung einer berufsunabhängigen Ausbildung und der Nachweis einer berufsunabhängigen Ausbildung von der Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises befreit. Gemäss Auskunft des BLV¹⁵³ gehört das Aufbereiten lebender Wassertiere gestützt auf das Berufsbildungsgesetz¹⁵⁴ zum Berufsbild von Köchen. Die Kochausbildung EFZ¹⁵⁵ gilt demnach nach Auffassung des BLV als fachspezifische Berufsausbildung im Sinne von Art. 193 Abs. 3 TSchV, die die betroffene Person von der Sachkundenachweispflicht befreit.

Gestützt auf die Verordnung über die berufliche Grundbildung Köchin/Koch EFZ werden die zu vermittelnden Handlungskompetenzen der Köchin/des Kochs (Fach-, Methoden-, Sozial und Selbstkompetenz) im sogenannten Bildungsplan¹⁵⁶ ausgeführt. Der entsprechende Bildungsplan definiert das Berufsbild und die durch den Auszubildenden zu erlernenden Fachkompetenzen. Der Bildungsplan sieht im Richtziel 1.2 vor, dass der Auszubildende tierliche Lebensmittel – wie bspw. Fische – korrekt entgegennehmen, richtig lagern und zubereiten kann. Um dieses Richtziel zu erreichen, haben die Köche u.a. gemäss Richtziel 2.3.4 die Grundsätze der Lebensmittelgesetzgebung¹⁵⁷ zu kennen und im betrieblichen Warenfluss umzusetzen. Die Lebensmittelgesetzgebung enthält allerdings keine konkreten Vorschriften über die korrekte Haltung und Tötung von Fischen. Daher ist die Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung für einen Koch unerlässlich. Allerdings bildet das Tierschutzrecht keinen Bestandteil des geltenden Bildungsplans. Gemäss Richtziel 2.3.3 haben Köchinnen und Köche mit Lebensmitteln zwar respektvoll und schonend umzugehen, doch kann dies nicht mit dem Wissen über den rechtlichen und praktisch korrekten Umgang mit Fischen gleichgesetzt werden.

Der Bildungsplan Grundbildung Köchin/Koch EFZ bildet aufgrund der fehlenden Vermittlung tierschutzrechtlicher Inhalte keinen ausreichenden Ersatz für die Pflicht eines Sachkundenachweises im Sinne von Art. 5a VBGF oder Art. 198 TSchV und bietet keine gleichwertige Wissensvermittlung. Somit hat in der Gastronomie jede Person, die mit Fischen umgeht bzw. Fische tötet, einen Sachkundenachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis verstösst sie gegen die Tierschutzgesetzgebung und riskiert eine Strafanzeige wegen einer Widerhandlung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a bzw. lit. f TSchG.

Schriftliche Auskunft von Heinrich Binder (BLV) vom 1.9.2012.

¹⁵⁴ Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10).

Vgl. Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Koch/Köchin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 5. Mai 2009 (SR 412.101.221.06).

¹⁵⁶ Abrufbar unter <www.hotelgastro.ch>.

Bundesgesetz vom 9.10.1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0); Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02).

5.8.2. Forderungen

Wer im Rahmen der Gastronomie mit Fischen umgeht, diese insbesondere hält oder tötet, hat die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Von diesem Umstand betroffen sind insbesondere Köchinnen und Köche, die Fische töten und zubereiten. Wie dargelegt vermag die heutige Kochausbildung EFZ die Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises nicht aufzuheben. Es braucht im Rahmen der Grundausbildung die Vermittlung tierschutzrechtlicher Inhalte insbesondere über das Halten und Töten von Fischen, weshalb der Bildungsplan entsprechend anzupassen ist.

6. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Zahl der Strafverfahren, die in den vergangenen Jahren wegen an Fischen begangenen Tierschutzwidrigkeiten geführt wurden, im Vergleich zur Anzahl der in der Schweiz lebenden Fische sehr gering ist. In Schweizer Haushalten leben rund sieben Millionen Zierfische, womit diese die am häufigsten gehaltenen Heimtiere sind. Hinzu kommen schätzungsweise sieben bis zehn Millionen Tiere, die im Rahmen der Aquakultur zur Nahrungs- und Besatzungsproduktion genutzt werden. Dennoch sind an Fischen begangene Tierschutzverstösse viel seltener Gegenstand strafrechtlicher Verfahren als bspw. solche, die an Rindern verübt werden, obwohl von diesen "nur" 1.56 Millionen in der Schweiz gehalten werden.

Die Gründe für die sehr tiefe Zahl gemeldeter Fischfälle dürften einerseits in der nur sehr rudimentären Regelung des Umgangs mit Fischen liegen. Denn wo kaum konkrete Bestimmungen bestehen, ist auch das Potenzial für strafbares Verhalten entsprechend klein. Für eine gesetzeskonforme Haltung von Zier- oder Nutzfischen müssen nur sehr wenige Vorschriften beachtet werden. Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass die Fische auch tatsächlich artgerecht gehalten werden. Da die Haltung von Fischen äusserst anspruchsvoll und der Kenntnisstand über ihre Bedürfnisse verglichen mit dem diesbezüglichen Wissen über andere Tierarten sehr tief ist, muss vielmehr angenommen werden, dass zahlreiche Fische schwer unter ihren Haltungsbedingungen leiden, obwohl die Haltung die tierschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt.

Anderseits sind die verankerten Mindeststandards nur schwer kontrollierbar. Die TIR stellt im Rahmen ihrer Tätigkeit fest, dass weder Behörden noch die Bevölkerung ausreichend für die Bedürfnisse der Fische sensibilisiert sind. Der Fisch wird zu Unrecht noch immer als stummes Tier mit geringen Anforderungen an seine Umwelt wahrgenommen. Die Gefahr der Haltung bei falscher Wassertemperatur oder -qualität ist sehr hoch. Aufgrund ihrer eingeschränkten Mimik merkt man den Tieren ihre Leiden häufig aber gar nicht an. Deshalb ist es etwa auch für Nachbarn oder für dem Täter nahestehende Personen äusserst schwierig, Missstände zu erkennen und gegebenenfalls anzuzeigen. Es ist daher anzunehmen, dass eine Vielzahl von tierschutzrelevanten Handlungen an Fischen nicht zur Anzeige gebracht bzw. erst gar nicht bemerkt werden und daher eine hohe Dunkelziffer nicht geahndeter Verstösse besteht.

STIFTUNG FÜR DAS

Hinzu kommt, dass Strafverfolgungsbehörden und Gerichte dazu neigen, Tierschutzdelikte an Fischen zu bagatellisieren, indem Tathandlungen als Übertretungen qualifiziert werden, obwohl aufgrund der Schwere der Tat eine Verurteilung wegen eines Vergehens angezeigt wäre. Sofern Delikte an Fischen strafrechtlich verfolgt werden, sind die Behörden mit den auszusprechenden Strafen ausserdem sehr zurückhaltend. So wird der Strafrahmen des Tierschutzgesetzes bei Weitem nicht ausgeschöpft und Verstössen gegen das Tierschutzgesetz nicht die ihnen gebührende Bedeutung beigemessen. Dadurch wird den Tierschutzstraftatbeständen ihre Präventivwirkung entzogen.

Gesamthaft zeigen die Daten, dass der rechtliche Schutz von Fischen klar ungenügend ist. Vor dem Hintergrund der hohen Zahl in der Schweiz gehaltener und gefangener Fische und dem – nicht nur im Bereich der Haltung, sondern aufgrund der fehlenden Ausbildungspflicht auch bei der Ausübung der Fischerei bestehenden – erheblichen Potenzial für schwere Belastungszufügungen, ist davon auszugehen, dass es jährlich zu einer Vielzahl von Tierschutzwidrigkeiten an Fischen kommt, seien es tatsächliche Verstösse gegen das Tierschutzrecht oder Verhaltensweisen, die zwar keine konkreten Bestimmungen verletzen, den Fischen aber trotzdem Leiden zufügen. Die tiefen Fallzahlen stehen in einem krassen Kontrast hierzu und lassen nur den Schluss zu, dass das Recht Fischen keinen angemessenen Schutz bietet.



III. Rechtspolitische Forderungen

Obwohl die Zahl der Tierschutzstrafverfahren seit 2004 konstant ansteigt und sich der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes in einigen Kantonen vor allem in den letzten fünf Jahren merklich verbessert hat, besteht vielerorts noch immer dringender Handlungsbedarf. Die aus der Sicht des Tierschutzrechts wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis seien nachfolgend kurz zusammengefasst.

1. Griffige kantonale Strukturen

Der Vollzug des Tierschutzstrafrechts obliegt gemäss Art. 80 Abs. 3 BV und Art. 32 Abs. 2 TSchG den Kantonen. Diese Verantwortung wird jedoch längst nicht überall genügend wahrgenommen. Um die entsprechenden Missstände zu beheben, sind Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine konsequente Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten. Modelle, wie sie etwa die Kantone St. Gallen, Bern und Zürich seit vielen Jahren kennen oder wie sie in jüngerer Zeit etwa auch in Graubünden geschaffen wurden, tragen nachweislich dazu bei, dass Tierschutzdelikte vermehrt angezeigt und bestraft werden. Sie sollten für andere Kantone Vorbildcharakter haben.

2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung

Alle Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind Offizialdelikte. Polizeibehörden haben glaubwürdige Strafanzeigen deshalb in jedem Fall aufzunehmen bzw. selber festgestellten Sachverhalten unverzüglich nachzugehen. Ein ausnahmsweiser Verzicht auf eine Strafverfolgung ist nur aufgrund des strafrechtlichen Opportunitätsprinzips statthaft. Untersuchungen zu Tierschutzdelikten müssen deshalb von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konsequent und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen geführt werden. Dabei sind insbesondere die polizeilichen Ermittlungen für die Beweissicherung und damit für das ganze Strafverfahren zentral.

3. Fachkompetenz und Ausbildung

Um die für das Tierschutzstrafrecht neuralgischen Amtsstellen (Veterinärbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte) mit engagierten und kompetenten Personen besetzen zu können, kommt deren gezielter Ausbildung herausragende Bedeutung zu. Die notwendige Fachkompetenz kann nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Schulung und Förderung von Juristen und anderen Vollzugsbeamten im Tierschutzrecht verbessert wird. Die TIR bietet hierbei Hilfestellungen, indem sie bspw. kantonale Polizeikorps im Tierschutzrecht unterrichtet oder mit Fachpublikationen – etwa mit ihrem juristischen Kommentar "Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis" (Schulthess Verlag, 2011) oder der Dissertation von Dr. iur. Michelle Richner "Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht" (Schulthess Verlag, 2014) – zu einem besseren Verständnis und einer erhöhten Sensibilität für den rechtlichen Tierschutz beiträgt.



4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden

Für die bestmögliche Schutzwirkung des Tierschutzrechts müssen sämtliche zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Behebung rechtswidriger Zustände und zur Ahndung verbotener Verhaltensweisen ausgeschöpft werden. Bei einem Tierschutzverstoss ist – entgegen der Praxis verschiedener Kantone – neben den gebotenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere in jedem Fall auch ein strafprozessuales Verfahren gegen den Delinquenten einzuleiten. Festgestellte Tierschutzdelikte sind von den Veterinärbehörden von Gesetzes wegen zwingend bei den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden anzuzeigen (vgl. Art. 24 Abs. 3 TSchG, der sich seit dem 1. Januar 2013 auch auf fahrlässig begangene Delikte bezieht). Die enge Zusammenarbeit zwischen den Veterinärdiensten, den Strafbehörden und den Tierschutzorganisationen (wie bspw. im Kanton Bern mit dem Dachverband Berner Tierschutzorganisationen) ist für einen funktionierenden Gesetzesvollzug unerlässlich.

5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen

Selbst schwere Tierschutzdelikte werden nach wie vor oftmals nur mit geringfügigen Strafen geahndet. I.S. der Rechtsgleichheit und -sicherheit haben die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden das Tierschutzstrafrecht nicht nur strikter, sondern auch klarer und einheitlicher als bislang anzuwenden. Abgrenzungen zwischen den verschiedenen tierschutzstrafrechtlichen Tatbeständen müssen korrekt vorgenommen werden. Häufig werden Vergehen als blosse Übertretungen qualifiziert, was nicht nur Auswirkungen auf die anwendbare Strafart, sondern auch auf die Verjährungsfristen und einen allfälligen Strafregistereintrag hat. Damit der von einer Strafe erhoffte Effekt eintritt und sich eine abschreckende Wirkung auf Täter und Gesellschaft entfaltet, muss zudem der zur Verfügung stehende Strafrahmen besser ausgeschöpft werden.

6. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung

Die Verantwortung für die Verbesserung des mangelhaften Vollzugs im strafrechtlichen Tierschutz liegt nicht nur bei den staatlichen Organen, sondern bei der gesamten Gesellschaft. Viele Tierschutzdelikte ereignen sich im Verborgenen. Von den zuständigen Behörden können sie erst bei entsprechender Kenntnis untersucht werden. Gleich wie bei gegen Menschen (etwa im häuslichen Bereich) gerichteter Gewalt kommt Strafanzeigen und Hinweisen aus der Bevölkerung für die Verfolgung von Tierquälereien daher entscheidende Bedeutung zu. Privatpersonen obliegt zwar keine Rechtspflicht zur Anzeige eines beobachteten oder vermuteten Tierschutzdelikts, aus ethischer Sicht ist ein Tätigwerden aber dringend geboten. Um Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, ist das schnelle Einreichen einer nach Möglichkeit sorgfältig dokumentierten Strafanzeige oftmals unverzichtbar – unabhängig davon, ob der Täter bekannt ist oder nicht.



7. Griffige Vorschriften zur Haltung von Zier-, Speise- und Besatzfischen

Die Erfassung der Fische durch die Schweizer Tierschutzgesetzgebung ist klar ungenügend. So fehlt es insbesondere an spezifischen Bestimmungen bezüglich des Umgangs mit Zierfischen, obwohl deren Haltung ein grosses Fachwissen erfordert. Der enormen Artenvielfalt und ihren unterschiedlichen Bedürfnissen wird durch die vorhandenen Vorschriften in keinster Weise Rechnung getragen. Auch die gewerbsmässige Haltung und Zucht von Speise- und Besatzfischen ist bisher nur rudimentär normiert. Obwohl hierzulande immer mehr neue Fischarten gezüchtet werden, existieren spezifische Haltungs- und Managementvorschriften bislang lediglich für Forellenund Karpfenartige. Aufgrund des in der Schweiz anhaltenden Booms von Aquakulturen sollte der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber zwingend entsprechende Vorschriften formulieren, insbesondere was die Haltungsdichte oder die Fütterung betrifft.

Probleme birgt ausserdem die Ausnahmebestimmung in Art. 97 Abs. 3 TSchV. Gemäss dieser Norm ist das Fangen und Töten von Fischen (unter bestimmten Bedingungen) ohne Sachkundenachweis gestattet. Diese Ausnahme führt dazu, dass viele Tiere auf qualvolle Weise getötet werden, was aus rechtlicher Sicht nicht nur eine Tierquälerei darstellt, sondern auch der gesetzlich ausdrücklich garantierten Tierwürde diametral widerspricht. Die TIR fordert deshalb, die Bestimmung aus der Tierschutzverordnung zu streichen.

8. Konsequente Ahndung von an Fischen begangenen Delikten

Fische werden vielerorts immer noch als stumme Wesen ohne Schmerzempfinden betrachtet. Diese Wahrnehmung entspricht allerdings nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft, der die Leidens- und Schmerzfähigkeit von Fischen anerkennt. Trotzdem fehlt es den zuständigen Behörden und der Gesellschaft noch immer an einer ausreichenden Sensibilität für die Bedürfnisse von Fischen. Deren Haltung ist im Tierschutzgesetz nur rudimentär geregelt und an Fischen begangene Tierquälereien werden von den zuständigen Strafbehörden noch immer bagatellisiert. Eine vertiefte Auseinandersetzung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten mit dem Schmerzempfinden von Fischen und den damit zusammenhängenden Tierschutzproblemen ist für einen verstärkten Schutz der Fische unerlässlich.

IV. Zusammenfassung

Schweizweit hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren verdreifacht und in den letzten 15 Jahren sogar verfünffacht. Insgesamt werden Tierschutzdelikte heute also nachweislich konsequenter verfolgt als früher.

Wie bereits in den Vorjahren liegen aus dem Kanton Bern mit 298 Fällen wiederum die meisten Strafverfahren vor. Dieses Vorzeigeresultat dürfte in erster Linie auf die Fachstelle für Tierdelikte der Kantonspolizei zurückzuführen sein, die tierschutzrelevante Sachverhalte konsequent zur Anzeige bringt. Hohe Fallzahlen liegen erneut auch aus den Kantonen Zürich (273) und St. Gallen (214) vor und in Graubünden (89, Zunahme von 27 %) hält der seit 2011 zu verzeichnende Aufwärtstrend weiter an. Diese positiven Ergebnisse sind ebenfalls auf spezielle Strukturen zur Verfolgung von Tierquälereien zurückzuführen. So hat in Zürich das kantonale Veterinäramt die Möglichkeit, als Partei auf Tierschutzstrafverfahren Einfluss zu nehmen. In St. Gallen ist ein spezialisierter Staatsanwalt vollamtlich für die Untersuchung von Tierschutzverstössen zuständig und in Graubünden wurde eine Fachstelle für Tierschutz geschaffen, die im Rahmen des Projekts "Animal Grischun" mit verschiedenen Behörden und Beamten zusammenarbeitet.

Konstante Zunahmen der Fallzahlen verzeichnen auch die Kantone Basel-Stadt und Luzern. In Basel-Stadt stieg die Zahl der Entscheide 2012 gegenüber dem Vorjahr um 400 % an und nahm 2013 erneut um 20 % zu. Zudem wurde von den 30 im Berichtsjahr geführten Strafverfahren kein einziges eingestellt oder nicht anhand genommen. Auch Luzern konnte 2013 gegenüber dem Vorjahr eine erneute Steigerung um 40 % verzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass die positiven Entwicklungen auf die personellen Wechsel der beiden Kantonstierärzte Anfang 2012 zurückzuführen sind.

In anderen Kantonen werden Tierschutzdelikte hingegen nach wie vor kaum verfolgt und bestraft. Sehr tiefe Fallzahlen liegen aus Glarus (2), Neuenburg (2), Genf (3), Jura (6) und Nidwalden (9) vor. Im Kanton Bern wurden damit 149-mal mehr Fälle beurteilt als in Glarus und Neuenburg. Einen teilweise starken Rückgang der Fallzahlen verzeichneten die Kantone Neuenburg (-26 Fälle, 92.9 %), Glarus (-3 Fälle, 60 %), Jura (-4 Fälle, 60 %), Appenzell Ausserrhoden (-3 Fälle, 15 %) und Aargau (-11 Fälle, 10%).

Gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl wurden 2013 in den Kantonen Appenzell Innerrhoden (7.61), St. Gallen (4.57) und Graubünden (4.35) am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Dahinter folgen Obwalden mit 4.11, Appenzell Ausserrhoden mit 3.17 und Bern mit 2.98 Fällen. Durchschnittlich ergingen in den 26 Schweizer Kantonen 2.10 Tierschutzstrafentscheide pro 10'000 Einwohner. Zum Teil deutlich unter diesem Wert liegen die Kantone Genf (0.06), Neuenburg (0.11), Glarus (0.51), Wallis (0.80), Jura (0.84), Freiburg (1.08), Tessin (1.13) und Basel-Landschaft (1.18).

Wie in den Jahren zuvor überwiegt die Zahl der wegen Delikten an Heimtieren durchgeführten Verfahren (961 Fälle). 2013 befassten sich die Behörden in 62.3 % aller 1542 erfassten Entscheide mit mindestens einem Heimtier. Mit 801 Fällen waren wiederum Hunde am stärksten

betroffen. Nutztiere wurden 445 Mal Opfer von Tierschutzdelikten, Wildtiere 107 Mal. Im Tierversuchsbereich wurden 2013 immerhin drei Strafverfahren durchgeführt.

In ihrem diesjährigen Gutachten hat die TIR zum ersten Mal die Durchschnitts- und Mittelwerte der für Tierschutzverstösse ausgefällten Strafen nach Kanton analysiert. Dabei zeigt sich, dass im Jahr 2013 in den Kantonen Wallis, Thurgau, Luzern, Freiburg und Aargau mit einem mittleren Wert von 400 Franken die höchsten Bussen ausgesprochen wurden. Landesweit belaufen sich die Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz seit 2011 im Mittel auf 300 Franken. Zu bedingten Geldstrafen kam es 198 Mal, wobei der Mittelwert jeweils bei 20 Tagessätzen lag – dies stellt gegenüber 2011 und 2012 einen Rückgang um fünf Tagessätze dar. Im Berichtsjahr wurde nur in 19 Fällen eine unbedingte Geldstrafe allein für einen Tierschutzverstoss ausgesprochen; Freiheitsstrafen gab es wie schon in den Vorjahren keine. Angesichts des gesetzlich vorgesehen Strafrahmens sind die für Tierschutzwidrigkeiten und Tierquälereien verhängten Strafen noch immer unverhältnismässig tief. Weil die Strafbehörden die Durchsetzung des gesetzgeberischen Willens verweigern, entsteht der falsche Eindruck, dass es sich bei Tierschutzwidrigkeiten nach wie vor um Kavaliersdelikte handle.

Einen Skandal stellen die laschen rechtlichen Anforderungen an die Haltung von Fischen sowie die Bagatellisierung von an Fischen begangenen Tierschutzverstössen dar. Zierfische sind in der Schweiz mit rund sieben Millionen die am häufigsten gehaltenen Heimtiere. Zudem werden schweizweit schätzungsweise rund 10 Millionen Speise- und Besatzfische in Aquakulturen gezüchtet. Somit leben hierzulande rund elfmal mehr Fische als bspw. Rinder – trotzdem werden pro Jahr siebenmal so viele Strafverfahren wegen Delikten an Rindern durchgeführt. Dies lässt darauf schliessen, dass zahlreiche an Fischen begangene Straftaten nicht zur Anzeige gebracht werden. Wie die vorliegende Studie zeigt, werden zudem schwere Delikte – wie etwa die Verwendung von Widerhaken oder lebenden Köderfischen – von den zuständigen Behörden oftmals fälschlicherweise als Übertretungen statt als Vergehen qualifiziert. Ferner wird der gesetzliche Strafrahmen bei Weitem nicht ausgeschöpft und bei vielen Vergehen wird fälschlicherweise das für Übertretungen geltende Strafmass angewendet und lediglich eine Busse ausgesprochen. Die Anliegen der Fische werden im tierschutzrechtlichen Vollzug somit zu wenig ernst genommen.

Fische leiden aber nicht nur unter dem mangelhaften Vollzug des Tierschutzrechts, sondern auch unter den fehlenden oder lückenhaften Vorschriften im Umgang mit ihnen. So führt bspw. die Ausnahmebestimmung von Art. 97 Abs. 3 TSchV, nach der das Fangen und Töten von Fischen ohne Sachkundenachweis erlaubt ist, häufig zu schweren Tierquälereien. Die Vorschriften über die Haltung und den Umgang mit Fischen sind insgesamt ungenügend und werden den verschiedenen Fischarten und deren unterschiedlichen Bedürfnissen in keiner Weise gerecht. Hier müssen klare gesetzliche Strukturen geschaffen werden, die den Fischen als leidensfähige und schmerzempfindliche Wesen gerecht werden.

Vielerorts besteht im Tierschutzstrafvollzug noch immer dringender Handlungsbedarf. Es ist völlig inakzeptabel, dass gewisse Kantone verbindliches Gesetzesrecht fast schon systematisch ignorieren und Tierquälereien nicht verfolgen und bestrafen. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum auch dieses Jahr die acht wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht sowie für einen konsequenten Vollzug von an Fischen begangenen Tierschutzverstössen aufgelistet.